

Hinweis

Der Jahresabschluss 2023, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der Lagebericht und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages für die Erfurter Bahn GmbH und deren Unternehmensbeteiligung an der Süd-Thüringen-Bahn GmbH können im Zeitraum vom 11.09.2024 bis 19.09.2024 im Rathaus, Beteiligungsmanagement, Zimmer 123, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt zu den Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch unter 0361 655-2801 anzumelden.

Beschluss zur Drucksache-Nr. 0484/24

der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 0400/22 in der Fassung der Drucksache 2659/23 und Neufassung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira im Sinne der Drucksache 0400/22; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 0400/22 – Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion CDU in der Drucksache 2659/23 wird aufgehoben.
- 02 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 03 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße in der Fassung vom 29.06.2023 (Anlage 4) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 5) wird gebilligt.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 15.05.2024, Beschluss-Nr.: 0484/24, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 10.07.2024, Az.: 5090-340-4621/4017-3-111213/2024 genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße wirksam.

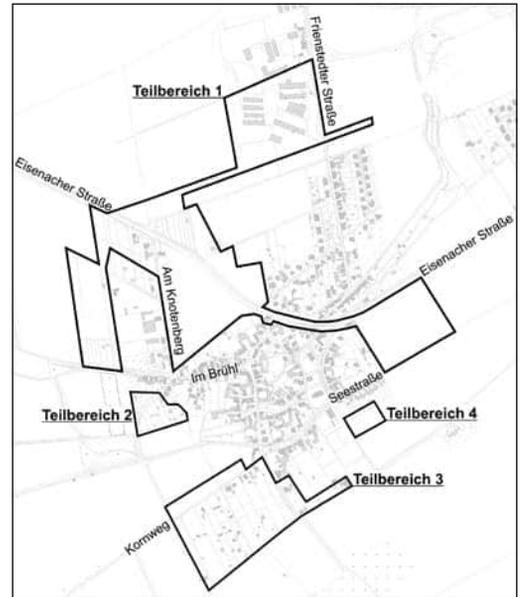
Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 einschließlich Begründung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Warsbergstraße 3 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 nach Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsbereiches dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 12.08.2024

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0649/24

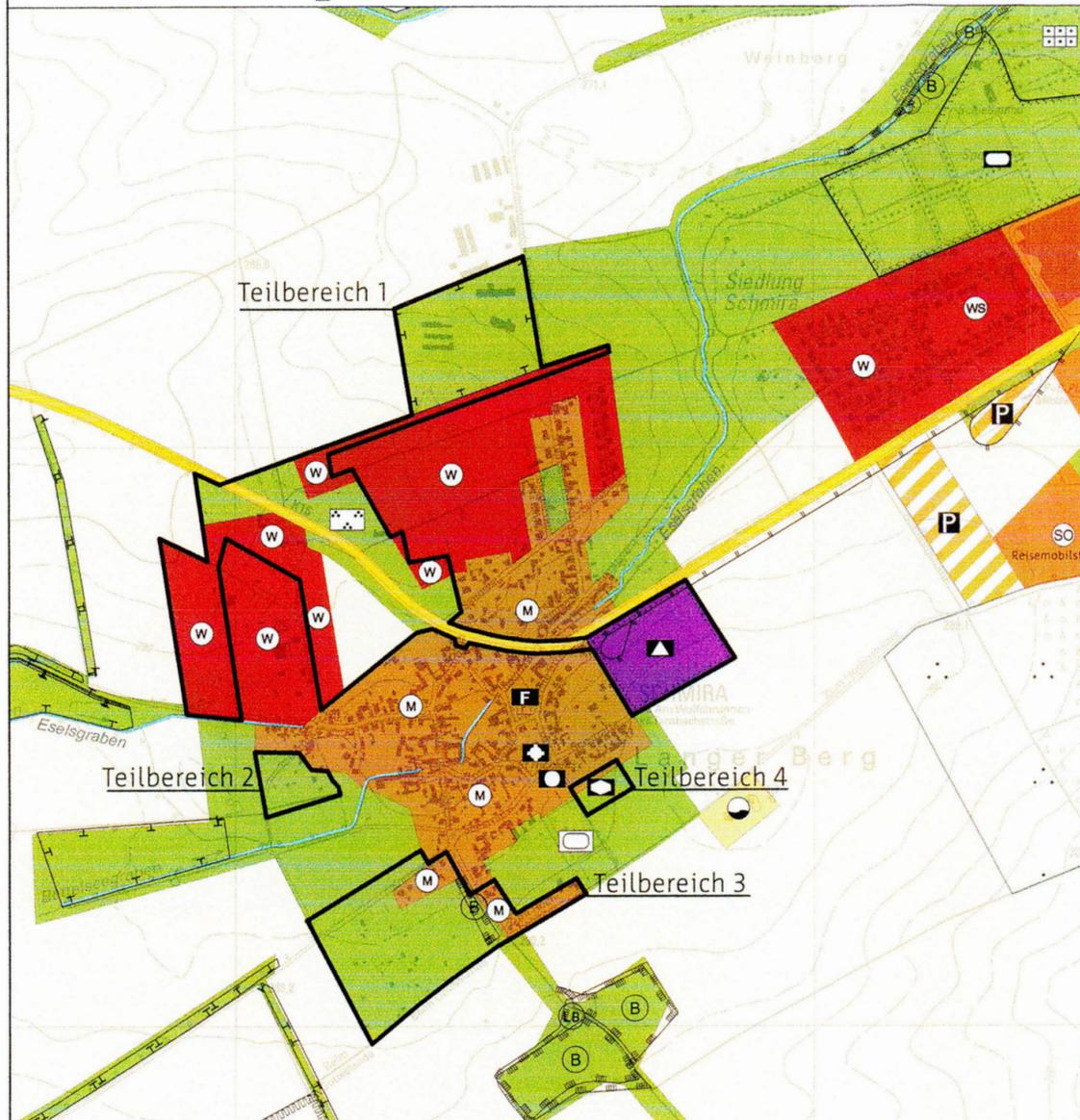
der Sitzung des Stadtrates vom 14.08.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt mit einer Bilanzsumme von 18.294.152,76 Euro und einem Jahresverlust von 681.358,15 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Jahresverlust von 681.358,15 Euro wird wie folgt behandelt:
 - 393.230,55 Euro werden mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet,
 - die verbleibenden 288.127,60 Euro werden mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- 03 Der Werkleiterin Frau Dr. Dr. Sabine Merz wird für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 01.01. bis 14.12.2022 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Dr. Heike Maisch wird für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 15.12. bis 31.12.2022 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin Frau Katrin Gallion wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
- 04 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie des Lageberichts

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	Straßenbahnen	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
Flächen für den Gemeinbedarf	Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	Besonders geschützte Biotope gemäß §30 BNatG
Anlagen und Einrichtungen:	Parkanlage	Bereich der Änderung
Schulen und Bildungseinrichtungen		
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 28 und 29 wirksam mit Veröffentlichung vom 12.04.2023 im Amtsblatt Nr.07/2023. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.07.2020 mit Beschluss Nr. 2109/20, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, den Beschluss über die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, ist vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2020 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 10.11.2021 mit Beschluss Nr. 0668/21 den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23/2021 vom 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 15.5.24 mit Beschluss Nr. 0484/24 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den 28.05.24



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom 5.6.2024 vorgelegt.
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 10.07.24 (Az.: 50-300/2024-14017-3-111213/2024) erteilt.

Erfurt, den



Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

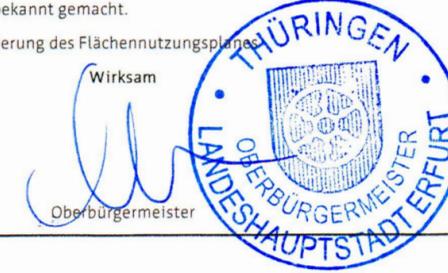
Erfurt, den 16. AUG. 2024



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 18/18 vom 25.09.24 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erfurt, den 07. OKT. 2024



Flächennutzungsplan - Änderung Nr.41

Bereich Schmira
Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße
- 2 Südlich im Brühl
- 3 Südlich Kornweg
- 4 Südlich Seestraße

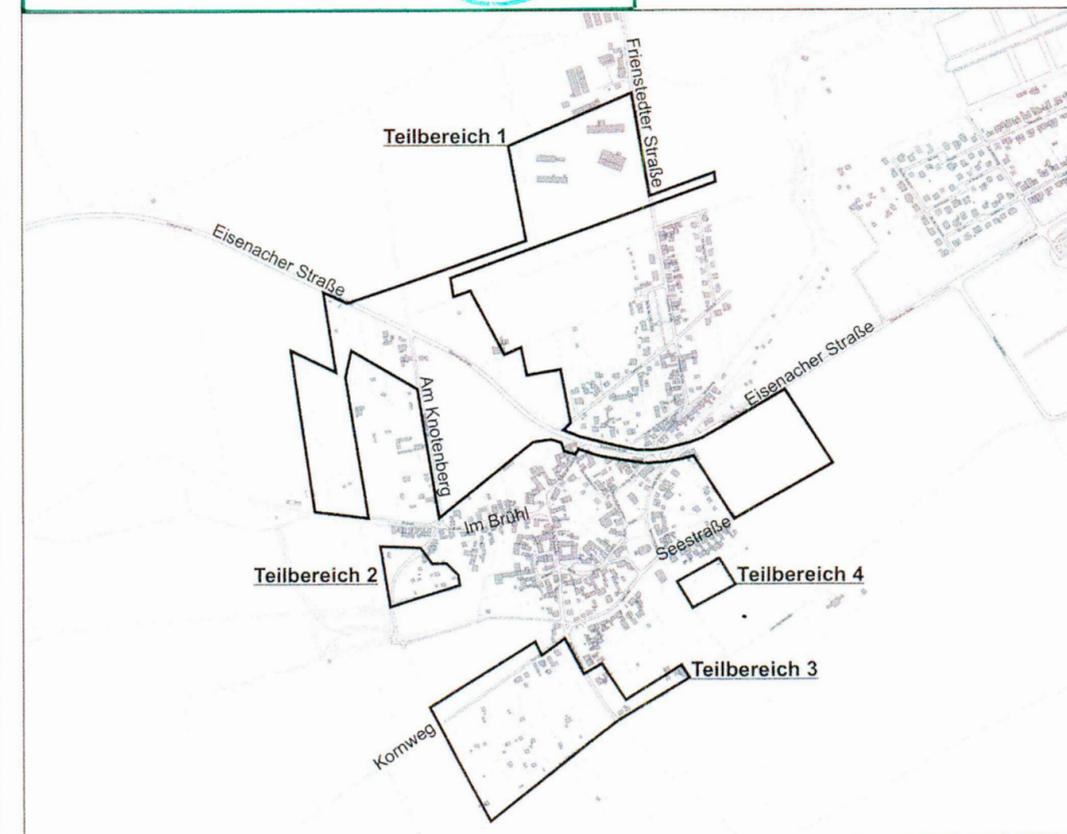


Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 5090-340-4621/4017-3-

111213/2024

Weimar, den 10.07.2024



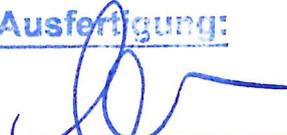
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Bereich Schmira

Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße,
- 2 Südlich Im Brühl,
- 3 Südlich Kornweg,
- 4 Südlich Seestraße

Ausfertigung:



A. Horn
Oberbürgermeister

THÜRINGEN
2
LANDESHAUPTSTADT ERFURT
Oberbürgermeister ERFURT

Erteilt, den 12.08.24



Begründung



Impressum

Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung



Datum:
29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Verfahren	1
2	Allgemeine Begründung	2
2.1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2	Ziele und Zwecke der Planung.....	3
2.3	Plangebiet	5
2.4	Planungsalternativen	8
2.5	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	9
3	Planungsvorgaben	11
3.1	Landesplanung.....	11
3.2	Regionalplanung	11
3.3	Kommunale Planungen.....	14
3.3.1	Formelle Planungen	14
3.3.2	Informelle Planungen	14
3.4	Fachplanungen.....	18
4	Hinweise.....	20
4.1	Denkmalschutz.....	20
4.2	Altlasten.....	20
4.3	Immissionsschutz.....	21
4.4	Artenschutz	22
4.5	Gewässer- und Hochwasserschutz	22
4.6	Bauschutz- und Anlagensicherungsbereich Flughafen Erfurt-Weimar.....	23
5	Inhalte der Planung	23
5.1	Darstellungen	23
5.2	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.....	27
6	Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde.....	28
7	Anlagen	28

1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die 28. und die 29. Änderung des FNP, bekannt gemacht am 12.04.2023 im Amtsblatt Nr. 7/2023.

Der FNP stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte ist der FNP entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2 Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der zum Feststellungsbeschluss jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 2109/19 vom 01.07.2020 zur Aufstellung, der Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, wurde die vorliegende 41. Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf der 41. Änderung des FNP mit Schreiben vom 11.08.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Da die 41. Änderung des FNP im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt wird, wurde auch ein Umweltbericht erstellt, siehe Anlage 3.1 Umweltbericht der Begründung.

Mit Beschluss Nr. 0668/21 vom 10.11.2021 wurde der Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung durch den Stadtrat Erfurt gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23/2021 vom 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der FNP-Änderung, dessen Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der FNP-Änderung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Beschluss der Abwägung, die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

2 Allgemeine Begründung

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Bereits 1994 wurde eine städtebauliche Rahmenplanung für die Entwicklung des Ortsteils Schmira erarbeitet. Im Ergebnis dieser städtebaulichen Rahmenplanung wurden in größerem Umfang zusätzliche Siedlungsflächen als Erweiterungsflächen für Schmira vorgesehen. Entsprechend wurden umfangreiche Flächen für eine Wohnungsbauentwicklung bereits im seit 2006 wirksamen FNP dargestellt, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP». Die Erarbeitung der Bebauungspläne für den Ortsteil Schmira wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur in einem sehr geringen Umfang fortgeführt. Die bisher im Ortsteil Schmira als Ziel der Planung dargestellten Gemeinbedarfseinrichtungen und die Erweiterung der Straßenbahn in die Ortsmitte konnten bisher auch mangels Bedarf aus dem Ort Schmira heraus nicht umgesetzt werden.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt fortgeschrieben und am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Für das Stadtgebiet in Erfurt wurden Suchräume für eine künftige Entwicklung von Wohnbauflächen bestimmt. Für den Bereich des Ortsteils Schmira ergeben sich damit neue planerische Zielstellungen, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030».

In einem darauf aufbauenden Entwicklungskonzept für den Ortsteil Schmira erfolgte eine Prüfung und Bewertung der möglichen Entwicklungspotentiale für einzelne Teilflächen. Die daraus entwickelte städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) wurde durch den Stadtrat am 21.03.2019 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014» und die Anlage 3.2 zur Begründung.

Ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Umsetzung von Wohnnutzungen wurde darauffolgend nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Stadtrat am 22.05.2019 gebilligt und das Bebauungsplanverfahren SCH718 „Am Knotenberg“ eingeleitet.

Die im städtebaulichen Rahmenplan Schmira und im Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ vorgesehenen Arten der Nutzung entsprechen nicht den Darstellungen des wirksa-

men FNP. Das Planungserfordernis ergibt sich somit einerseits aus der Wahrung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, um Bebauungspläne entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplanung aus dem wirksamen FNP entwickeln zu können. Ein weiteres grundsätzliches Planungserfordernis besteht darin, dass der wirksame FNP im Hinblick der Umstrukturierungsprozesse in Schmira die in § 1 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB beschriebenen Anforderungen im Plangeltungsbereich auch künftig wahren muss und ein Änderungsverfahren auch nach § 1 Abs. 3 BauGB zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Für den Ortsteil Schmira ergeben sich in verschiedenen Teilbereichen neue städtebauliche Entwicklungsziele. Mit der 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Landeshauptstadt Erfurt befindet sich seit Jahren in einem kontinuierlichen Wachstumsprozess mit entsprechend steigendem Bedarf an Wohnraum. Ein aktuelles gesamtstädtisches Mengengerüst an Wohnbedarfen und Segmenten ist im ISEK Erfurt 2030 enthalten. Fest steht, dass der Bedarf an Wohnraum in absehbarer Zeit aufgrund einer inzwischen geringen Leerstandsquote im Wohnungsbestand durch den Wohnungsneubau gedeckt werden muss.

Mit dem ISEK Erfurt 2030 bestehen für das Stadtgebiet Erfurt neue planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der östliche an Schmira anschließende Raum bis Hochheim stellt einen „Suchraum der Wohnungsbauentwicklung“ dar und ist weiter als konzeptionell zu untersetzender Schwerpunktraum der Stadtentwicklung „10 Hochheim-Schmira“ benannt, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planung/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030». Somit soll die beabsichtigte Erweiterung Schmiras städtebaulich nicht mehr im Sinne einer Arrondierung und Ortsabrundung erfolgen. Stattdessen ist der Ortsteil Schmira vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt zu entwickeln.

Mit der aktuellen städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgte vorab eine Untersuchung und Bewertung der möglichen Entwicklungspotentiale für einzelne Teilflächen und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie Landwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz, Klima, Lufthygiene und Lärm und Erschließung unter den heutigen Rahmenbedingungen. So liegt Schmira im aktuellen Klimaanpassungskonzept in den Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Hieraus ergeben sich Restriktionen für im wirksamen FNP dargestellte Bauflächen sowie erweiterte Anforderungen an neue Bauflächendarstellungen.

Im Ergebnis soll die geplante künftige bauliche Entwicklung von Schmira mehr im nordwestlichen Teil von Schmira verortet werden. In klimatisch und naturräumlich schützenswerten Bereichen im südwestlichen Teil von Schmira werden größere Flächen künftig nicht mehr für eine bauliche Entwicklung vorgesehen und somit Bauflächen von ca. 5,5 ha zurückgenommen. Die bestehenden, durch den Eselsgraben geprägte Grünräume, welche sich aus der Agrarlandschaft im Südwesten sowie als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet entwickeln, sollen erhalten und qualifiziert werden. Diese Grünräume stellen wichtige naturräumliche Ausgleichsflächen dar

und besitzen für die heutigen und zukünftigen Bewohner Schmiras einen hohen Stellenwert als Erholungsraum. Der im Südwesten Schmiras bestehende lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft, welcher ein typisches Merkmal und eine besondere Qualität darstellt, kann gesichert werden. Mit der vorliegenden Planung sollen ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt werden.

Die Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsetzung eines Schulstandortes als „Neue Mitte“ sollen entsprechend der neuen planerischen Zielstellung des Rahmenplanes am östlichen Ortsrand neu verortet werden. Es sollen nicht mehr nur Bedarfe aus Schmira, sondern auch aus Hochheim und der Brühler Vorstadt abgedeckt werden können. Der Standort lässt sich hierzu einfacher erreichen, und auch mit der geplanten Verlängerung der Straßenbahn besser anbinden. Zudem besteht eine bessere potenzielle Anbindung an den im ISEK verorteten Schwerpunkttraum für den Wohnungsbau „10 Hochheim-Schmira“. An dem neuen Standort bestehen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen. Die Flächen für Infrastrukturen insgesamt vergrößern sich um ca. 2,0 ha, da für den neuen Schulstandort konzeptionell mehr Fläche vorgesehen wird.

Zum Entwurf wurde auch der Standort für einen Kindergarten in Schmira neu bestimmt. Vorzugsweise soll eine Umsetzung im südöstlichen Teil von Schmira im Übergangsbereich vom bebauten Siedlungsbereich in die freie Landschaft auf einer städtischen Fläche südlich der Seestraße und östlich des Bürgerhauses erfolgen. Der Rahmenplan Schmira hatte dazu ursprünglich eine Fläche unmittelbar westlich angrenzend vorgesehen. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, hier befindet sich der Sportplatz Schmira, dieser soll auch künftig erhalten bleiben.

Ziel der Planung ist die Entwicklung Schmiras gemäß der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 als Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich der Stadt Erfurt. Dem entsprechend soll eine Neustrukturierung einer bestehenden planerischen Zielstellung im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen. Zu diesem Zweck sollen mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Ortsteiles Schmira zur Umsetzung von Wohnnutzungen und der entsprechenden Infrastruktur geschaffen werden.

Die Ziele der Planung im Einzelnen:

- Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira
- Geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnbaustandortes
- Sicherung von klimarelevanten Flächen vor Überformung durch Baugebiete
- Ausbildung und Sicherung des Übergangsbereiches von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft im südwestlichen Bereich Schmiras
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere zur Umsetzung von Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und der weiteren vorgenannten Zielstellungen

Die Erweiterung und Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Aufgrund der mit der Rahmenplanung Schmira angepassten städtebaulichen Zielstellungen ergeben sich für den Bereich des Ortsteils Schmira weitreichende Änderungsbedarfe an der Darstellung des wirksamen FNP.

Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ sowie weitere entsprechend aufzustellende Bebauungspläne geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

2.3 Plangebiet

Lage

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von 30,0 ha im Bereich des Ortsteils Schmira, einem Vorort im westlichen Teil der Stadt Erfurt. Die mittlere Entfernung des Ortsteils Schmira zum Domplatz beträgt ca. 4,5 km, zum Stadtzentrum/ Anger ca. 5,0 km.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Ortsteils Schmira und umfasst einen großen und drei kleinere Teilbereiche: Den Teilbereich 1 mit dem westlichen und nördlichen Orts- teilrand im Bereich Am Knotenberg bis zur Frienstedter Straße einschließlich der ehemali- gen Stallanlagen westlich der Frienstedter Straße im Norden Schmiras sowie Flächen am östlichen Ortsteileingang südlich an der Eisenacher Straße, den Teilbereich 2 Südlich Im Brühl mit Gartenflächen, den Teilbereich 3 Südlich Kornweg ebenfalls mit Gartenflächen und Einfamilienhausbebauung, sowie zum Entwurf neu den Teilbereich 4 Südlich See- straße mit Garten- und Landwirtschaftsfläche.



Abbildung 1 – Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Maßgeblich für den Änderungsbereich ist die Planzeichnung zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Allgemein

Der Bereich Schmira wird topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den Eselsgraben bestimmt. Der Eselsgraben mit dem gleichnamigen Fließgewässer sowie dem Bettelseegraben entwickelt sich aus der südwestlich des Ortes gelegenen, offenen Agrarlandschaft, zieht sich durch den Ort hindurch und weitert sich als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet auf. Im südwestlichen Randbereich ist der Ortsteil Schmira durch einen lockeren Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft gekennzeichnet. Der Ortskern Schmira selbst hat bis heute als kompaktes Dorf mit entsprechend dörflicher Struktur und Mischungsnutzung Bestand, welcher durch die althergebrachte, dorftypische Mischung aus Wohnen, Kleingewerbe und Landwirtschaft charakterisiert wird. In besonderer Weise von Bedeutung für Schmira und die möglichen zukünftigen Entwicklungsflächen sind ein seit 50 Jahren ansässiger Landwirtschaftsbetrieb im westlichen Bereich des alten Ortskernes nördlich an der Ecke Straße der Solidarität und Im Brühl. Der Betrieb soll in nächster Generation weitergeführt werden; von einem zukünftigen Fortbestand ist auszugehen. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt auf Viehzucht und Milchproduktion. Vorwiegend für die Futterproduktion be-

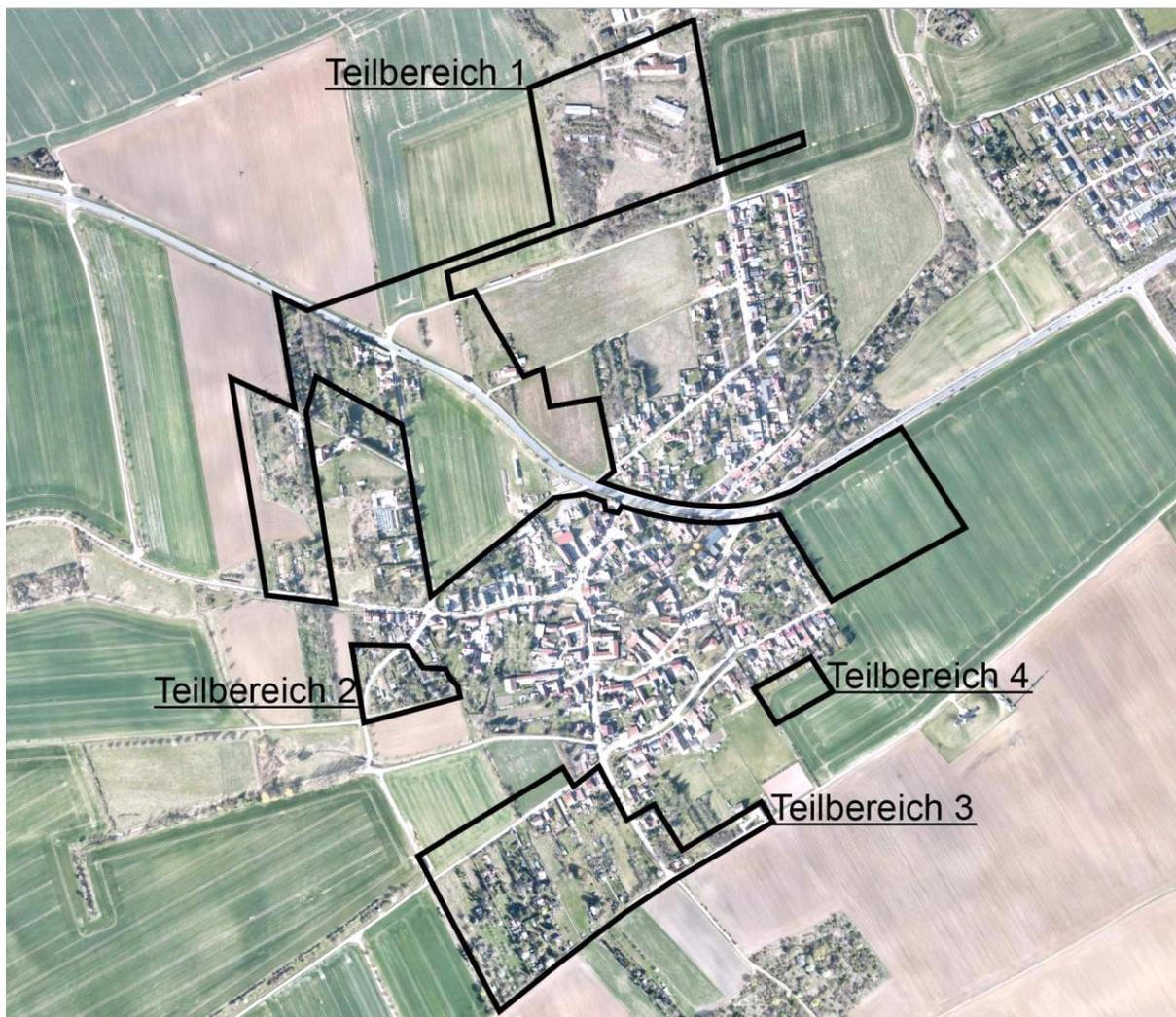


Abbildung 2 – Luftbild ohne Maßstab, Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 11.04.2020

wirtschaftet der Betrieb landwirtschaftliche Fläche im Umland von Schmira. Ein zugehöriger Hofladen, welcher Grundnahrungsmittel anbietet, ist die einzige Einkaufsmöglichkeit unmittelbar im Ortsteil.

Beschreibung Plangebiet

Der Teilbereich 1 ist an der Straße Am Knotenberg durch vereinzelte Einfamilienhäuser mit Hausgärten und Privatgärten geprägt. Der östliche Freibereich bis zur Eisenacher Straße wird durch den vorgenannten, im Ortsteil Schmira ansässigen Landwirtschaftsbetrieb genutzt. Ebenso werden die östlich der Eisenacher Straße anschließenden Freiflächen nördlich der Siedlungsflächen Schmiras landwirtschaftlich genutzt. Nördlich von Schmira westlich der Frienstedter Straße befinden sich brach gefallene Flächen einer ehemaligen Stallanlage, die verbliebenen baulichen Anlagen sind weitgehend ruinös. Unmittelbar südlich daran grenzen Flächen eines ehemaligen landwirtschaftlichen Lagerplatzes mit zwischenzeitlich überwachsenen Ablagerungen an, diese schließen von Norden her an den dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweg an.

Der Bereich südlich an der östlichen Ortseinfahrt an der Eisenacher Straße ist ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und weist eine starke Hangneigung auf.

Die Teilbereiche 2 Südlich Im Brühl und 3 Südlich Kornweg/ nördlich Beim Gottesland sind weitgehend durch private Erholungsgärten geprägt. Im östlichen Abschnitt des Kornweges, südlich an der Straße angrenzend sowie im Bereich östlich der Straße der Solidarität befindet sich eine straßenbezogene Einfamilienhausbebauung. Westlich des Kornweges liegt eine naturschutzrechtlich geschützte Streuobstwiese. Im Bereich nördlich der Straße Zum Hochbehälter befinden sich Haus- und Erholungsgärten sowie ein Gehöft im Außenbereich. Der Teilbereich 4 Südlich Seestraße östlich des Bürgerhauses wird landwirtschaftlich genutzt.

Planungsumfeld

Das weitere Planungsumfeld zur Ortsmitte Schmira ist durch die Siedlungsstrukturen des Ortsteils gekennzeichnet. Im Zentrum befinden sich Gehöfte, Wohnhäuser mit Hausgärten, sowie kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Im westlichen Bereich an der Straße Am Knotenberg befinden sich eine aufgegebene Gewächshausanlage sowie verschiedene Lagerflächen. Nach Norden laufen die Siedlungsstrukturen in landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. In nordöstlicher Richtung verlässt der den Ort durchfließende Eselsgraben Schmira, hier befinden sich weitere Privatgärten. Südlich liegen Sportplätze, Gärten und ein Hochbehälter zur Wasserversorgung. Auf gesamter Länge in Ost-West-Richtung verläuft mit der Eisenacher Straße eine Hauptverkehrsstraße durch den Ortsteil.

Erschließung und Infrastruktur

Zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem bestehen für das Plangebiet über die unmittelbar angrenzenden Nutzungsstrukturen Anschlussmöglichkeiten.

Schmira ist entwässerungstechnisch im Misch- und Trennsystem erschlossen, eine Erweiterung des Ortsteils ist daher weiter im Trennsystem zu erschließen. Bei einer baulichen Erweiterung von Schmira auf 2.000 bis 3.000 Einwohner kann das Schmutzwasser durch die vorhandenen Abwasseranlagen abgeleitet werden. Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Eselsgraben sind geeignete Rückhaltemaßnahmen in den Baugebieten erforderlich.

Mit dem Kindergarten „Bunter Schmetterling“, Sportplätzen, Feuerwehr, Kirche St. Nikolaus, Bürgersaal und Bürgerhaus bestehen in Schmira derzeit bedarfsgerecht soziale und öffentliche Einrichtungen. Bei einer perspektivischen Erweiterung kann in Abhängigkeit vom Anstieg der Bewohnerzahl ein neuer Kindergarten (keine Erweiterungsmöglichkeit der bestehenden Einrichtung) und eine Grundschule erforderlich werden. Die von Schmira nächsten erreichbaren Schulen sind in der Brühlervorstadt die Staatliche Grundschule „Christian Reichart“ und in Hochheim die Staatliche Gemeinschaftsschule 6 „Hochheim“, am Brühler Garten das staatliche „Königin-Luise-Gymnasium“.

Die Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten unmittelbar im Ortsteil sind beschränkt. Ein größerer Nahversorger, eine Apotheke sowie ein Baumarkt sind von der Ortsteilmitte in rund 1.300 m Entfernung nach Osten stadteinwärts im Bereich Messe erreichbar.

Die Innenstadt ist von Schmira fußläufig sowie mit dem Fahrrad abseits von Hauptverkehrsstraßen über die Frienstedter Straße, den Brühler Flurweg und den Brühler Hohlweg erreichbar.

An den öffentlichen Personennahverkehr besteht eine direkte Anbindung, in Schmira verkehrt eine Stadtbuslinie. Die Straßenbahndstation „Erfurt Messe“ befindet sich mit einem Park-and-ride-Platz wenige Gehminuten entfernt östlich des Plangebietes, von da besteht eine Direktverbindung in die Innenstadt.

Für den KFZ-Verkehr ist das Plangebiet sowohl aus dem Stadtgebiet wie auch über das überörtliche Verkehrsnetz gut zu erreichen. Durch den Ortsteil verläuft eine der wichtigsten Ausfallstraßen von Erfurt (alte B 7), die Eisenacher-bzw. Gothaer Straße mit Anschluss an die A 71. Die Anschlussstelle Erfurt Bindersleben befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung vom Ortskern. Das Plangebiet ist somit unmittelbar an Hauptverkehrsstraßen von überörtlicher und örtlicher Bedeutung angebunden.

In ca. 800 m Entfernung östlich vom alten Ortskern beginnt das Gelände der Erfurter Messe. In guter Erreichbarkeit befindet sich weiterhin der Flughafen Erfurt Bindersleben (3,5 km).

2.4 Planungsalternativen

Anlass der vorliegenden FNP-Änderung im Bereich Schmira sind angepasste städtebauliche Zielstellungen, welche durch den Stadtrat mit dem städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Schmira (SCH014) beschlossen worden sind. Dieser Rahmenplan bezieht sich auf die Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030, in dem gesamtstädtisch Wohnungsbauentwicklungspotentiale in der Stadt Erfurt untersucht worden sind, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen – Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014». Die im wirksamen FNP bisher dargestellten Zielstellungen können nicht belassen werden, da diese sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr in geplanter Form umsetzen lassen.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 41. Änderung des FNP werden keine grundsätzlich anderen, sinnvollen Planungsalternativen gesehen, die mit den vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen aus dem ISEK 2030 und der Städtebaulichen Rahmenplanung Schmira übereingehen können. Siehe auch Punkt «2.1 Planungsanlass und -erfordernis» sowie «2.2 Ziele und Zwecke der Planung».

2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Der wirksame FNP geht bereits von einer flächenmäßigen Erweiterung des Ortskernes in Schmira in Form von Wohn- und Mischgebieten aus. Auf einer Fläche nordwestlich des Dorfkernes ist eine Fläche für den Gemeinbedarf zum Bau einer Schule vorgesehen. Weiter ist eine Verkehrsfläche vorgesehen, die eine Weiterführung der Straßenbahn bis westlich des Ortskernes ermöglichen soll. Insgesamt war eine neue Ortsmitte mit Straßenbahnhalteteppunkt und sozialer Infrastruktur (Schule) auf der dreieckigen Fläche nördlich des bestehenden Dorfkernes im Bereich östlich der Straße Am Knotenberg vorgesehen. Geplant war zudem eine umfangreiche Arrondierung Schmiras mit Erweiterungsflächen im Norden, Westen und Süden. Dieses Konzept beruht auf einer Rahmenplanung aus dem Jahr 1994.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung umfasst Flächen von rd. 30,0 ha, welche im wirksamen FNP größtenteils als Gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, sowie als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Weitere Teilbereiche sind als Flächen für den Gemeinbedarf sowie als Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Im Bereich der Eisenacher Straße ist ein Gemeinbedarfssymbol für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Siehe im Einzelnen Punkt «6 Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde». Maßgeblich ist hier die Planzeichnung zur Änderung. Bei einer Betrachtung ist auf die Generalisierung der Darstellungen des FNP im Maßstab 1:10.000 zu verweisen.

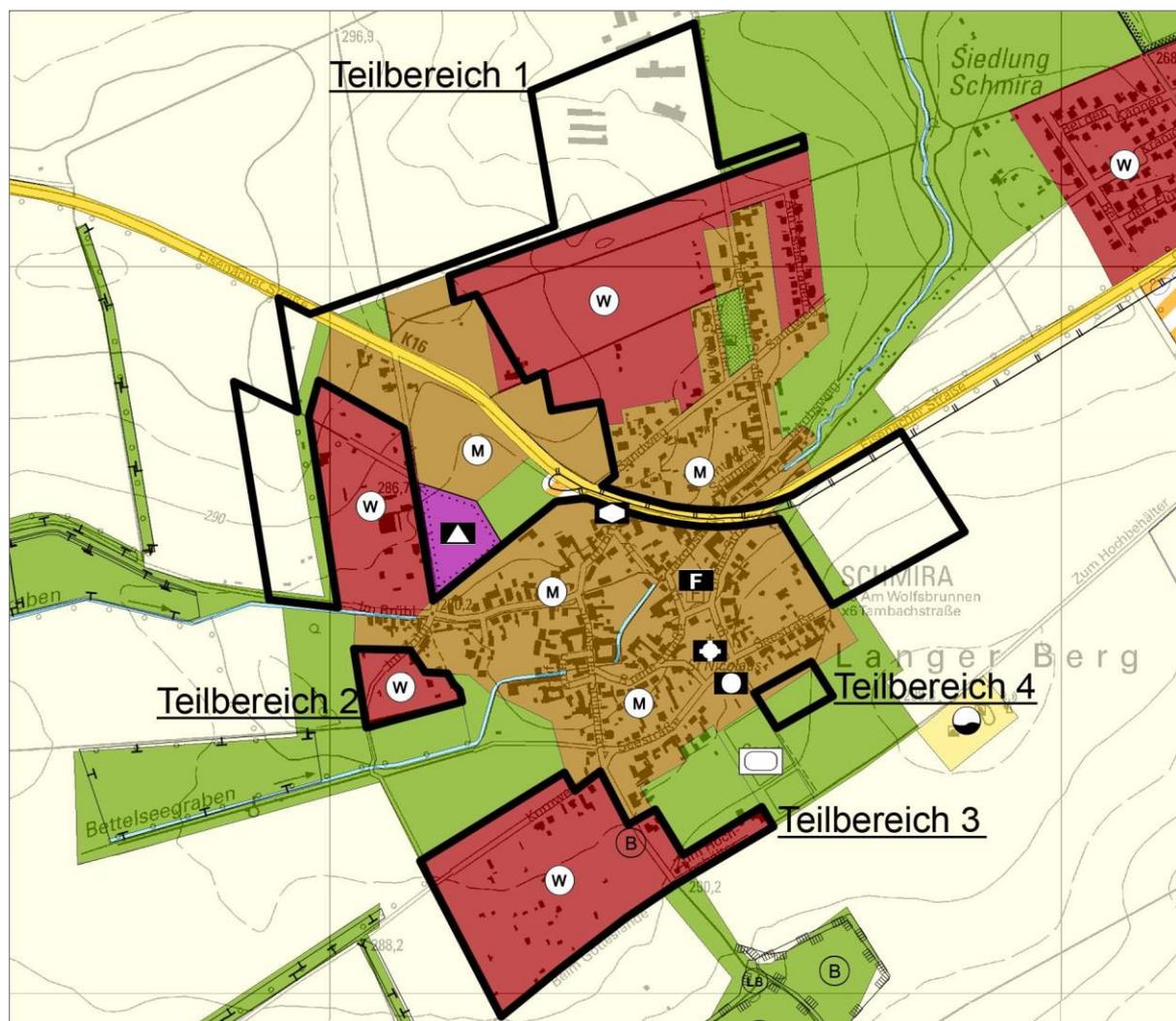


Abbildung 3 – Auszug Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt vom 14.07.2017

Der Erläuterungsbericht zum FNP führt unter anderem aus:

2.3.1 Stadträumliche Gliederung / städtebauliche Entwicklungslinien – Äußere Stadt

Nach Westen hin wird die Entwicklung in Richtung Flughafen/ Bindersleben bzw. Messe/ Schmira große Bedeutung für die Stadtentwicklung erlangen, da sowohl hinsichtlich technischer Erschließung als auch der verkehrlichen Anbindung günstige Voraussetzungen für Wohnungsbauerweiterungen und Gewerbeansiedlungen gegeben sind.

3.2.1 Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes – Entwicklung der Bauflächen

Entwicklungsachsen. Der FNP zeigt neue Entwicklungsachsen nach Osten und nach Westen. Die Achse West erstreckt sich westlich der Innenstadt bis Schmira und Bindersleben. Die Entwicklung nach Osten und nach Westen (...) schafft durch die Errichtung von Einfamilienhausgebieten in Innenstadtnähe und mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV die Voraussetzung für den Erhalt einer Stadt der kurzen Wege trotz gleichzeitiger Erweiterung der Bauflächen. Zusätzlich werden die traditionellen Achsen und die zugehörige Infrastruktur vor Überlastung bewahrt. Der südliche Bereich hat vor allem wegen des ega-Parkes, des mdr-Landesfunkhauses und des Messegeländes Bedeutung. Die Straßenbahn, die heute bis westlich der Messe reicht, soll unter Einbeziehung der genannten Einrichtungen und des Einkaufszentrums an der Gothaer Straße bis nach Schmira, dem Endpunkt der Entwicklung dieses Bereiches, verlängert werden. Dieser Ortsteil wird durch größere Einfamilienhausgebiete erweitert, das Zusammenwachsen mit dem geschlossenen Siedlungskörper wird dabei aber vermieden. Langfristig weist Schmira noch Potenziale als Standort für ca. 300 Einfamilienhäuser auf. Der südliche Bereich der Achse West trägt somit den größten Teil zum Einwohnerzuwachs dieser Achse nach dem FNP bei.

3.3.2 Wohnbauflächen – Planungsziele

Wohnungsbauerweiterungen sollten vor allem dort lokalisiert werden, wo Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bereits vorhanden sind bzw. der Ausbau vorgesehen ist. (...) Die Stärkung bestehender Infrastrukturen erscheint insbesondere im Bereich des ÖPNV sinnvoll. (...)

3.10.2 Grünflächen – Planungsziele

Im Regionalplan sind Grünzäsuren ausgewiesen, innerhalb dieser Freiräume soll keine wesentliche Bauflächenentwicklung realisiert werden: mit der Ausweisung zwischen der Ortschaft Schmira und dem kompakten Stadtkörper soll der verbleibende Freiraum zwischen dem Messegelände und der Ortschaft Schmira langfristig gesichert werden.

Als Ziel für den FNP wurden daraus „Freihaltezone“ wie der Bereich Eselsgraben und Raum zwischen Bischleben und Schmira abgeleitet, wo als Zielsetzung das System der Grünflächen und Grünverbindungen aus der Stadt heraus in die freie Landschaft vervollständigt werden soll und bauliche Anlagen und andere den landschaftsbezogenen Freiraum wesentlich beeinträchtigende Nutzungen ausgeschlossen werden sollen.

Gärten. Gärten sind Grünflächen mit städtebaulicher, ökologischer und sozialer Bedeutung. Sie haben nicht nur für die Gartennutzer selbst, sondern auch für die Allgemeinheit (...) eine wichtige Erholungsfunktion. Sie tragen weiterhin zur Gliederung der Bauflächen bei und dienen der Vernetzung von Grünzügen und der Verbindung von Innen- und Außenbereich. Innerhalb des Siedlungskörpers gelegen, tragen Gärten zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse bei. Wichtiges Anliegen der Flächennutzungsplanung ist deshalb die Sicherung der betreffenden Flächen durch die Darstellung als Grünfläche.

Für die aus sonstigen Erholungsgärten bestehenden Anlagen gilt allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und

der stadtnahen Erholungslandschaft. Demzufolge ist der größte Teil dieser Anlagen als Grünfläche dargestellt.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

2.4.1

Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.4.2

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.

2.5.1

In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

4.5.1

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.

3.2 Regionalplanung

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011 (= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

In dem dargestellten Geltungsbereich bestehen verschiedene Erfordernisse der Raumordnung:

Der Bereich der alten Stallanlagen westlich der Frienstedter Straße ist im Regionalplan Mittelthüringen als „Siedlungsfläche Bestand“ ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

Der von dort nach Westen verlaufende Streifen, der sich nördlich des Feldweges zwischen alter Stallanlage und Eisenacher Straße befindet, ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der Bereich südlich dieses Feldweges, östlich der Eisenacher Straße ist im Regionalplan als „Siedlungsfläche Bestand“ und als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

Der Bereich südlich der Eisenacher Straße, westlich der Ortsmitte ist im Regionalplan als Siedlungsfläche Bestand und als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Zwischen dem westlichen Abschluss der Siedlungsfläche Bestand und dem weiter westlich gelegenen Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung wird ein Geländestreifen undefinierbarer Breite als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Dies würde mit der westlichen Auskrugung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung in diesem Bereich übereinstimmen.

Der Bereich der Eisenacher Straße in der Ortsmitte ist im Regionalplan nachrichtlich als Straßenverbindung dargestellt.

Der Bereich südlich der Eisenacher Straße, östlich der Ortsmitte ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Änderung des FNP zu berücksichtigen.

Weiter grenzt dieser Bereich an seinem östlichen Rand an die Darstellung der Siedlungszäsur „SZ-1 – Schmira/ Hochheim (Erfurt)“ an. Innerhalb der Siedlungszäsur sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.

Die Teilbereiche 2 und 3 sind im Regionalplan als „Siedlungsfläche Bestand“ und als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

Im Regionalplan Mittelthüringen sind folgende Grundsätze enthalten, welche gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind:

G 2-1

Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen (Regionalplan, 4.2) sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der demographischen Veränderungen berücksichtigt werden.

G 2-2

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

G 2-3

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

G 2-4

Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden. Der umgebende Landschaftsraum soll dabei ebenso geschützt und entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden.

G 2-14

Ehemalige landwirtschaftliche Anlagen/ Brachflächen im Rand- bzw. Außenbereich, für die kein Bedarf vorhanden bzw. absehbar ist oder standortbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, sollen vorrangig der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. einer anderen geeigneten freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden.

Fortschreibung Regionalplan Mittelthüringen

Der Regionalplan Mittelthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Am 12. September 2019 fasste die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Beschluss über den ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 43/2019 vom 28. Oktober 2019. Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen fand in der Zeit vom 7. November 2019 bis einschließlich 10. Februar 2020 statt.

In diesem ersten Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung haben sich Darstellungen der Raumnutzungskarte geändert. Der von den alten Stallanlagen nach Westen verlaufende Streifen, der sich nördlich des Feldweges zwischen alter Stallanlage und Eisenacher Straße befindet, ist in der Regionalplan-Fortschreibung als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße ist das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung deutlich nach Westen abgerückt. Das hier neu hinzugekommene Vorranggebiet Freiraumsicherung westlich von Schmira endet am südlichen Rand des Teilbereiches 1 bzw. am westlichen Rand des Teilbereiches 2 des Geltungsbereiches der FNP-Änderung. Der Bereich südlich der Eisenacher Straße, östlich der Ortsmitte ist nunmehr vollständig als weiße Fläche ohne Erfordernisse der Raumordnung dargestellt; die Siedlungszäsur ist entfallen. Als Ersatz für die generell entfallene zeichnerische Darstellung von Siedlungszäsuren wurde jedoch als textliches Ziel der Raumordnung die Sicherung bestimmter siedlungsnaher Freiräume formuliert. Demnach sollen naturschutzfachlich wertvolle, für die Kaltluftentstehung bedeutende oder zur Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur wichtige siedlungsnaher Freiräume gesichert werden, indem Siedlungsflächenerweiterungen – unter anderem zwischen Schmira und Hochheim (nördlich der Gothaer Straße) sowie zwischen Schmira und Bindersleben – ausgeschlossen sein sollen. Entsprechend der benannten Verortung „zwischen Schmira und Bindersleben“ könnten der Bereich der alten Stallanlagen westlich der Friestedter Straße sowie der von dort nach Westen verlaufende Streifen, der sich nördlich des Feldweges zwischen alter Stallanlage und Eisenacher Straße befindet, betroffen sein. In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass mit diesem siedlungsnahen Freiraum ein Gebiet geschützt werden soll, das für die Entstehung von Kaltluft bedeutend ist, um dadurch den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Bei dem Plansatz handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung und damit um ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Als solches ist es gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Es entfaltet aber nicht die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Zieles der Raumordnung. Alle weiteren vorgenannten Änderungen im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung haben vorerst nur informativen Charakter, da keine neuen Ziele der Raumordnung als Darstellung oder Plansatz hinzugekommen sind.

3.3 Kommunale Planungen

3.3.1 Formelle Planungen

Bebauungspläne

In einem Teil des Geltungsbereichs der 41. Änderung des FNP befindet sich der Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ in Aufstellung, um in dessen Geltungsbereich neues Bau-recht zu schaffen. Mit der 41. Änderung des FNP kann der Bebauungsplan dementspre-chend aufgestellt werden.

3.3.2 Informelle Planungen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 wurde am 17.10.2018 vom Stadtrat bestätigt.

Kapitel 2 Veränderte Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung

Haushaltsprognose

Die Grundlagen der Haushaltsprognose bilden die von der Stadt Erfurt ermittelten Haus-haltszahlen nach dem Haushaltsgenerierungsverfahren (HHGen) der letzten Jahre und die aktuelle Bevölkerungsprognose¹ der Stadt Erfurt bis 2040.

Für den Prognosezeitraum von 2017 bis 2030 wird ein Anstieg um 12.600 auf rund 125.080 Haushalte im Jahr 2030 erwartet. Dieser prognostizierte Anstieg ergibt sich neben der rein quantitativen Zunahme der Bevölkerungszahl auch aus der Annahme, dass die Entwicklung der Altersstruktur und ein verändertes Haushaltsbildungsverhalten der Menschen zu einer fortlaufenden Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße führen werden.

Wohnungsbedarfsprognose

Ausgangspunkt der Wohnungsbedarfsprognose bilden die Ergebnisse der Haushaltsprog-nose. Zusätzlich muss eine gewisse Zahl an Wohnungsabgängen durch Neubau ausgegli-chen werden, welche aufgrund der Entwicklungen in den Vorjahren auf 25 Wohnungen pro Jahr beziffert wird. In der Summe besteht ein zusätzlicher Wohnungsbedarf für den Zeit-raum von 2017 bis 2030 von 12.950 Wohnungen, dies entspricht im Durchschnitt ca. 925 Wohnungen pro Jahr.

Ein Anteil dieses Wohnungsbedarfes entfällt auf Ein- und Zweifamilienhäuser. Inwieweit sich in Zukunft die Nachfrage in diesem Segment entwickeln wird, hängt maßgeblich von der Entwicklung der Altersgruppe der 30- bis-unter-45-Jährigen ab. Denn diese ist der ent-scheidende Träger der Eigentumsbildung. Methodisch werden deswegen die Bautätigkeits-

¹ Landeshauptstadt Erfurt, Kommunalstatistische Hefte, Heft 93, Ausgabe 11/2015

raten auf diese Altersgruppe und ihre zukünftige Entwicklung bezogen. Aufgrund von Einflussfaktoren wie der demografischen Entwicklung, dem Wohnungs- und Grundstücksangebot, der wirtschaftlichen Entwicklung und einer veränderten Lebens- und Wohnvorstellungen kann die Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern künftig deutlich variieren. Geht man von einer konstanten Bautätigkeit der 30-bis-unter-45-Jährigen aus, entsteht von 2017 bis 2030 eine Nachfrage an 2.880 Wohneinheiten im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Zahl vom gesamten Wohnungsbedarf subtrahiert ergibt eine Nachfrage von 10.070 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau. Mit durchschnittlich 420 bis 720 Wohnungen pro Jahr fällt der zukünftige Bedarf in diesem Segment deutlich höher aus als die bisherige Bauaktivität. Sollte sich die Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern aufgrund der oben genannten Einflüsse abweichend entwickeln, würde sich der Nachfrageanteil an Wohnungen im Geschosswohnungsbau vom o.g. Gesamtwohnungsbedarf von 12.950 Wohneinheiten entsprechend anpassen.

Kapitel 3 Handlungsfelder der Stadtentwicklung, Ziele

3 Mobilität und Verkehr

- künftigen ÖPNV-Ausbau bei neuen Flächenentwicklungen berücksichtigen (Vorhaltenstrassen)

4 Wohnen

- neue Wohnungsbauflächen vorrangig an ÖPNV-Achsen konzentrieren
- Ortsteile mit guter ÖPNV-Anbindung maßvoll entwickeln
- dörflich geprägte Ortsteile in ihrer Qualität weiter stärken und den Bezug zur Landschaft erhalten
- wohnungsnah Freiräume (...) aufwerten bzw. neu schaffen

5 Freiraum für Natur und Freizeit

- Landschaftsbild aufwerten
- Aufenthaltsqualität in den Wohngebieten erhalten und verbessern

8 Ortsteile

- dörflich geprägte Ortsteile in ihren Strukturen erhalten, Überformungen verhindern und auf maßvolle Weise zur
- demografischen Stabilisierung entwickeln
- Siedlungsränder der Ortsteile (Grün, Freiraum und Landschaft) stabilisieren und erhalten
- bedarfsgerechte und attraktive Anbindung der Ortsteile durch den ÖPNV verbessern
- ortsprägende und individuelle Traditionsklein- und Kleinstbetriebe der Landwirtschaft fördern

9 Soziale Infrastruktur

- Ausbau- und Neubauprogramm für Kindergärten und Schulen entsprechend Bedarf

11 Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz

- im Sinne einer nachhaltigen zukunftsorientierten Stadtentwicklung Kalt- und Frischluftzufuhr funktionsfähig erhalten

Kapitel 4.2 Räumliches Leitbild Erfurt 2030

In Karte 19 Gesamtstädtisches Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der östliche an Schmira anschließende Raum bis Hochheim stellt ein „Suchraum der Wohnungsbauentwicklung“ dar.

Vorrangiger Entwicklungsbereich

Entlang der Ziele, die Entwicklung der Kernstadt vorrangig durch Innenentwicklung sowie die erforderliche Siedlungsflächenerweiterung gemäß der kompakten Stadt der kurzen Wege zu vollziehen, wurde ein vorrangiger Entwicklungsbereich räumlich definiert.

Die künftigen Entwicklungspotenziale des Wohnungsneubaus werden dementsprechend vorrangig in den Innenbereichen der Stadt sowie auf Erweiterungsflächen in Nähe zu den urbanen Stadtquartieren und entlang der Mobilitätsachsen verortet. Hierbei stellt die mögliche Erschließbarkeit insbesondere durch die Stadtbahn oder gebündelte Linienäste des Stadtbusses mit attraktivem Takt ein wesentliches Kriterium dar.

Kapitel 5.2 Wohnen und Städtebau

Strategische Projekte Wohnen und Städtebau

P 11 – Identifizierung von Suchräumen für eine mögliche Wohnungsbauentwicklung innerhalb des vorrangigen Entwicklungsbereiches

Gemäß den Forderungen des Leitsatzes „L 20 – Mittelfristig neue kompakte, nachhaltige Stadtquartiere in Innenstadtnähe vorbereiten“ sowie des Räumlichen Leitbildes Wohnen und Städtebau (vgl. Karte 21) wurden aus dem ämterübergreifenden Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess zum ISEK Erfurt 2030 heraus folgende Suchräume für eine mögliche Wohnungsbauentwicklung identifiziert:

- Hochheim-Schmira

Kapitel 6.2 Schwerpunkträume der Stadtentwicklung

In Karte 27 Schwerpunkträume der Stadtentwicklung ist der östliche Raum Schmiras bis nach Hochheim als konzeptionell zu untersetzender Schwerpunktraum „10 Hochheim-Schmira“ benannt.

Konzeptionell zu untersetzende Schwerpunkträume

Hierunter finden sich Stadträume, die erhebliche Potenziale für die Lösungen der Aufgaben bergen, die sich aus den Erfordernissen der Siedlungs-, Wohnungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Landschafts- und Umweltplanung ergeben. Prototypisch stehen sie damit auch für die Herausforderungen, die sich aus den Anforderungen veränderter Rahmenbedingungen und einer wachsenden Stadt ergeben.

Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) in der Fassung vom 09.01.2019 wurde vom Stadtrat am 21.03.2019 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt. Diese ist als Anlage 3.2 «Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014» Bestandteil der Begründung.

Unter Punkt 3.1 Flächenbetrachtung sind unter anderem folgende Aussagen enthalten:

Fläche „Straßenbahn“ am Knotenberg

Die Hindurchführung der Stadtbahn durch den Ortskern bis hin zur dargestellten Fläche für die Einordnung einer Stadtbahnwendeschleife südlich der Eisenacher Straße gegenüber der Einfahrt Sandweg erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch. Es wird von einer Verlängerung der Stadtbahn bis an den östlichen Ortsrand von Schmira ausgegangen, so dass eine Inanspruchnahme der im FNP dargestellten Fläche für die Straßenbahnwendeschleife nicht erfolgen wird.

Gemeinbedarfsfläche

Durch die beabsichtigte Entwicklung Schmiras im Sinne der kompakten Stadt in Richtung Stadtzentrum Erfurt wird eine „Neue Mitte“ mit Gemeinbedarfsflächen aus heutiger Sicht eher im Zusammenhang mit der Verlängerung der Stadtbahn am östlichen Ortsrand anzusiedeln sein. Die Gemeinbedarfsfläche am Knotenberg ist dann nicht mehr notwendig.

Entwicklungsflächen entsprechend wirksamem FNP

Im wirksamen FNP sind Wohn-, Misch-, Gemeinbedarfs- und Sondernutzungsflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 28,5 ha für Neuentwicklungen dargestellt. Nicht alle dargestellten Entwicklungsflächen sind jedoch für eine zukünftige Entwicklung geeignet. Die Flächen nördlich und südlich der Eisenacher Straße können zur weiteren Entwicklung empfohlen werden. Sie können unkompliziert erschlossen werden und liegen nicht in einem Areal mit besonderem Schutzstatus (Klima, Landwirtschaft).

Bei den Flächen südwestlich des Ortskernes ist von einer weiteren Entwicklung abzusehen. Gründe hierfür sind:

- der zu erhaltende Übergang des gewachsenen Dorfrandes in die offene Agrarlandschaft
- die schlechte verkehrstechnische Erschließbarkeit (nur über den Ortskern möglich)
- die Lage in Klimaschutzzone I und Kaltluftbahn

Art der Nutzung

Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden.

Fazit:

Die Flächenbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis der Flächen des FNP eine maßvolle Erweiterung Schmiras in nördliche und westliche Richtung mit Erschließung über die Eisenacher Straße empfohlen werden kann. Die Flächen für die Wendeschleife der Stadtbahn und für eine Schule werden an den östlichen Ortstrand verlagert.

Klimaanpassungskonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“

Das Klimaanpassungskonzept wurde am 17.05.2018 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Darstellungen der Klimafunktionskarte in Bezug auf die klimaökologische Wertigkeit befindet sich das Plangebiet weitgehend im Bereich Überwärmungspotential. Dieser Bereich ist als «Vorstadtklima» beschrieben, charakterisiert durch „baulich geprägte Bereiche mit versiegelten Flächen, aber mit viel Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite“. Weiter befindet sich das Plangebiet im Bereich einer Kaltluftleitbahn.

In der Klimaschutzzonenkarte befindet sich das Plangebiet innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereiches.

Der unmittelbare bebaute Siedlungsbereich Schmiras ist als «Übergangszone mit Belüftungsfunktion» dargestellt, zusammengefasste Planungsempfehlungen:

- Einstufung als „Förderungsbedarf“
- Reduzierung der Rauigkeit zur Verbesserung und Wiederherstellung des Belüftungssystems
- bei Nachverdichtungen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nachweisen und bioklimatische Ausgleichsmaßnahmen durchführen

Der westliche und der südwestliche Plangelungsbereich, insbesondere im Bereich der bestehenden Privatgärten sowie dem Übergangsbereich in die freie Landschaft, befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 1. Ordnung», zusammengefasste Planungsempfehlungen:

- Einstufung als „Sehr hohe Schutzwürdigkeit“
- kernstadtrelevante Durchlüftungs-, Kalt- und Frischluftbahnen sowie deren bedeutendste Einzugsbereiche
- Bebauung und Versiegelung, Erhöhung der Rauigkeit und Querbauung führen zu klimatisch bedenklichen Beeinträchtigungen
- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten und bioklimatische Verschlechterungen ausschließen

Der nördliche und nordwestliche Plangelungsbereich befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 2. Ordnung», zusammengefasste Planungsempfehlungen:

- Einstufung als „Hohe Schutzwürdigkeit“
- hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Grünflächen mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung
- Schaffung von Luftleitbahnen
- Erhaltung von Grünflächen und Grünachsen
- windoffene Gebäudeanordnung und Begrünung
- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten und bioklimatische Verschlechterungen ausschließen

3.4 Fachplanungen

Verkehrsentwicklungsplanung

Der Verkehrsentwicklungsplan wurde 1994 vom Rat der Stadt Erfurt bestätigt. Die 1. Fortschreibung des VEP von 1997 wurde vom Stadtrat am 21.01.1998 beschlossen.

Für den Bereich der 41. Änderung des FNP sieht die Fortschreibung des VEP unter Punkt 4. Netzkonzept und Prioritätenreihung die Erweiterung des Straßenbahnnetzes entlang der Entwicklungsachsen der Stadt Erfurt vor. Dementsprechend soll die Straßenbahn im Bereich ega/ Messe bis nach Schmira verlängert werden.

Landschaftsplan 1997

Für den Geltungsbereich der Planung sind im Landschaftsplan 1997 Darstellungen vorhanden, wie sie auch im seit 2006 wirksamen FNP wiedergegeben wurden.

Die Entwicklungskarte (Karte 18) stellt im Plangeltungsbereich für den Teilbereich 1 im südlichen Abschnitt Am Knotenberg „Siedlungsstrukturen der Ortsteile/ Gewerbegebiet“ dar, im nördlichen Abschnitt „Privates Grün im Orts- und Ortsrandbereich (Obstgarten, Grabeland, Hausgärten)“ sowie „Streuobst“. Im Übergangsbereich vom Knotenberg bis zur Eisenacher Straße nördlich des Ortskernes Schmira ist „Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland“ dargestellt. Die Eisenacher Straße selbst begleitet beidseitig auf kompletter Länge durch den Ortsteil eine Darstellung „Allee, Baumreihe Laubbaum“. Die Flächen westlich der Eisenacher Straße, nördlich des Sandweges sind als weiße Flächen ohne planerische Zielstellung dargestellt. Die Flächen der ehemaligen Stallanlagen nördlich Schmiras westlich der Frienstedter Straße sind als „Grünfläche“ dargestellt. In Abgrenzung der Fläche nach Westen ist ein „streifenförmiges Feldgehölz, Ortsrandeingrünung“ dargestellt. Für die Frienstedter Straße ist einseitig „Allee, Baumreihe Laubbaum“ dargestellt. Für den Bereich östlich des Ortskernes Schmira und südlich der Eisenacher Straße sind „Landwirtschaftliche Flächen strukturreich“ dargestellt. Zur Eisenacher Straße hin ist zusätzlich ein „streifenförmiges Feldgehölz, Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

Für den Teilbereich 2 südlich Im Brühl sind „Nutzungsstrukturen Kleingärten“ dargestellt.

Im westlichen Abschnitt des Teilbereichs 3 Kornweg sind „Nutzungsstrukturen Kleingärten“ dargestellt. Im östlichen Abschnitt sind in der Fläche „Nutzungsstrukturen Kleingärten“, „Privates Grün im Orts- und Ortsrandbereich (Obstgarten, Grabeland, Hausgärten)“ und „Streuobst“ dargestellt. Im Bereich des Kornweg und der Straße der Solidarität im Anschluss an den Ortskern sind „Ortserweiterung nach 1945“ und weiter im Bereich der Straße der Solidarität sowie am Gotteslande „Besonders geschützte Biotope“ und „Streuobst“ dargestellt.

Im Teilbereich 4 südlich Seestraße ist im Siedlungsbereich „Privates Grün im Orts- und Ortsrandbereich (Obstgarten, Grabeland, Hausgärten)“ und südlich davon „Landwirtschaftliche Flächen strukturreich“ dargestellt. Für den dortigen Weg ist einseitig „Allee, Baumreihe Laubbaum“ dargestellt.

Landschaftsplan „Rahmenkonzept Masterplan Grün“

Im Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP stellt das Rahmenkonzept Masterplan Grün, Karte „Raumempfindlichkeiten- und Funktionen (Bestand)“ im Teilbereich 1 im nordwestlichen Abschnitt „Boden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit“ und im gesamten nördlichen Abschnitt „Besondere Bedeutung für Kalt- und Frischluftversorgung“ dar. Im nördlichen Abschnitt Am Knotenberg im Bereich der Eisenacher Straße sind „Grünflächen und Parkanlagen“ und „Biotoptypen mit besonderer Bedeutung“ dargestellt. Der Teilbereich 2 Südlich Im Brühl befindet sich im Bereich einer Darstellung „Grünflächen und Parkanlagen“. Ein nordwestlicher Abschnitt des Teilbereichs 3 Kornweg befindet sich im Bereich einer Darstellung „Boden mit besonderer natürlicher Ertragsfähigkeit“, weiter sind „Grünflächen und Parkanlagen“ dargestellt. In einem westlichen Teilabschnitt an der Straße der Solidarität sind „Kernbereiche für den Arten- und Biotopschutz“ und östlich davon „Biotoptypen mit besonderer Bedeutung“ dargestellt. Für den Teilbereich 4 sind keine besonderen Darstellungen getroffen.

Die Karte „Erfurter Grünes Leitbild“ stellt für den Bereich des Kernortes Schmira als Landschaftseinheit „Dorflandschaft“ dar. Die Dorflandschaften sind durch eine Nutzungs- und Biooptypenvielfalt gekennzeichnet. Die Gewässer sind Identifikationspunkt und Aufenthaltsraum. Die Ränder haben einen sanften Übergang zur umgebenden Landschaft und sind in die dortigen Vernetzungsstrukturen eingebunden. Der Raum mit dem weiteren westlichen Plangebiet ist als „Durchgrünte Agrarlandschaft“ dargestellt. Die durch grünte Agrarlandschaft ist in erster Linie Wirtschaftsraum der modernen Landwirtschaft, mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Durch Gehölz- und Saumstrukturen aufgewertete Wege- und Gewässernetze gewährleisten eine Nutzbarkeit der Agrarlandschaft für den Biotopverbund und wohnungsnaher Erholung. Der Raum mit dem weiteren östlichen Plangebiet ist als „Vielfältige Kulturlandschaft“ dargestellt. Die vielfältige Kulturlandschaft spiegelt die Erfurter Garten- und Obstbautradition wieder. Sie beherbergt vorwiegend vielfältige landwirtschaftliche Nutzungsformen sowie weitere Kulturlandschaftselemente. Aufgrund der daraus resultierenden Strukturvielfalt bildet sie eine stadtnahe Erholungslandschaft mit Verbindung ins Umland und ist Schwerpunkt für Schutz und Erhaltung von Arten und Biotopen, die einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen, soweit dem in Teilbereichen raumordnerische Festlegungen nicht entgegenstehen.

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert im Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt und bewertet.

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz

Archäologische Funde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

4.2 Altlasten

Munitionsgefährdung

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Im Vorfeld von Bauarbeiten sollten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, wie Luftbildauswertungen oder Sondierungen, durch geeignete Unternehmen durchgeführt werden.

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) sind im Plangebiet sind altlastenverdächtige Flächen bekannt:

Ehemalige LPG (09449)

Gutachten zur Erstbewertung und Gefährdungsabschätzung des Grundstückes der ehemaligen LPG und Altdeponie Erfurt Schmira vom März 1993, Dipl.-Geologe W. Blankmeister: Kontaminierte Böden im Bereich der Tankstelle und der Deponie. Diese Teilflächen befinden sich außerhalb der dargestellten Wohnbauflächen. Erhebliche Belastungen befinden sich im Bereich der Tankstelle, diese befindet sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

Alle anderen Flächen wurden als unbelastet eingestuft. Für Teilbereiche liegt bislang nur eine Bodenanalyse vor. Da das Gelände seit dieser Untersuchung wiederholt als Ablagerungsfläche für Abfälle genutzt worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu bislang unbekanntem Verunreinigungen gekommen ist.

Eine Bewertung der Kontaminationssituation der Bausubstanz war nicht Gegenstand des Gutachtens. Vor einem Abbruch der Baulichkeiten ist eine gutachterliche Bewertung der Bausubstanz vorzunehmen. Hierbei ist das festgestellte und vermutete Schadstoffpotential der Bausubstanz und des Untergrundes zu beurteilen und ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Die fachgerechte Deklarationsanalyse des Bauschuttes und eine abbruchbegleitende Beweissicherung des Untergrundes sind zu berücksichtigen.

Müllkippe „Am Knotenberg“ (10384)

Erstuntersuchung der Müllkippe „Am Knotenberg“ in Schmira, westlich der Ortslage vom 13.11.1996, Ingenieurbüro für Baugrund, S. Jacobi:

Ehemalige, mehrere Jahrzehnte genutzte Deponie. Es wurden vorwiegend Erdstoffe, Bauschutt und untergeordnet Müll abgelagert (Erdstoff- und Bauschuttdeponie). Bei der vorgenannten Erstuntersuchung wurden keine erheblichen Bodenverunreinigungen, inklusive Bodenluftbelastungen, festgestellt.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist zur Umsetzung von Vorhaben unabhängig von baustatischen Belangen eine ergänzende Untersuchung nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erforderlich.

Da keine der Flächen als erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet gilt, erfolgt keine weitere Kennzeichnung der Flächen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

In Bezug auf weitere, konkrete Informationen sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Durchführung und Umsetzung von Vorhaben ist eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

4.3 Immissionsschutz

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen (wie Lärm und Geruch) kann auf der nachfolgenden Planungsebene z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen sowie spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) erfolgen. Für nachfolgende Bebauungskonzepte bzw. in Bebauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein.

Lärm

Im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar und insbesondere auch aufgrund der Nähe zu festgelegten An- und Abflugverfahren der südlichen Platzrunde des Flughafens Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen besteht eine Lärmvorbelastung durch die Eisenacher Straße als Hauptverkehrsstraße. In der Folge ergeben sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Als Schutz vor Fluglärm kommen ggf. passive Schallschutzmaßnahmen durch schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern und schalldämmten Lüftern in Betracht.

Als Immissionsschutz vor Verkehrslärm sind für die geplanten Wohnnutzungen nördlich und südlich der Eisenacher Straße im Rahmenkonzept räumliche Abstände mit Landschaftsbauwerken angedacht. Diese sollen als Schallschutzmaßnahme zur Hauptverkehrsstraße dienen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der notwendige Abstand von der Eisenacher Straße für den Lärmschutz soll als Grünfläche auf der Quartierseite zugänglich gemacht werden.

Wie die Ausgestaltung im Einzelnen erfolgen soll, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Im Zuge der weiten Planungen zur Umsetzung sollte untersucht werden, wie die Grünflächen mit den Landschaftsbauwerken so gestaltet werden können, dass eine räumliche Zäsurwirkung zwischen den Baugebieten vermieden und eine Quartiersvernetzung hergestellt werden kann.

Westlich neben dem Teilbereich 4, in dem die Errichtung eines Kindergartens vorgesehen ist (Darstellung Symbol „Soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“), befindet sich unmittelbar ein Sportplatz. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bestehen an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene erhöhte Anforderungen an den Schallschutz. Möglich ist eine Berücksichtigung unter anderem durch die Gebäudeanordnung bzw. –Ausrichtung.

Geruch

Im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße bestehen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dessen Bestand auch künftig auszugehen ist, teils erhebliche Geruchsimmissionen. Nach derzeitigem Stand überschreitet die Geruchsbelastung im Bereich östlich der Eisenacher Straße die normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete.

4.4 Artenschutz

In der Feldflur von Schmira und insbesondere auch auf den aktuellen Entwicklungsgebieten „Am Knotenberg“ und „Schmira Nord“ sind Feldhamster (streng geschützt nach Anhang IV der RL 92/42/EWG) nachgewiesen worden. Weiter finden sich im Planungsraum offenlandbewohnende Brutvogelarten (z. B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn). Somit werden aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in den nachfolgenden, konkretisierenden Planungs-/ Genehmigungsebenen zur Umsetzung von Vorhaben voraussichtlich entsprechende Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang bzw. eine Schaffung von Ersatzlebensräumen für Feldhamster erforderlich.

4.5 Gewässer- und Hochwasserschutz

Der Eselsgraben stellt mit seiner geringen Wasserführung ein empfindliches Gewässer dar. Bei Starkregen besteht bereits jetzt ein hohes Risiko für weiträumige Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht ist eine ganzheitliche Lösung zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers von großer Bedeutung. Dem Gewässersystem Eselsgraben darf durch die nachfolgenden Bebauungspläne nicht

mehr Wasser zugeführt werden, als natürlich zufließen würde. Zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit diesem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. Die Regenwasserkonzeptionen sind bereits zu Beginn der nachfolgenden Bauleitpläne zu erarbeiten, um notwendige Maßnahmen und erforderliche Flächen in die Planung einfließen zu lassen. Mit gleicher Wertigkeit ist in der jeweiligen Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten.

4.6 Bauschutz- und Anlagensicherungsbereich Flughafen Erfurt-Weimar

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich.

Bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist daher mit Auflagen und Einschränkungen zu rechnen. Dies kann auch baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben betreffen.

In die weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde grundsätzlich einzubeziehen.

5 Inhalte der Planung

5.1 Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Den allgemeinen Zielen der FNP-Änderung entsprechend Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» werden im Änderungsbereich als Art der Nutzung dargestellt:

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf, Symbol Schulen und Bildungseinrichtungen
- Symbol Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Straßenbahn
- Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie ohne Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts als nachrichtliche Übernahme

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP-Änderung.

Insgesamt erfolgt mit der 41. Änderung des FNP eine Umstrukturierung der geplanten Art der Bodennutzung innerhalb des Plangebietes entsprechend der Zielstellung Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014.

Die Summe der im Plangebiet dargestellten Bauflächen geht von insgesamt 13,9 ha auf 8,3 ha zurück, der Anteil der dargestellten Grün- und Freiflächen steigt von 13,5 ha auf 17,1 ha.

Wohnbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Für die Baugebiete „Am Knotenberg“ sowie die Flächen nördlich der Eisenacher Straße „Schmira Nord“ wird die Entwicklung von Wohngebieten angestrebt. Bei der Anpassung der planerischen Zielstellung werden hauptsächlich die bisher unbebauten Flächen einbezogen, welche im wirksamen FNP als Gemischte Bauflächen dargestellt sind. Die Einordnung von gewerblichen Nutzungen ist nicht mehr vorgesehen. Beplant werden ebenso die Flächen, welche ursprünglich für die Errichtung der Schule am nordwestlichen Ortskern Schmiras vorgesehen waren.

Südlich der Eisenacher Straße im Bereich „Am Knotenberg“ sollen damit in Summe mit den bereits bestehenden Wohnbauflächen ca. 10 ha für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Eine Struktur aus Ein- bis Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern mit zwei Geschossen soll dem dörflichen Charakter entsprechen. Unter Einbindung der bestehenden Strukturen und bei einem hohen Grünanteil ist im Ergebnis ein Wohnraum für ca. 350 neue Einwohner vorgesehen.

Das Gebiet nördlich der Eisenacher Straße kann ebenfalls zusammen mit den bereits bestehenden Wohnbauflächen auf einer Fläche von dann insgesamt ca. 12,2 ha für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Bei einer Struktur aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern und ausreichend Grünanteilen können sich ca. 600 neue Einwohner ansiedeln. Eine Anbindung an die Eisenacher Straße ist möglich. Die Darstellung von Wohnbauflächen wird in diesem Gebiet entsprechend der Ziele der Rahmenplanung geringfügig nach Norden hin erweitert. Dies umfasst teilweise auch die nördlich des dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges liegenden Flächen eines ehemaligen landwirtschaftlichen Lagerplatzes, auf dem sich zwischenzeitlich überwachsene Ablagerungen befinden.

In den beiden Gebieten im Teilbereich 1 soll auf der nachfolgenden Planungsebene kleinräumlich der Übergang von den Baugebieten nach Westen und Norden in die freie Landschaft vermittelnd umgesetzt werden. Damit kann auch eine Abgrenzung zu den zu sichernden siedlungsnahen Freiräumen in Richtung Bindersleben erfolgen, siehe Punkt «3.2 Regionalplanung».

Die im wirksamen FNP bisher als Wohnbauflächen dargestellten Flächen in den Teilbereichen 2 und 3 liegen in sensiblen klimatischen Bereichen wie der Klimaschutzzone 1. Ordnung und innerhalb der Frisch- und Kaltluftbahn. Die bisher nicht als Baugebiete entwickelten Bereiche werden künftig nicht mehr als Wohnbauflächen dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen – Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB».

Gemischte Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Im Teilbereich 3 Südlich Kornweg erfolgt eine Rücknahme der im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen in den Bereichen, die bisher keinen Baugebietscharakter haben, siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen – Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB». Die verbleibenden Flächen im Bereich des Kornweges, der Straße der Solidarität und Beim Hochbehälter, auf denen im Bestand Wohnnutzungen bestehen, werden im Zusammenhang mit dem bebauten Ortskern von Schmira betrachtet und entsprechend als Gemischte Bauflächen dargestellt.

Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4 BauGB

Die Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsetzung eines Schulstandortes werden entsprechend der neuen planerischen Zielstellung des Rahmenplanes neu verortet. Mit dem neuen Standort sollen nicht mehr nur Bedarfe aus Schmira, sondern auch aus Hochheim und der Brühler Vorstadt abgedeckt werden können. Der Standort am östlichen Ortsrand im Teilbereich 1 lässt sich hierzu einfacher erreichen, und auch mit der geplanten Verlängerung der Straßenbahn besser anbinden. Zudem besteht eine bessere potenzielle Anbindung an den im ISEK verorteten Schwerpunktraum für den Wohnungsbau „10 Hochheim-Schmira“. An dem neuen Standort bestehen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen. Der neue Standort wird daher schematisch auf rund 3,2 ha dargestellt.

Im Teilbereich 4 Südlich Seestraße am südlichen Ortsrand von Schmira soll ein Kindergarten mit prägenden Grün- und Freianlagen eingeordnet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene soll bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens der Übergangsbereich vom Siedlungsgebiet in Schmira in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden. Dem folgend wird dieses Ziel generalisiert mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen“ dargestellt. Die in diesem Bereich im wirksamen FNP vorhandene Darstellung von Gemischten Bauflächen (M) und Grünflächen ohne Zweckbestimmung bleibt bestehen. Der Grünanlagenanteil wird als essentiell angesehen und weitere Einrichtungen sollen nicht vorgesehen werden. Der Geltungsbereich des Teilbereichs 4 ist entsprechend als schematisch anzusehen.

Die im wirksamen FNP im Bereich der Eisenacher Straße mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellte Einrichtung entfällt dafür.

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Straßenbahn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Der Verkehrsentwicklungsplan VEP 1. Fortschreibung von 1997 sieht grundsätzlich die Anbindung Schmiras an das Netz der Straßenbahn vor, siehe Punkt «3.4 Fachplanungen/ Verkehrsentwicklungsplanung». Im ursprünglichen planerischen Konzept des wirksamen FNP war es vorgesehen, die Straßenbahn über die Eisenacher Straße durch den Ortskern von Schmira zu verlängern, auch um den geplanten Schulstandort anbinden zu können. Die Führung der Straßenbahn durch den Ortskern wurde aufgrund der starken Belegung der Hauptverkehrsstraße und der beengten räumlichen Verhältnisse jedoch immer als konfliktträchtig erachtet. Mit der Verlegung des geplanten Schulstandortes an den östlichen Ortsrand von Schmira wird der künftige geplante Endpunkt der Straßenbahn zur Anbindung

von Schmira ebenfalls in diesen Bereich verlegt. Der geplante Endpunkt soll auch als Umsteigepunkt zwischen Bus und Straßenbahn dienen.

Die genaue räumliche Einordnung des Endpunktes wird im Zuge der weiteren städtebaulichen Planung und Entwicklung sowie weiterer vertiefender Untersuchungen zu bestimmen sein. Die Darstellung des Straßenbahndepotstandortes im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf ist als schematisch anzusehen. Maßgeblich ist, dass grundsätzlich eine Anbindung Schmiras an das Netz der Straßenbahn möglich ist.

Die konkrete Ausformung der Einrichtungen und Anlagen wird auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen, es bestehen besondere Anforderungen durch die bewegte Topographie unter anderem hinsichtlich Barrierefreiheit und Emissionsschutz.

Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

In den Teilbereichen 2 und 3 der 41. Änderung des FNP befinden sich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung private Erholungsgärten im Bestand, welche im wirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellt sind. Diese sollen auch künftig als Erholungsgärten erhalten bleiben und vor Überformung mit Baugebieten geschützt werden.

In der Planungssystematik des wirksamen FNP gilt für aus sonstigen Erholungsgärten bestehende Anlagen allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Der größte Teil dieser Anlagen ist im wirksamen FNP entsprechend als Grünfläche dargestellt. Die Teilbereiche 2 und 3 mit den bestehenden Erholungsgärten werden entsprechend der Grundkonzeption des wirksamen FNP als Grünfläche ohne Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der Darstellung einer Grünfläche im wirksamen FNP wird als Planungsziel der Stadtentwicklung zum Ausdruck gebracht, dass eine Entwicklung von Baugebieten nicht beabsichtigt ist, und entsprechende Bebauungspläne nicht entwickelt werden sollen.

Zum Entwurf weiterentwickelt wurden die Darstellungen von Grünflächen im Bereich der Eisenacher Straße. Bei den neu zu beplanenden Bereichen im westlichen Abschnitt der Eisenacher Straße sollen grundsätzlich entsprechen der Zielstellungen der Rahmenplanung Schmira neue Baugebietsflächen von der Straße als Immissionsquelle zurückgesetzt werden. Dazu ist auch die Ausbildung von Landschaftsbauwerken vorgesehen. Entsprechend werden entlang der Eisenacher Straße Flächen beidseitig Grünflächen dargestellt. Lediglich im Bereich der Einmündung zum Knotenberg befinden sich im Bestand vorhandene Wohnnutzungen und Hausgärten, welche im Bestand entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt werden.

In der Abgrenzung der Eisenacher Straße südlich zu den Flächen für die Landwirtschaft und den südlich gelegenen Wohnbauflächen wird der Bereich des Landschaftsbauwerkes entsprechend straßenbegleitend schematisch als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt.

Im Bereich nördlich der Eisenacher Straße soll für die neu entstehenden Wohnquartiere eine öffentlich nutzbare Grünfläche zusammen mit den geplanten Landschaftsbauwerken angelegt werden, diese Fläche enthält insgesamt entsprechend die Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Am westlichen Ortseingang von Schmira ist eine südliche Fläche straßenbegleitend als Grünfläche dargestellt, um zusammen mit der nordöstlich gegenüberliegenden Fläche einen größeren, räumlich bedeutsamen Übergangsbereich von der freien Landschaft in den bebauten Siedlungsbereich als grünen Ortseingang zu erhalten.

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Bei dem in Schmira vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ist auch von einem künftigen Bestand auszugehen. Bei der Umsetzung von Bauflächen sind die Emissionen durch diesen landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm) zu berücksichtigen. Auf bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Landwirtes soll eine Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich des Landwirtschaftsweges zwischen Knotenberg und Eisenacher Straße, der dem Landwirt als Wirtschaftszufahrt dient. Diese Fläche wird entsprechend neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Innerhalb dieser Darstellung können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regelnde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Die Umgrenzung betrifft in der vorliegenden 41. Änderung des FNP den nördlichen Teilbereich 1 mit neu darzustellenden Grünflächen ohne Zweckbestimmung an der Frienstedter Straße im Übergangsbereich nach Bindersleben. In diesem Bereich befinden sich die vorgenannten, brach gefallenen Flächen einer ehemaligen Stallanlage, deren verbliebene bauliche Anlagen weitgehend ruinös sind. Hier kann ein langjährig bestehender, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigender Missstand beseitigt werden und der Übergangsbereich vom Siedlungsbereich Schmira nach Norden in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden.

5.2 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Im Teilbereich 3 an der Straße der Solidarität wird ein bestehendes, nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

6 Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der 41. Änderung des FNP:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		41. Änderung		Veränderung	
Wohnbaufläche (W)	8,1 ha	27,2%	7,0 ha	23,2%		
Gemischte Baufläche (M)	5,7 ha	19,1%	1,4 ha	4,6%		
<i>Baufläche gesamt:</i>	<i>13,9 ha</i>	<i>46,3%</i>	<i>8,3 ha</i>	<i>27,8%</i>	<i>-5,5 ha</i>	<i>-18,4%</i>
Gemeinbedarf (GB)	1,0 ha	3,3%	3,1 ha	10,4%		
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	1,5 ha	4,9%	1,5 ha	4,9%		
Flächen für den ruhenden Verkehr	0,1 ha	0,3%	-	-		
<i>Fläche für Infrastruktur gesamt:</i>	<i>2,5 ha</i>	<i>8,5%</i>	<i>4,6 ha</i>	<i>15,3%</i>	<i>+2,0 ha</i>	<i>+6,8%</i>
Grünfläche - ohne Zweckbestimmung	2,6 ha	8,8%	12,9 ha	43,0%		
- Zweckbestimmung „Parkanlage“	0,0 ha	0,0%	2,4 ha	8,1%		
Flächen für die Landwirtschaft	10,9 ha	36,4%	1,7 ha	5,8%		
<i>Grün- und Freiflächen gesamt:</i>	<i>13,5 ha</i>	<i>45,2%</i>	<i>17,1 ha</i>	<i>56,9%</i>	<i>+3,5 ha</i>	<i>+11,7%</i>
Gesamtfläche der 41. Änderung	30,0 ha	100%	30,0 ha	100%		
- davon Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	-	-	4,3 ha	15,0%		
- davon Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	-	-	0,2 ha	0,7%		

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7 Anlagen

Anlage 3.1Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP als gesonderter Bestandteil der Begründung, September 2021

Anlage 3.2Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014), Januar 2019

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Bereich Schmira

Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg,
Frienstedter Straße,
- 2 Südlich Im Brühl,
- 3 Südlich Kornweg,
- 4 Südlich Seestraße



Umweltbericht

Bearbeitung

**SUSANNE FRIELING**
Freie Landschaftsarchitektin

Röhrstraße 15 | 99423 Weimar
Telefon: 0173 525 0577
E-Mail: info@la-frieling.de
Web: www.la-frieling.de

Impressum

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum

01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte.....	1
1.1.1	Planungsanlass	1
1.1.2	Lage und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
1.1.3	Art und Umfang der Änderung des FNP	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	8
1.2.1	Fachgesetze.....	8
1.2.2	Fachpläne.....	9
1.3	Methodik	17
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
2.1	Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße.....	19
2.2	Teilbereich 2 Südlich Im Brühl	43
2.3	Teilbereich 3 Südlich Kornweg.....	55
2.4	Teilbereich 4 Südlich Seestraße	68
3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	83
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung.....	83
3.2	Maßnahmen zur Kompensation.....	87
3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	90
3.4	Monitoring	93
4	Alternativenprüfung.....	94
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	95
6	Quellenverzeichnis	98

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte

1.1.1 Planungsanlass

Für die Entwicklung des Ortsteils Schmira wurde bereits 1994 eine städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Im Ergebnis dieser Planung wurden in größerem Umfang zusätzliche Siedlungsflächen als Erweiterungsflächen für Schmira vorgesehen. Entsprechend wurden umfangreiche Flächen für eine Wohnungsbauentwicklung bereits im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Die Erarbeitung der Bebauungspläne für den Ortsteil Schmira wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur in einem sehr geringen Umfang fortgeführt. Die bisher im Ortsteil Schmira als Ziel der Planung dargestellten Gemeinbedarfseinrichtungen und die Erweiterung der Straßenbahn in die Ortsmitte konnten bisher mangels Bedarf aus dem Ort Schmira heraus nicht umgesetzt werden.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt für das Jahr 2030 fortgeschrieben und am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Für das Stadtgebiet in Erfurt wurden Suchräume für eine künftige Entwicklung von Wohnbauflächen bestimmt. Für den Bereich des Ortsteils Schmira ergeben sich damit neue planerische Zielstellungen.

In einem darauf aufbauenden Entwicklungskonzept für den Ortsteil Schmira erfolgte eine Prüfung und Bewertung der möglichen Entwicklungspotenziale für einzelne Teilflächen. Die daraus entwickelte städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) wurde am 21.03.2019 durch den Stadtrat als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

Ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Umsetzung von Wohnnutzungen wurde darauffolgend nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Stadtrat am 22.05.2019 gebilligt und das Bebauungsplanverfahren SCH718 „Am Knotenberg“ eingeleitet.

Die im städtebaulichen Rahmenplan Schmira und im Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ vorgesehenen Arten der Nutzung entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Das Planungserfordernis ergibt sich somit zum einen aus der Wahrung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, um Bebauungspläne entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplanung aus dem wirksamen FNP entwickeln zu können. Ein weiteres grundsätzliches Planungserfordernis besteht darin, dass der wirksame FNP im Hinblick der Umstrukturierungsprozesse in Schmira die in § 1 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB beschriebenen Anforderungen im Plangeltungsbereich auch künftig wahren muss und ein Änderungsverfahren auch nach § 1 Abs. 3 BauGB zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Für den Ortsteil Schmira ergeben sich in vier verschiedenen Teilbereichen neue städtebauliche Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1.1.3). Mit der 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht (= vorliegende Unterlage) darzustellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1.2 Lage und Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Bereich der 41. FNP-Änderung betrifft vier Teilbereiche mit insgesamt ca. 30,0 ha Fläche im Bereich der Ortslage Schmira, einem Vorort im westlichen Teil der Stadt Erfurt. Die mittlere Entfernung des Ortes Schmira zum Stadtzentrum Erfurts beträgt ca. 5 km.

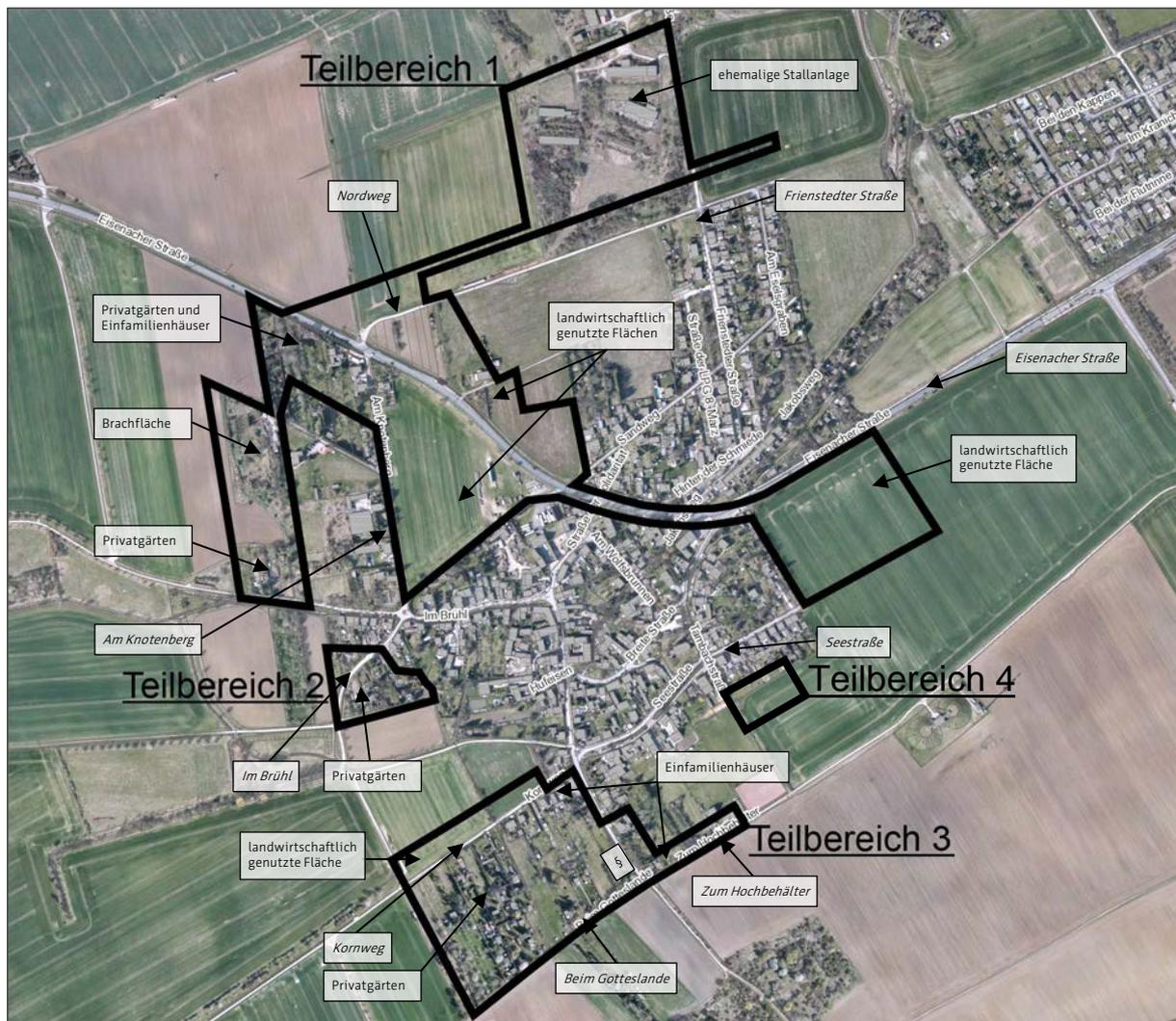


Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung der vier Teilbereiche der 41. FNP-Änderung (Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 11.04.2020)

Die Abgrenzungen der Teilbereiche zeigen die Änderungen gegenüber dem wirksamen FNP aus dem Jahr 2006/Neubekanntmachung 2017 auf. Die Teilbereiche werden nachfolgend kurz beschrieben.

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Der Teilbereich 1 umfasst Flächen südlich und nördlich der *Eisenacher Straße* sowie die *Eisenacher Straße* innerhalb der Ortslage von Schmira. Der Teilbereich 1 ist im Bereich der Straße *Am Knotenberg* durch vereinzelte Einfamilienhäuser mit Hausgärten sowie Privatgärten geprägt. Hier befindet sich außerdem eine Brachfläche im Übergang zu angrenzenden Ackerflächen. Der östlich der Straße *Am Knotenberg* gelegene Freibereich bis zur *Eisenacher Straße* wird durch einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt (Acker und Lagerflächen). Ebenso werden die östlich der *Eisenacher Straße* anschließenden Freiflächen nordwestlich der Siedlungsflächen Schmiras landwirtschaftlich genutzt. Nördlich von Schmira, westlich der *Frienstedter Straße*, befinden sich brach gefallene Flächen einer ehemaligen Stallanlage; die verbliebenen baulichen Anlagen sind weitgehend ruinös. Der Bereich an der östlichen Ortseinfahrt an der *Eisenacher Straße* ist ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und weist eine starke Hangneigung auf.

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl

Der Teilbereich 2 südlich *Im Brühl* ist durch Privatgärten geprägt.

Teilbereich 3 – Südlich Kornweg

Der Teilbereich 3 südlich *Kornweg* und nördlich *Beim Gotteslande* ist weitgehend durch Privatgärten geprägt. Im östlichen Bereich des *Kornweges* sowie *An der Straße der Solidarität* und *Zum Hochbehälter* befinden sich einzelne Einfamilienhäuser und Hausgärten sowie eine nach § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Streuobstwiese. Nördlich des *Kornweges* befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Teilbereich 4 – Südlich Seestraße

Der Teilbereich 4 umfasst Garten- und Landwirtschaftsflächen südlich der *Seestraße*.

1.1.3 Art und Umfang der Änderung des FNP

Im wirksamen FNP der Stadt Erfurt sind für die vier Änderungsbereiche folgende Flächennutzungen vorgesehen (vgl. auch Abbildung 2):

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

- Wohnbauflächen (W)
- Gemischte Bauflächen (M)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Schulen und Bildungseinrichtung
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für den ruhenden Verkehr (*Straßenbahnwendeschleife*)
- Straßenbahnen

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl

- Wohnbauflächen (W)

Teilbereich 3 – Südlich Kornweg

- Wohnbauflächen (W)
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (B)

Teilbereich 4 – Südlich Seestraße

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen

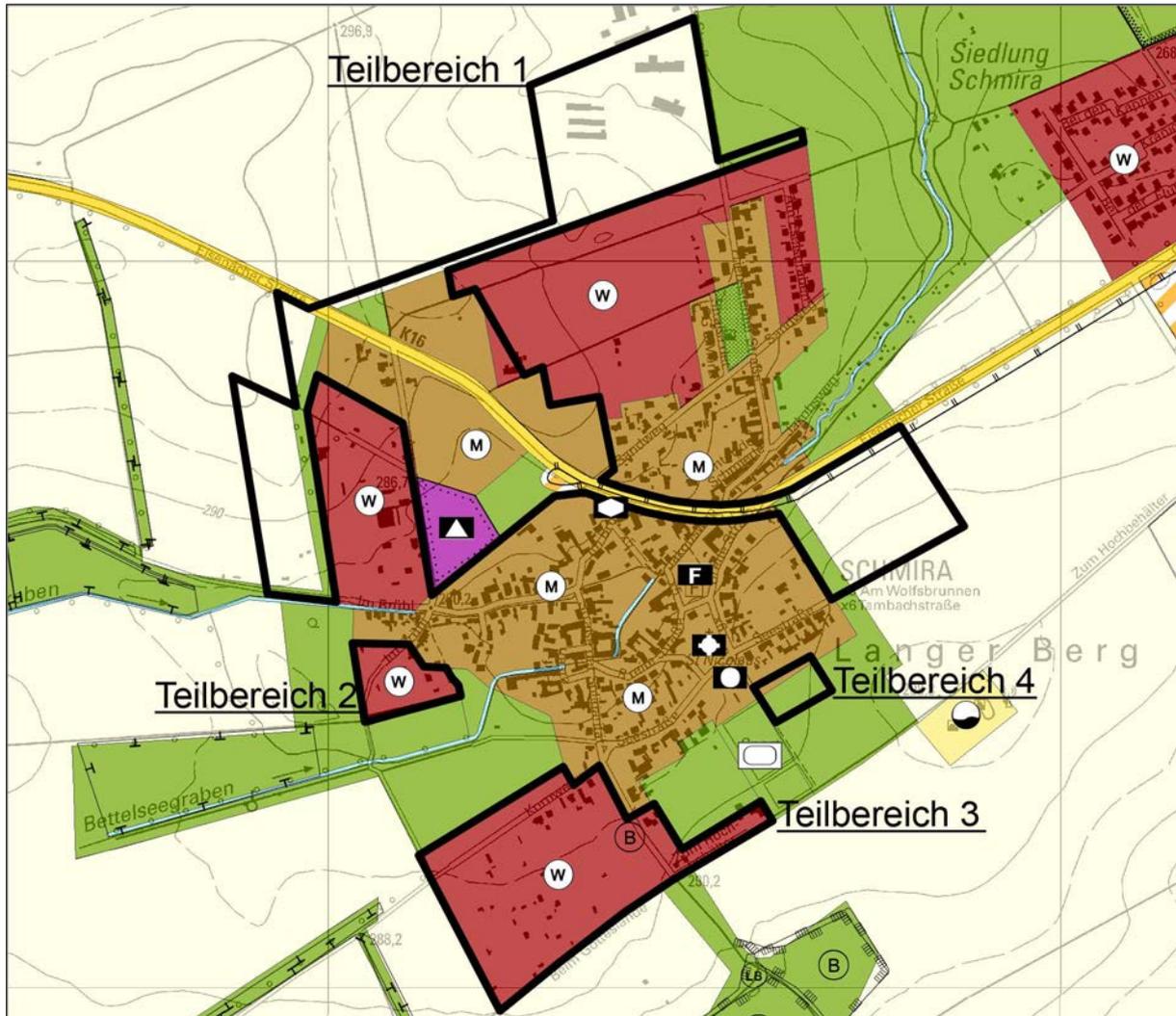


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuell wirksamen FNP (ohne Maßstab) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 mit Kennzeichnung der vier Änderungsbereiche (Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Juni 2021)

Durch die 41. Änderung des FNP werden künftig folgende Flächennutzungen ausgewiesen:

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

- Wohnbauflächen (W)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Schulen und Bildungseinrichtungen
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage
- Grünflächen/Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Straßenbahnen

Teilbereich 2 – Südlich *Im Brühl*

- Grünflächen ohne Zweckbestimmung

Teilbereich 3 – Südlich *Kornweg*

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts/Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (B)

Teilbereich 4 – Südlich *Seestraße*

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

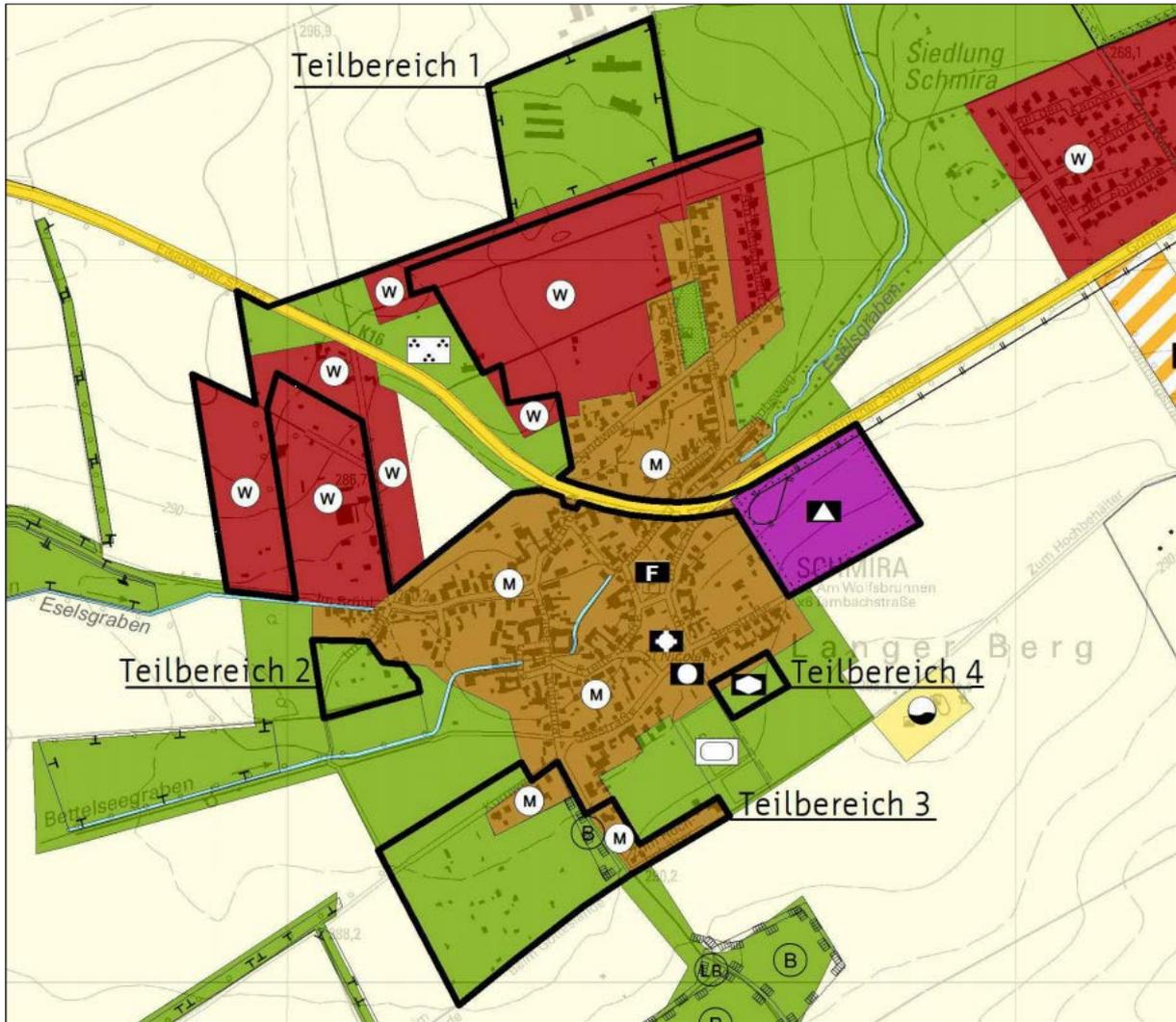


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 41 (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung der vier Änderungsbereiche (Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Juni 2021)

Zusammenfassende Darstellung der Änderungen:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	wirksamer FNP		41. FNP-Änderung		Veränderung	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Wohnbaufläche (W)	8,1 ha	27,0 %	7,0 ha	23,3 %	-1,1 ha	-3,7 %
Gemischte Baufläche (M)	5,75 ha	19,2 %	1,4 ha	4,7 %	-4,35 ha	-14,5 %
<i>Baufläche gesamt</i>	<i>13,85 ha</i>	<i>46,2 %</i>	<i>8,4 ha</i>	<i>28,0 %</i>	<i>-5,45 ha</i>	<i>-18,2 %</i>
Gemeinbedarf (GB)	1,0 ha	3,3 %	3,1 ha	10,3 %	+2,1 ha	+7,0 %
Hauptverkehrsstraße	1,5 ha	5,0 %	1,5 ha	5,0 %	+0,0 ha	+0,0 %
Flächen für den ru- henden Verkehr	0,1 ha	0,3 %	0,0 ha	0,0 %	-0,1 ha	-0,3 %
<i>Flächen für Infra- struktur gesamt</i>	<i>2,6 ha</i>	<i>8,6 %</i>	<i>4,6 ha</i>	<i>15,3 %</i>	<i>+2,0 ha</i>	<i>+6,7 %</i>
Grünfläche ohne Zweckbestimmung	2,65 ha	8,9 %	12,9 ha	43,0 %	+10,25 ha	+34,2 %
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“	0,0 ha	0,0 %	2,4 ha	8,0 %	+2,4 ha	+8,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	10,9 ha	36,3 %	1,7 ha	5,7 %	-9,2 ha	-30,7 %
<i>Grün- und Freiflä- chen gesamt</i>	<i>13,55 ha</i>	<i>45,2 %</i>	<i>17,0 ha</i>	<i>56,7 %</i>	<i>+3,45 ha</i>	<i>+11,5 %</i>
Gesamtflächen der 41. FNP-Änderung	30,0 ha	100 %	30,0 ha	100 %	+0,0 ha	+0,0 %
- davon Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	0,0 ha	0,0 %	4,3 ha	14,3 %	+4,3 ha	+14,3 %
- davon Umgrenzung von Schutzgebie- ten und Schutzob- jekten im Sinne des Naturschutzrechtes	0,0 ha	0,0 %	0,2 ha	0,7 %	+0,2 ha	+0,7 %

Ziele und Zwecke

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke werden für das Vorhaben/die Änderungen formuliert:

- Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend den Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira,
- geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnbaustandortes,
- Sicherung von klimarelevanten Flächen vor Überformung durch Baugebiete,
- Ausbildung und Sicherung des Übergangsbereiches von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft im südwestlichen Bereich Schmiras,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere zur Umsetzung von Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und der weiteren vorgenannten Zielstellungen.

Die Erweiterung und Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Aufgrund der mit der Rahmenplanung Schmira angepassten städtebaulichen Zielstellungen ergeben sich für den Bereich des Ortsteils Schmira weitreichende Änderungsbedarfe an der Darstellung des wirksamen FNP.

Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ sowie weitere entsprechend aufzustellende Bebauungspläne geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

Für die Erweiterung der Stadtbahn (Straßenbahn) in Richtung des Ortsteils Schmira ist in der nachgeordneten Planungsebene gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG durchzuführen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachgesetze

Gemäß § 2 Abs. 4 **Baugesetzbuch** (BauGB) ist für die Änderung des FNP eine Umweltprüfung erforderlich. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB) bietet.

Da es sich beim FNP um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt und die Umweltprüfung auf dieser Ebene über den Umweltbericht abgedeckt wird, kann die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren (z. B.

verbindlicher Bauleitplan) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB).

Ausgangspunkt der Umweltprüfung ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 2a Nr. 2 (Anlage 1) des BauGB. Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) definiert in § 1 und § 2 die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft relevant sind. Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im Zuge des Umweltberichtes ist deshalb u. a. zu prüfen, ob die geplanten Änderungen im Sinne des BNatSchG einen Eingriff verursachen werden.

Nach § 1 **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt der § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB. Ein Teil der Umweltprüfung ergibt sich weiterhin aus dem § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz.

1.2.2 Fachpläne

Die Fachpläne werden hinsichtlich ihrer relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung im Rahmen der FNP-Änderung beleuchtet.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, in Kraft getreten am 5. Juli 2014)	
G 2.4.1 Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Der Siedlungsentwicklung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen: <ul style="list-style-type: none"> - Mobilität und Verkehr, - Wohnen und - Ortsteile des ISEK Erfurt 2030 entsprochen und in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und die 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung umgesetzt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>G 2.4.2</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke im Sinne der Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme ist aufgrund der im ISEK Erfurt 2030 dargestellten Haushalts- und Wohnbedarfsprognose für Erfurt, die auch die Wohnnachfrage im Ein- und Zweifamilienhaussegment in höherem Umfang berücksichtigt, für den Ortsteil Schmira nicht möglich, da keine geeigneten nachnutzbaren Flächen vorhanden sind. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen gliedern sich an vorhandene oder gemäß wirksamem FNP geplante Wohnbauflächen an. Die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen nimmt im Geltungsbereich gegenüber dem wirksamem FNP jedoch um 5,45 ha ab.</p>
<p>G 2.5.1</p> <p>In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.</p>	<p>Der Wohnraumversorgung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnen und - Ortsteile <p>des ISEK Erfurt 2030 entsprochen und in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und die 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung durch die Ausweisung von Wohnbauflächen umgesetzt.</p>
<p>G 4.5.1</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.</p>	<p>Die Verkehrsentwicklung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilität und Verkehr und - Ortsteile <p>des ISEK Erfurt 2030 gesteuert, in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 konkretisiert (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und mit der 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung durch die Anbindung Schmiras mit der Stadtbahn eingeplant.</p>
<p>Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT Stand 2011)</p>	
<p>Die Grundsätze G 2-1, G 2-2 und G 2-3 setzen die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes auf regionaler Ebene um.</p>	<p>wie Aussagen zu LEP G 2.4.1, 2.4.2 und 2.5.1</p>
<p>G 2-4</p> <p>Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern</p>	<p>Die FNP-Änderung folgt diesem Grundsatz. Insbesondere in den Teilbereichen 2 und 3 wird die gewachsene Kulturlandschaft durch die Ausweisung als Grünfläche und im Bereich</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden. Der umgebende Landschaftsraum soll dabei ebenso geschützt und entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>bestehender Wohngebäude als gemischte Baufläche (Teilbereich 3) gesichert.</p> <p>Im Teilbereich 4 wird die Flächenausweisung als Gemischte Baufläche und Grünfläche erhalten und die zukünftig geplante Nutzung als Kindergarten mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Aus diesen Darstellungen heraus kann der Kindergarten in den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden und die zugehörigen Grün- und Freianlagen den Übergangsbereich in die freie Landschaft ausbilden.</p> <p>Im Teilbereich 1 werden im westlichen Teil entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbestimmung als Park, ausgewiesen. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich einer ehemaligen Stallanlage im Norden von Schmira ergänzt die im wirksamen FNP ausgewiesenen Grünflächen rund um den Eselsgraben im Osten der Ortslage und bildet einen Übergang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen.</p>
<p>G 2-14</p> <p>Ehemalige landwirtschaftliche Anlagen/ Brachflächen im Rand- bzw. Außenbereich, für die kein Bedarf vorhanden bzw. absehbar ist oder standortbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, sollen vorrangig der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. einer anderen geeigneten freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden.</p>	<p>Dem Grundsatz wird mit der vorliegenden FNP-Änderung durch Ausweisung einer Grünfläche zum Zwecke des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung ehemaliger Stallanlagen im Norden Schmiras (Teilbereich 1) im Sinne einer geeigneten freiräumlichen Nachnutzung entsprochen.</p>
<p><u>Raumnutzung</u></p>	
<p>Westlich der Siedlungsfläche nördlich der Eisenacher Straße ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p>	<p>In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Der Entwicklung der Fläche zu Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, und Wohnbauflächen (Teilbereich 1) wird der Vorrang eingeräumt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Der Bereich südlich der Eisenacher Straße, östlich der Ortsmitte ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Entwicklung der Fläche am östlichen Ortsrand zu einer Gemeinbedarfsfläche (Teilbereich 1) wird der Vorrang eingeräumt.
Entwurf Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT Stand 2019) – Änderungen zum RP-MT	
<u>Raumnutzung</u>	
Nördlich der Eisenacher Straße ist ein Teil der Siedlungsfläche Schmiras als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung gekennzeichnet.	Die im Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich von Schmira ausgewiesene Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft steht dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen.
Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014	
Entwicklungsflächen entsprechend wirksamem FNP <ul style="list-style-type: none"> Im wirksamen FNP sind Wohn-, Misch-, Gemeinbedarfs- und Sondernutzungsflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 28,5 ha für Neuentwicklungen dargestellt. Nicht alle dargestellten Entwicklungsflächen sind jedoch für eine zukünftige Entwicklung geeignet. Die Flächen nördlich und südlich der Eisenacher Straße können zur weiteren Entwicklung empfohlen werden. Sie können unkompliziert erschlossen werden und liegen nicht in einem Areal mit besonderem Schutzstatus (Klima, Landwirtschaft). Bei den Flächen südwestlich des Ortskernes ist von einer weiteren Entwicklung abzusehen (Gründe: zu erhaltender Übergang des gewachsenen Dorfrandes in die offene Agrarlandschaft, schlechte verkehrstechnische Erschließbarkeit und Lage in Klimaschutzzone I und Kaltluftbahn). 	Wird im Geltungsbereich der FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt (betrifft Teilbereiche 1, 2 und 3). Für den Teilbereich 4 sind in der Städtebaulichen Rahmenplanung keine Hinweise gegeben. Eine westlich benachbarte Fläche wurde als potenzielle Entwicklungsfläche für einen Kindergarten dargestellt. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, da sich der hier befindliche Sportplatz auch künftig erhalten werden soll.
Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (2016)	
In der Klimaschutzzonenkarte befindet sich das Plangebiet innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereiches.	Wird im Geltungsbereich der FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt. Die ehemals als Wohnbauflächen ausgewiesenen Teilbereiche 2 und 3 werden nun als Grünflächen ausgewie-

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>Der unmittelbare bebaute Siedlungsbereich Schmiras ist als «Übergangszone mit Belüftungsfunktion» dargestellt.</p> <p>Der westliche und der südwestliche Plangelungsbereich, insbesondere im Bereich der bestehenden Privatgärten sowie dem Übergangsbereich in die freie Landschaft, befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 1. Ordnung». Der nördliche und nordwestliche Plangelungsbereich befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 2. Ordnung».</p> <p>Der am südöstlichen Ortsrand gelegene Teilbereich 4 weist Anteile der Übergangszone sowie der Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung auf.</p>	<p>sen und lediglich der vorhandene Gebäudebestand durch die Ausweisung gemischter Bauflächen (Teilbereich 3) gesichert. Es erfolgt eine Verlagerung der Wohnbauflächen in den Teilbereich 1. Im Teilbereich 1 werden zudem weitere Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage sowie als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Im Teilbereich 4 werden die bestehenden Flächenausweisungen als Gemischte Baufläche und Grünfläche erhalten und die zukünftig geplante Nutzung als Kindergarten mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Aus diesen Darstellungen heraus kann der Kindergarten in den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden und die zugehörigen Grün- und Freianlagen den Übergangsbereich in die freie Landschaft ausbilden. Dabei ist eine klimaschutzkonforme Ausbildung/Zonierung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Landschaftsplan Erfurt (1997), Entwicklungskarte (Karte 18)	
<p>Begrenzung künftiger Bauflächen aus ökologischen und gestalterischen Gründen</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 Flächen nördlich des Nordweges, die anteilig als Wohnbaufläche ausgewiesen ist (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Die Begrenzungen in den Teilbereichen 2 und 3 werden durch die Ausweisung als Grünflächen eingehalten.</p>
<p>Ausweisung von Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes → Entwicklung von Extensivgrünland</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der ehemaligen Stallanlage (d. h. mit FNP umgesetzt) und die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Eisenacher Straße nordwestlich des Ortskernes (im FNP als Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p>
<p>Ausweisung von Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die Wohnbauflächen südlich der Eisenacher Straße westlich der Siedlungsfläche. Hier soll ein be-</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes → Landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen	grüner Pufferstreifen den Übergang zu den Agrarflächen bilden. Dieser dient gleichzeitig dem Erosionsschutz.
Besonders geschütztes Biotop, Streuobst	Betrifft im Teilbereich 3 eine Fläche zwischen der Straße der Solidarität und Beim Gotteslande. Die Fläche ist entsprechend im FNP dargestellt.
Streuobst, soweit nicht unter § 18 ThürNatG erfasst (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 südlich der Eisenacher Straße westlich der Ortslage als Grünflächen ausgewiesene Privatgärten (d. h. mit FNP umgesetzt) und geplante Wohnbauflächen (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).
Allee, Baumreihe: Obstbaum (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 in den Gärten vorhandene Obstbäume etwa mittig der als Grünfläche ausgewiesenen Fläche (keine Änderung).
Entwicklung Allee, Baumreihe: Laubbaum	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 entlang der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns als Grünflächen, z. T. mit Zweckbindung Parkanlage, ausgewiesene Flächen beidseitig der Straße (d. h. mit FNP umgesetzt). Betrifft innerhalb des Teilbereiches 4 eine entlang des westlich gelegenen Weges befindliche Baumreihe. Diese ist nach Möglichkeit zu erhalten.
Entwicklung Allee, Baumreihe: Obstbaum	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 eine Obstbaumreihe entlang des Kornweges, die als Grünfläche ausgewiesen wird. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Baumanpflanzung nicht entgegen.
Entwicklung von streifenförmigem Feldgehölz zur Ortsrandeingrünung.	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 den nördlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche am östlichen Ortsrand. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Anlage eines Feldgehölzes nicht entgegen.
Kleingärten; Nutzungsstrukturen analog Bundeskleingartengesetz (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 eine Teilfläche nördlich des Eselsgrabens, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird (d. h. im FNP wird dem Wohnen der Vorrang eingeräumt). Betrifft Flächen innerhalb der Teilbereiche 2 und 3, die entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Privates Grün im Orts- und Ortsrandbereich	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 im nördlichen Abschnitt der Straße Am Knotenberg, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird (d. h. im FNP wird dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Betrifft Flächen innerhalb des Teilbereiches 3, die entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden (keine Änderung).</p> <p>Betrifft eine Fläche innerhalb des Teilbereiches 4, die künftig dem Gemeinbedarf „Kindergarten“ zugeordnet wird (wird (d. h. im FNP wird dem Gemeinbedarf der Vorrang eingeräumt).</p>
Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen mit Biotop-Mindestausstattung	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche am östlichen Ortsrand.
Entwicklung von strukturreichen landwirtschaftlichen Flächen	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 Flächen nördlich des Nordweges, die anteilig als Wohnbaufläche und als Grünfläche ausgewiesen sind (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 eine Ackerfläche nördlich des Kornweges, die als Grünfläche ausgewiesen wird. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Entwicklung zu einer strukturreichen landwirtschaftlichen Fläche nicht entgegen.</p> <p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 4 eine Ackerfläche, die künftig dem Gemein „Kindergarten“ zugeordnet wird (wird (d. h. im FNP wird dem Gemeinbedarf der Vorrang eingeräumt).</p>
Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ (2015)	
<p>Gemäß dem Masterplan Grün ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung in Schmira drei verschiedenen Kategorien/Räumen einzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dörfliche Ortsteile, • Westliche Hangkante und • Hochfläche im Süden und Westen. 	
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Dörfliche Ortsteile	
Schutz der Gärten und Grünanlagen vor Bebauung	Im Teilbereich 1 werden anteilig vorhandene Gärten südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns mit Wohnbauflächen belegt. Es werden zum Ausgleich ein Puffer gegenüber

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
	<p>den westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen zur Harmonisierung des Ortsrandes (Bestandteil der Wohnbauflächen) sowie beidseitig entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, neu ausgewiesen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.</p> <p>Das Schutzziel wird in den Teilbereichen 2 und 3 (Ausweisung als Grünfläche, Ausweisung gemischte Baufläche nur für Bestandsbebauung) vollständig umgesetzt (Verbesserung gegenüber wirksamem FNP).</p> <p>Im Teilbereich 4 werden anteilig Gärten durch die Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten beansprucht. Die Gartenfläche befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Gemischten Baufläche, die innerhalb des Änderungsgebietes bestehen bleibt.</p>
Erhalt und Entwicklung intakter Ortsränder	<p>Im Teilbereich 1 werden anteilig vorhandene Gärten südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns mit Wohnbauflächen belegt. Es werden zum Ausgleich ein Puffer gegenüber den westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen zur Harmonisierung des Ortsrandes (Bestandteil der Wohnbauflächen) sowie beidseitig entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, neu ausgewiesen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.</p> <p>Das Schutzziel wird in den Teilbereichen 2 und 3 (Ausweisung als Grünfläche) im Übergang zur freien Landschaft vollständig erfüllt (Verbesserung gegenüber wirksamem FNP).</p> <p>Im Teilbereich 4 ist eine entsprechende Gestaltung der Grün- und Freiflächen der Gemeinbedarfsfläche für den Kindergarten im Übergang zur freien Landschaft vorzusehen.</p>
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Westliche Hangkante (ab Ortsmitte in östlicher Richtung)	
Schutz vor weiterer Zersiedlung bzw. Ausfransung der Siedlungsränder	<p>Erhaltung der Siedlungszäsur zwischen Schmira und Kernstadt.</p> <p>Lediglich am östlichen Ortsrand Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit geplanter Anbindung an die Straßenbahn (Verlängerung)</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
	rung). Die hier geplante Grundschule soll Bedarfe aus Schmira, Hochheim und Brühler Vorstadt gebündelt abdecken (Bündelungsfunktion).
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Hochfläche im Süden und Westen (ab Ortsmitte in westlicher Richtung)	
Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Agrarlandschaft als siedlungsnaher Freiraum	Im Teilbereich 1 durch die Ausweisung von Wohnbauflächen aber auch Grünflächen betroffen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.

1.3 Methodik

Für den Teilbereich 1 „Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße“, den Teilbereich 2 „Südlich Im Brühl“, den Teilbereich 3 „Südlich Kornweg“ und den Teilbereich 4 „Südlich Seestraße“ werden jeweils die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Diese können, da es sich um eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes handelt, sowohl positiver als auch negativer Ausprägung sein. Die Analyse und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ für die Planänderung.

Grundlagen für die Betrachtungen im Umweltbericht sind im Wesentlichen der FNP der Stadt Erfurt, der Landschaftsplan der Stadt Erfurt, das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ der Stadt Erfurt, verfügbare Daten aus dem Kartendienst des TLUBN und Daten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz (LINFOS).

Weiterhin wurden folgende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt:

- Gutachten zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“:
 - Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A, Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a BauGB, Stand Januar 2021 (TEPE 2021)
 - Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan SCH718A „Schmira Knotenberg“, 1. BA (BIOS-JW 2019)
 - Immissionsprognose für Geruch zum Bebauungsplan „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira (IfU GmbH 2020)
 - Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung Erschließung Baugebiet „Am Knotenberg“ Erfurt-Schmira (IWST GmbH 2020)
 - Schallimmissionsprognose Nr. LG 01/2019 für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ in Schmira in der Landeshauptstadt Erfurt, Berechnungen zum Verkehrslärm und Gewerbelärm (IB Frank & Apfel GbR 2019)
- Feldhamster-Schwerpunktgebiet 23: Alach-Bindersleben (Ökotop GbR 2017, 2. Überarbeitung des Steckbriefs, TLUBN 2020)
- Endbericht zur Feldhamsterkartierung im Bereich Schmira (Martens 2019)
- Umweltbezogene Stellungnahmen zur 41. FNP-Änderung (Vorentwurf):
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, 31.08.2020
 - Thüringenforst, 07.09.2020

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 22.09.2020
- Thüringer Landesverwaltungsamt, 22.09.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie 31.08.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, 19.08.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Umwelt- und Naturschutzamt, 05.10.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bauamt, 17.09.2020
- Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., 22.09.2020
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt, 16.09.2020
- Bürgerstellungnahme, 17.09.2020

Alle verwendeten Quellen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Verfahrensstand

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.07.2020 mit Beschluss Nr. 2109/20, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, den Beschluss über die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, ist vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2020 zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert wurden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, die Unterlagen ergänzt und die Planung als Entwurfsfassung fortgeschrieben.

Im nächsten Verfahrensschritt soll der Entwurf der 41. Änderung des FNP, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB informiert und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB beteiligt werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage.</p> <p>In der Ortslage und im näheren Umfeld des Teilbereiches 1 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Als sonstiges wertvolles Biotop ist eine lückige Obstbaumreihe entlang der Eisenacher Straße bewertet.</p> <p>Der Änderungsbereich 1 des FNP hat eine Größe von 21,5 ha. Er überlagert Ackerflächen, Straßen, Wohngebäude, Haus- und sonstige Privatgärten, den Standort einer Bauschuttdeponie am westlichen Ortsrand mit entsprechender Sukzession (ruderales Säume, Gehölze) sowie den Standort der ehemaligen Stallanlage im Norden Schmiras mit Gebäudebestand, Ruderalfluren und Gehölzen. In den Gärten des westlichen Ortsrandbereiches befinden sich teilweise Streuobstwiesen. Im wirksamen FNP sind Flächen</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist nicht betroffen.</p> <p>Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft des wirksamen FNPs vergrößert.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen führt zu Verlusten und Veränderungen in der Biotop- und Nutzungsstruktur innerhalb des Änderungsbereiches (betrifft sowohl Wohnbauflächen als auch Grünflächen). Die Veränderungen sind durch eine Eingriffs-</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>Als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt 4,3 ha.</p> <p>Die weiteren Grünflächen mit und ohne Zweckbestimmung (3,9 ha) innerhalb des Teilbereiches 1 dienen ebenfalls der Kompensation der Eingriffswirkungen.</p> <p>Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Strukturierung und Verbesserung der Biotop- und Lebensraumstruktur zwischen Acker und Bebauung.</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>für die Landwirtschaft, Grünflächen, Mischgebiet- und Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für die Infrastruktur ausgewiesen (Flächengrößen siehe Schutzgut Fläche).</p> <p>Die strukturreichen Übergangsbereiche vom Siedlungsrand zum Offenland haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt. Die biologische Vielfalt wird allerdings durch die hohe Nutzungsintensität des Raumes (ausgeräumte Agrarlandschaft, Verlärmung durch Straßenverkehr, Störfaktoren durch Siedlungsnähe) beeinflusst. Nichtsdestotrotz sind neben dem Vorkommen ubiquitärer Tier- und Pflanzenarten auch besonders und streng geschützte Artenvorkommen zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Feldhamsters (LINFOS-Daten), das sich, ausgehend von der Straße Am Knotenberg, nördlich des Eselsgrabens in westlicher Richtung erstreckt und hier auch an das Schwerpunktgebiet 23 anschließt.</p> <p>Nachweislich sind im Änderungsbereich neben dem Feldhamster:</p>	<p>/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln (vgl. Kapitel 3.3). Im Vergleich zum wirksamen FNP werden die Bauflächen um 1,2 ha (5,6 %) erhöht, die Flächen für die Infrastruktur um 2,0 ha (9,3 %) erhöht und im Gegenzug die Grün- und Freiflächen um 3,2 ha (14,9 %) reduziert. Die Reduzierung bezieht sich maßgeblich auf die Flächen für die Landwirtschaft (-9,2 ha); der Grünflächenanteil erhöht sich hingegen um 6,0 ha. Die insgesamt höhere Flächenversiegelung wird durch die Ausbildung höherwertiger Biotopstrukturen (im Vergleich zu den Ackerbiotopen) innerhalb der Grünflächen kompensiert.</p> <p>Mit den o. g. bau- und anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen gehen Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einher. Betroffene Arten/Artengruppen: Feldhamster, Zauneidechse, Fledermäuse, Brutvögel.</p> <p>Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.</p>	<p>Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p><i>b) Hinweise/Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch etc.).</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten nicht nur in der freien Landschaft.</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen der Bauflächen (insbesondere am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße) durch entsprechende Grünzäsuren mit einer Mindestbreite von 15 m.</p> <p>Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Zauneidechse, - potenziell 11 Fledermausarten (die Ortslage Schmira bietet mit der dörflichen Gebäudesubstanz potenziell Quartiere für gebäudebewohnende Arten, wie Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breiflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus) und - potenziell 54 Vogelarten (davon 31 aktuelle Nachweise [BIOS-JW2020] mit 23 Brutvogelarten und 8 Nahrungsgästen, sowie weitere Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 41. FNP-Änderung) vorhanden. Der überwiegende Teil der Brutvogelarten ist weit verbreitet und nicht gefährdet. Als besonders planungsrelevant sind aufgrund ihres Schutz- und/oder Gefährdungstatus' folgende Brutvogelarten einzustufen: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Habicht, Sperber, Schleiereule. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Greifvogelarten überwiegend als 	<p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung hat der wirksame FNP weiterhin Bestand. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die gleichzeitig Lebensraum für den Feldhamster sowie Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sind, bleiben im Umfang von 10,9 ha erhalten. 2,2 ha Grünflächen bilden den Übergang von der geplanten Wohn- und Mischgebietsbebauung zur offenen Agrarlandschaft. Durch die Bauflächen und die Flächen für die Infrastruktur werden ca. 8,4 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen und der vorhandenen Ortstrandstruktur mit Privat- und Kleingärten überprägt.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen führt zu Verlusten und Veränderungen in der Biotop- und Nutzungsstruktur. Die Veränderungen sind durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln (vgl. Kapitel 3.3).</p> <p>Mit den o. g. bau- und anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen gehen Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt</p>	<p>Vögel/Fledermäuse) unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG.</p> <p>Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse); Untersuchung der Agrarflur auf Feldhamstervorkommen aufgrund der Datenlage voraussichtlich entbehrlich.</p> <p>Ermittlung Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna; Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen, Feldsäume), Feldlerche (Felderchenfenster), Wachtel und Rebhuhn (Feldsäume)</p> <p>Baumkontrolle vor Fällung in den Eingriffsbereichen (Schutz Vögel/Fledermäuse), insbesondere Höhlenbäume und Bäume mit abstehender Borke und sonstigen Spalten.</p> <p>Gebäudekontrolle vor Abriss der Stallanlagen im Norden Schmiras (Schutz Vögel/Fledermäuse).</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Nahrungsgäste auftreten dürften.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einher. Betroffene Arten/Artengruppen: Zauneidechse, Fledermäuse, Brutvögel. Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.	Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen (Ersatz von Niststätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation). Aufhängen/Anbringen von Fledermaus-Quartierkästen (Ersatz von Lebensstätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation). In nachweislichen und potenziell geeigneten Habitaten Abfangen von Zauneidechsen mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats; Vorhaltung Fangzaun über die Bauzeit

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen:	Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen:	<i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 0,2 ha (0,9 %) • Gemischte Baufläche 5,6 ha (26,0 %) • Gemeinbedarfsfläche 1,0 ha (4,7 %) • Hauptstraße 1,5 ha (7,0 %) • Flächen ruhender Verkehr 0,1 ha (0,5 %) • Grünfläche 2,2 ha (10,2 %) • Flächen für d. Landwirtschaft 10,9 ha (50,7 %) <p>➔ Gesamt 21,5 ha (100 %)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 7,0 ha (32,6 %) • Gemeinbedarfsfläche 3,1 ha (14,4 %) • Hauptstraße 1,5 ha (7,0 %) • Grünfläche 8,2 ha (38,1 %) • Flächen für d. Landwirtschaft 1,7 ha (7,9 %) <p>➔ Gesamt 21,5 ha (100 %)</p> <p>Die versiegelte Fläche wird durch die Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1 und die Verlegung der Gemeinbedarfsfläche einschließlich Straßenbahnwendescheife insgesamt größer. Daher nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche ab. Außerdem gewinnen die Grünflächen deutlich höhere Anteile im Schutzgut.</p>	Als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt mit 4,3 ha 14,6 % der Änderungsfläche des FNP.
	Die sonstigen Grünflächen mit und ohne Zweckbestimmung (3,9 ha) innerhalb des Teilbereiches 1 dienen ebenfalls der Kompensation des Eingriffs.	
	Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)	
	<i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i>	

	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u>	
	Die Flächenaufteilung bleibt gemäß Basisszenario erhalten.	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Der Änderungsbereich hat eine Größe von 21,5 ha und überlagert, wie auch der wirksame FNP, folgende Bodenformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • lloe – Hanglehm, lössartig → mittlere Ertragsfähigkeit • h3l – Lehm-Vega (Nebentäler) → hohe Ertragsfähigkeit • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit <p>Als Vorbelastungen der Böden sind bestehende Versiegelungen, anthropogene Verdichtungen und die intensive Bewirtschaftung von</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs vergrößert.</p> <p>Durch bau- und anlagebedingte Versiegelung, Verdichtung und Überformung sind insbesondere die Bodenformen im Bereich der Bau- und Infrastrukturflächen betroffen. Innerhalb des Änderungsbereiches erhöht sich die Baufläche um 1,2 ha und die Fläche für die Infrastruktur um 2,0 ha gegenüber dem wirksamen FNP, was als nachteilig zu werten ist. Die höchsten Betroffenheiten sind sowohl im wirksamen FNP als auch für die Planänderung bei Löss-Schwarzerden (loe1) und den Hanglehmen (lloe)</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>Im Bereich der Grünflächen (8,2 ha) kann eine Aufwertung der Bodenfunktionen erreicht werden (Herausnahme aus der intensiven Nutzung, dauerhafte Vegetationsdecke, Entsigelung im Bereich der ehemaligen Stallanlage).</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Baubegleitend ist für die Bauzeit ein Bodenmanagement vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind Untersuchungen nach Bodenschutzverordnung durchzuführen. Abfälle sind zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Baubereiche sind kampfmitteltechnisch zu</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Außerdem unterliegen die landwirtschaftlich genutzten Böden einer hohen bis äußerst hohen Erosionsgefährdung. Innerhalb des vom 21,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind Wohnbau-, Mischgebiets-, Gemeinbedarfs-, Infrastrukturflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen. Am westlichen, nördlichen und östlichen Ortsrand befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Im Bereich der ehemaligen LPG (THALIS 09449) und der Müllkippe „Am Knotenberg“ (THALIS 10384) befinden sich Altlastenverdachtsflächen.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet.</p>	<p>zu erwarten. Die entlang des Eselsgrabens ausgebildete Lehm-Vega (h3l) ist jeweils nur randlich betroffen. Die Tonlinse (t2), die sich vom Sandweg in nordwestliche Richtung erstreckt, ist durch die Mischgebietsausweisung im wirksamen FNP in höherem Maße betroffen als in der Änderung (hier nur randlich).</p> <p>Im Bereich der ausgewiesenen Grünflächen können keine dauerhaften Schädigungen des Bodens zu erwarten. Durch Vergrößerung der Grünflächen zu Ungunsten von Ackerflächen und Mischgebietsflächen des wirksamen FNP können die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen voraussichtlich gestärkt werden (geringere Versiegelung, Verdichtung und Stoffeinträge).</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung geltender Gesetze und Richtlinien (z. B. sachgerechter Umgang mit Oberboden) zu vermeiden. Als besonders empfindlich gegenüber Verdichtungen sind im feuchten Zustand die Bodenform Lehm-Vega (h3l) und Ton, lehmiger</p>	<p>untersuchen.</p> <p>Es können weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs ausgewiesen werden, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Ton (t2) einzustufen. Anlagebedingt werden Neu- und Teilversiegelungen mittel- bis sehr hochwertiger Böden hervorgerufen. In den Versiegelungsbereichen geht ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einher; bei Teilversiegelungen können i. d. R. einzelne Bodenfunktionen erhalten werden. Durch Überformungen (Abtrag, Auffüllungen) können Funktionsverluste eintreten, die in der Regel jedoch reversibel sind.	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Grundwasser:</i> Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet. Die aktuellen	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> <i>Grundwasser:</i> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> Im Bereich der geplanten Grünflächen kann eine Aufwertung für den Grundwasserhaushalt erreicht werden (Herausnahme aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Entsiegelung im Bereich der ehemaligen Stallanlage). Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Daten zur Nitratbelastung (SIMIK_2020) zeigen für den Zeitraum 2014-2020 Mittelwerte <25 mg/l (= guter Zustand) an.</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im 21,5 ha umfassenden Änderungsbereich überwiegend sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr), im Bereich des Knotenberges gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre).</p> <p>Der wirksame FNP sieht Wohnbau- und Mischgebietsflächen, Gemeinbedarfs- und Infrastrukturf Flächen sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft vor. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen.</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung oder Verkehrsimmissionen auswirken, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p>	<p>vergrößert.</p> <p>Anlagebedingt werden Neu- und Teilversiegelungen in höherem Maße gegenüber dem wirksamen FNP (+0,94 ha unter Berücksichtigung GRZ, vgl. Kapitel 3.3) hervorgerufen, womit eine Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate einhergehen. Im Bezug zum Grundwasserkörper werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet. Infolge der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Grünflächen bzw. des nicht überbaubaren Teils (Freiflächen) der Wohnbauflächen werden Stoffeinträge in das Grundwasser reduziert.</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser erfolgen bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i></p> <p>Bau- und anlagebedingt werden weder im wirksamen FNP noch mit der FNP-Änderung direkte Betroffenheiten des Eselsgrabens hervorgerufen.</p>	<p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Rückhaltung des anfallenden Niederschlags in geeigneten Becken sowie gedrosselte Einleitung in die Vorflut.</p> <p>Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen</p> <p>Freihaltung potenzieller Fließwege von Bebauungen</p> <p>Der Fließweg entlang des Eselsgrabens (südl. Am Knotenberg/Im Brühl) ist von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten, um die Abflusssituation nicht zu verschärfen (vorsorgliche Maßnahme).</p> <p>Freihaltung der Senke am Nordweg von Bebauung, Belassen des natürlichen Retentionsraumes</p> <p>Ggf. weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p> <p>Häusliche Abwässer sind vollständig über die vorhandenen Abwasseranlagen abzuleiten.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Oberflächenwasser:</i></p> <p>Als Oberflächengewässer grenzt der Eselsgraben südlich an den Änderungsbereich westlich des Ortskerns an. Der Eselsgraben gehört zum Oberflächenwasserkörper „Untere Gera (2)“, der als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum ist das ökologische Potenzial mit mäßig und der chemische Zustand mit schlecht bewertet.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch Trockenfallen des Gewässers, Verschmutzungen mit Chemikalien, Belastungen mit Nährstoffen und Habitatveränderungen aufgrund morphologischer Änderungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit.</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind entlang des Eselsgrabens nicht ausgewiesen.</p> <p>Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 1 Fließwege (berechnet) für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers auf, sowie Senken, in denen</p>	<p>Betriebsbedingt erhöht sich infolge der im Änderungsbereich 1 hervorgerufenen Flächenversiegelungen der Oberflächenabfluss, was zu einer Beeinträchtigung der Gewässermorphologie infolge von Einleitungen (hydraulische Überlastung) führen kann. Bei Einleitung häuslicher Abwässer in die Vorflut können Gewässerbelastungen hervorgerufen werden.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im Änderungsbereich sind davon Landwirtschafts- und Grünflächen sowie Wohnbauflächen betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand 2006 weiterhin wirksam. Auch hier werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate nach sich ziehen. Diese sind mit einem erhöhten Oberflächen-</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
sich das Wasser sammeln kann. Größere potenzielle Fließwege befinden sich im Bereich/Umfeld der Straßen Am Knotenberg und Frienstedter Straße sowie entlang der Eisenacher Straße. Zu Wasseransammlungen kommt es entlang des Eselsgrabens (u. a. südlich am Knotenberg/Im Brühl, partiell mit Ausuferungen verbunden) und in etwa mittig des Nordweges.	abfluss und einer hydraulischen Belastung des Vorfluters Eselsgraben verbunden. Bei Einleitung häuslicher Abwässer in die Vorflut können Gewässerbelastungen hervorgerufen werden. Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im wirksamen FNP sind davon Landwirtschaftsflächen sowie Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen betroffen.	
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest. Gemäß Landschaftsplan Erfurt ist der Eselsgraben als Kaltluftleitbahn von höchster Bedeutung für die Belüftung des Erfurter Beckens. Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des	Durch die Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1 und die Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche werden gegenüber dem wirksamen FNP mehr Flächen versiegelt (+0,94 ha unter Berücksichtigung der GRZ, vgl. Kapitel 3.3). Die geplanten Wohnbauflächen liegen überwiegend im Bereich der Klimaschutzzone 2. Ordnung; im südlichen Teilbereich der Straße Am Knotenberg sowie in westlicher Richtung werden Flächen der Klimaschutzzone 1 beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen ist	<i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Abmilderung der Beeinträchtigung der Klimaschutzzone. Über die weiteren, in der FNP-Änderung enthaltenen Grünflächenausweisungen hinausgehend sind keine weiteren Maßnahmen

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung (umfasst Flächen der Luftleitbahnen und deren bedeutendste Einzugsbereiche → Gebiete mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit und hohen Empfindlichkeit). Der Nahbereich der Eisenacher Straße ist als Klimaschutzzone 2. Ordnung (umfasst hochaktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in stark geneigten Hangbereichen → Gebiete mit hoher Schutzbedürftigkeit) ausgewiesen. Dieser Bereich erstreckt sich bis zur ehemaligen Stallanlage nördlich Schmiras. Die zusammenhängenden Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist. Die Flächenbilanzierung der Klimatope zeigt, dass 76 % der Flächen des Ortsteils Schmiras den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten zuzuordnen sind, 12 % sind Frischluftentstehungsgebiete. Entlang des Eselsgrabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten.</p> <p>Mit dem wirksamen FNP werden Flächen der Klimaschutzzone 2, im südlichen Bereich der Straße Am Knotenberg auch Flächen der</p>	<p>etwas höher als im wirksamen FNP.</p> <p>Andererseits wird gegenüber dem wirksamen FNP ein höherer Anteil an Grünflächen (+6,0 ha) vorgesehen. Dafür werden zum einen die Mischgebietsflächen reduziert, zum anderen werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu beansprucht.</p> <p>In den Baugebieten sollten großflächige Versiegelung ausbleiben, kleinräumige Bebauungen bzw. Arrondierungen sind möglich. Diesem Gebot wird mit der Planung im Änderungsbereich gefolgt.</p> <p>Im Gesamtzusammenhang mit den Vorteilen des Schutzes vor weiterer Bebauung in den Teilbereichen 2 und 3 werden insgesamt positive Wirkungen für die klimarelevanten Parameter erzielt.</p> <p>Die Kaltluftbahn entlang des Eselsgrabens bleibt erhalten und wird weder im wirksamen FNP noch mit der geplanten Änderung durch Bebauung beeinträchtigt.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p>	<p>erforderlich.</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen;</p> <p>Anlage einer Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Klimaschutzzone 1 durch die Ausweisung als Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen beansprucht. Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.	Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderung des Basisszenarios. Mit dem wirksamen FNP werden Flächen der Klimaschutzzone 2, im südlichen Bereich der Straße Am Knotenberg auch Flächen der Klimaschutzzone 1 durch die Ausweisung als Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen beansprucht. Die Kaltluftbahn entlang des Eselsgrabens bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt.	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Schmira befindet sich innerhalb des Naturraumes 5.1 – Innerthüringer Ackerhügelland. Das flache Hügelland ist weiträumig und wenig gegliedert und wird aufgrund der sehr fruchtbaren Böden zu 95 % landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt die ackerbauliche Nutzung auf großen Schlägen mit sehr hoher Intensität. Naturnahe Landschaftselemente sind hingegen weitgehend ausgeräumt. Der größte Teil des Naturraumes ist folglich durch eine geringe Landschaftsbildqualität gekennzeichnet. Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Im Vergleich zum wirksamen FNP werden mit der FNP-Änderung südlich der Eisenacher Straße die Wohnbauflächen nach Westen in Richtung der Landwirtschaftsflächen ausgedehnt. Als anteiliger Ausgleich bleibt eine hofnahe landwirtschaftliche Fläche nordwestlich des bestehenden Siedlungskernes bestehen. Im Weiteren wird die Gemeinbedarfsfläche an den östlichen Ortsrand auf eine Landwirtschaftsfläche verlagert, um die Bündelungsfunktion von Schule	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft. Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Einbindung der Wohngebiete in die Landschaft/das Ortsbild. Ausweisung der ehemaligen Stallanlage im

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen. Als Vorbelastung ist die Eisenacher Straße, die den Ort von West nach Ost durchquert, angegeben (visuelle Beeinträchtigung, Flächenzerschneidung, -überprägung, -entzug).</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Eselsgraben mit dem gleichnamigen Fließgewässer sowie dem Bettelsegraben entwickelt sich aus der südwestlich des Ortes gelegenen, offenen Agrarlandschaft, zieht sich durch den Ort hindurch und weitet sich als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet Erfurts auf. Diese Grünräume besitzen für die Bewohner Schmiras einen hohen Stellenwert als Erholungsraum. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der Änderungsbereich überlagert überwiegend geplante Wohn- und Mischgebietsflächen nordwestlich des Siedlungskernes sowie Grünflächen am westlichen Ortsrand und Flächen</p>	<p>und Anbindung an die Stadtbahn zu ermöglichen. Die Beanspruchung der Landwirtschaftsflächen ist jedoch nur kleinräumig wirksam und wird durch die Anlage eines begrüntem Übergangsbereiches am westlichen Rand der Wohnbauflächen weiter reduziert.</p> <p>Weiterhin wird entlang der Eisenacher Straße ein Grünzug, nordseitig mit Zweckbindung als Parkanlage, ausgebildet. Hier sind im wirksamen FNP überwiegend Mischgebietsflächen gekennzeichnet. Insofern wird mit der Änderung eine Verbesserung infolge der Einbindung der Bauflächen in die Landschaft erzielt.</p> <p>Die Ausweisung einer Grünfläche im Bereich der ehemaligen Stallanlagen im Norden von Schmira (im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) führt zu einer Reduzierung der Vorbelastung und zu einer verbesserten Einbindung der Wohnbauflächen in das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Der wirksame FNP sieht eine randliche Eingrünung des westlichen Ortsrandes und des westlichen Ortseinganges vor. Das nordwestlich des Ortskernes vorgesehene Mischgebiet reicht</p>	<p>Norden Schmiras zur Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Reduzierung der Vorbelastung und Verbesserung der Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild.</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Anlage einer Grünzäsur mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p> <p>Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
für die Landwirtschaft westlich, nördlich und östlich von Schmira des wirksamen Flächennutzungsplanes.	hingegen bis an die Eisenacher Straße heran. Die Stallanlage nördlich der Ortslage bleibt als Vorbelastung des Landschaftsbildes bestehen, wengleich die Anlage nur in östlicher Richtung eine Sichtwirksamkeit auf das Landschaftsbild entfaltet.	
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wasserhaushalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die biologische Vielfalt, die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild. Der Teilbereich 1 ist durch geringstrukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen, das Gebiet einer ehemaligen Stallanlage, einzelne Wohngebäude mit Hausgärten sowie sonstige Privatgärten, die	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen des wirksamen FNP in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs vergrößert. Hinsichtlich des bestehenden Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern wird der Zustand des wirksamen FNP überplant. Durch Versiegelung, Überbauung, Überformung, Neugestaltung innerhalb der Wohnbau- und	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> Über die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen der Schutzgüter hinaus werden keine gesonderten Maßnahmen für das Wirkungsgefüge erforderlich.

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>der Erholungsnutzung dienen, geprägt. Zusammenfassend ist der Raum durch die Ortsrand- bzw. ortsrandnahe Lage anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben.</p> <p>Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen Wohnbau- und Mischgebietsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesen.</p>	<p>Gemeinbedarfsflächen wird der anthropogen stark überprägte Anteil um insgesamt 3,2 ha (davon 1,2 ha für Bauflächen und 2,0 ha für Flächen für die Infrastruktur) erhöht. Andererseits wird sich infolge der Vergrößerung der Grünflächen um 6 ha, die u. a. als Fläche zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen wird, ein verändertes Wirkungsgefüge mit geringeren anthropogenen Einflüssen einstellen. Die Grünflächen bieten u. a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen und dienen der Extensivierung der Bodennutzung sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes, des Klimas und der Lufthygiene. Die Flächen für die Landwirtschaft werden im Gegensatz zum wirksamen FNP zugunsten der anderen Flächennutzungen reduziert. Insbesondere in den Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen wird das Wirkungsgefüge durch die noch stärkere anthropogene Nutzung beeinträchtigt bzw. Veränderungen unterworfen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Der wirksame FNP sieht in den Änderungsbereichen des Teilbereiches 1 landwirtschaftliche Nutzflächen, Mischgebietsflächen, Gemeinbedarfsflächen und kleinere Grünflächen vor. Die Landwirtschaftsflächen</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	werden überwiegend erhalten und das Wirkungsgefüge bleibt bestehen. Mit den Wohnbau-, Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen, Haus- und Privatgärten überplant, sodass sich infolge von Versiegelung, Überbauung, Überformung, Neugestaltung das bestehende Wirkungsgefüge weiter anthropogen verändert wird. Die im wirksamen FNP ausgewiesenen Grünflächen beschränken sich auf den westlichen Ortsrand und eine der Gemeinbedarfsfläche benachbarte Fläche nahe dem bestehenden Siedlungskern. Mit den Grünflächen kann im Bereich bestehender Landwirtschaftsflächen das Wirkungsgefüge von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	nicht erforderlich

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden.</p> <p><i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Die Erfurter Innenstadt ist von Schmira fußläufig sowie mit dem Fahrrad abseits von Hauptverkehrsstraßen über die Frienstedter Straße, den Brühler Flurweg und den Brühler Hohlweg erreichbar. Von den Anwohnern werden die ortsnahen (Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Orts- und Ortsrandbereichen Privat- und Kleingärten.</p> <p>Für die Freizeit-/Erholungsnutzung sind zudem ein Spielplatz und ein Sportplatz vorhanden. Die Kirche St. Nikolaus und das Bürgerhaus stehen für soziale Treffen und Veranstaltungen zur Verfügung.</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Die weitere Entwicklung Schmiras für den Wohnungsbau entspricht der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt.</p> <p>Die Erholungs- und Freizeitfunktion werden durch die Planung allenfalls bauzeitlich, jedoch nicht anlagebedingt beeinträchtigt. Die bauzeitliche Beeinträchtigung ist mit der des wirksamen FNP vergleichbar (keine Zusatzbelastungen).</p> <p>Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen wird das Wohnraumangebot Erfurts gesteigert. Mit den zusätzlichen Haushalten und Einwohnern Schmiras entsteht ein Erfordernis für die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen (Schule). Die geplante Grundschule soll Bedarfe aus Schmira, Hochheim und Brühler Vorstadt gebündelt abdecken. Mit der Verlagerung der Gemeinbedarfsfläche und der Fläche für den ruhenden Verkehr gemäß wirksamem FNP an den östlichen Ortsrand im Zuge der FNP-Änderung sollen eine Bündelung der Nutzungen und eine günstigere Anbindung an den ÖPNV (insbesondere Stadtbahn) erfolgen. Durch die verbesserte ÖPNV-Anbindung wird eine umwelt-</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p><i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Vorsehen von Flächen für die Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf die Wohngebiete und den Ortskern.</p> <p>Vorsehen von Flächen für die Anlage einer Parkanlage zur Verbesserung des örtlichen Erholungs-/Freizeitangebotes.</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Einhaltung der AVV-Baulärm zur Reduzierung bauzeitlicher Beeinträchtigungen.</p> <p>Anlage einer Grünstäur mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p> <p>Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb ist</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der Änderungsbereich hat gegenwärtig nur anteilig eine Bedeutung für das Wohnen. Er grenzt an vorhandene Wohn-/Mischgebiete, z. B. Am Knotenberg, Nordweg, Am Eselsgraben sowie den Ortskern, an, welche eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion innehaben.</p> <p>Der wirksame FNP weist großflächig Mischgebietsflächen aus, anteilig sind Wohnbauflächen dargestellt. Beide Nutzungsformen haben eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion.</p> <p><i>Menschliche Gesundheit:</i></p> <p>Wohngebiete sind mit einer hohen Empfindlichkeit im Hinblick auf Immissionen zu bewerten. Dies betrifft u. a. Lärm und Luftschadstoffe wie auch Veränderungen des Klimas.</p> <p>Krankenhäuser und Pflegeheime bzw. Seniorenheime, die ein besonders hohes Schutzbedürfnis haben, sind in Schmira nicht vorhanden.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p> <p>Gegenwärtig wohnen etwa 950 Einwohner in</p>	<p>und klimaverträgliche Anbindung des Ortsteils an die Innenstadt bzw. andere Stadtteile Erfurts geschaffen.</p> <p>Die Lärmbelastung der geplanten Wohngebiete soll mit lärmindernden Landschaftsbauwerken in Parallellage zur Eisenacher Straße verringert werden. Durch Ausbildung bis an den bestehenden Ortskern heran, kann anteilig eine Verbesserung für die Bestandsbebauung erreicht werden. Im wirksamen FNP sind diese Verbesserungen bezüglich der Wohnfunktion nicht enthalten.</p> <p>Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Geltungsbereich der FNP-Änderung ist gegenüber dem wirksamen FNP größer. Jedoch nimmt auch der Anteil von Grünflächen, anteilig mit Zweckbindung Parkanlage, zu. Diese können wiederum die Wohn-/Erholungs-/Freizeitfunktion steigern.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung des FNP droht aufgrund des wirksamen FNP ein deutlich höherer Ausbaugrad mit einer Einordnung</p>	<p>ein Abstand der Wohnbebauung einzuplanen, um Konflikte, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. durch Geruch, Lärm und Staub) verbunden sein können, zu minimieren/vermeiden. Die für den B-Plan SCH718 Am Knotenberg durchgeführte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Stadt Erfurt festgelegte Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete für die geplanten Grundstücke im Geltungsbereich des B-Plans eingehalten wird und erhebliche Geruchsbelästigungen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.</p> <p>Schalltechnische Konflikte aufgrund des Verkehrslärms der Eisenacher Straße sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene zu bewältigen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schmira, in etwa zu gleichen Anteilen aus Männern und Frauen zusammengesetzt. Das Durchschnittsalter beträgt 46,6 Jahre (Stand 31.12.2020). Es bestehen rd. 333 Haushalte (Stand 31.12.2017).</p> <p>Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Diese Flächen sind im wirksamen FNP teilweise von den Mischgebietsausweisungen sowie Gemeinbedarfs- und Grünflächen überlagert.</p> <p><i>Vorbelastungen:</i></p> <p>Durch den Ortsteil verläuft eine der wichtigsten Ausfallstraßen von Erfurt (alte B 7), die Eisenacher bzw. Gothaer Straße mit Anschluss an die A71. Der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Erfurt zeigt für die Eisenacher Straße in der Ortslage Schmira eine Belastung von 9.231 Kfz/24 h auf. Die Lärmimmissionen überlagern Gebäude bis zu einem Abstand von 50 m zum Straßenrand (Wirkprognose >55-60 dB(A) Tag-Abend-Nacht-Lärmindex).</p> <p>Die Wohnnutzung wird durch die Lage eines</p>	<p>gewerblicher Nutzungen (in Wohngebieten hingegen nur ausnahmsweise zulässig). Zudem sind im wirksamen FNP keine lärmindernden Maßnahmen vorgesehen. Die Straßenbahn würde entlang der Eisenacher Straße durch den Ort verlängert werden, womit zusätzliche Lärmimmissionen und Einschränkungen des Durchfahrtsverkehrs, ggf. verbunden mit einem erhöhten Unfallrisiko, einhergehen könnte.</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehwirtschaft in Ortsrandlage durch Geruchsbelastungen beeinträchtigt. Da es sich um ein Dorf handelt, ist grundsätzlich mit solchen Geruchsbelastungen zu rechnen.		
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Es ist von einer künftigen Weiterführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den ansässigen Betrieb auszugehen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> <i>Kulturgüter:</i> Bei Erdarbeiten sind bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. Dies betrifft, im Vergleich zum wirksamen FNP, die neu beanspruchten Ackerflächen. <i>Sachgüter:</i> Mit der Neuausweisung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß wirksamem FNP gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft verloren. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> <i>Kulturgüter:</i> Bei Erdarbeiten sind bau- und	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> --- <i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> <i>Kulturgüter:</i> Für die Durchführung von Erdarbeiten ist eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Thüringen einzuholen. Die Kosten sind nach § 13 Abs. 3 durch den Inhaber der Erlaubnis zu tragen. <i>Sachgüter:</i> ---

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. <i>Sachgüter:</i> Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt am westlichen, nördlichen und südlichen Ortsrand gemäß Basisszenario erhalten. Der wirksame FNP lässt jedoch die hofnahen Bereiche des Landwirtschaftsbetriebes außer Acht.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen infolge des Vorhabens sind nicht zu erwarten bzw. zu vermeiden. Die Ableitung des Abwassers hat in das vorhandene Kanalnetz zu erfolgen; anfallendes Regenwasser ist zurückzuhalten und gedrosselt der Vorflut zuzuführen; Abfälle sind zentral durch den örtlichen Entsorger fachgerecht zu beseitigen. Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden grundsätzlich angestrebt. Im Änderungsbereich sind keine gesonderten Planungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes vorhanden. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Abs. 12 der 1. BimSchV explizit ein.

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für Baumaßnahmen gelten die aktuell gültigen Richtlinien und Bauvorschriften.
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebietern	Das ISEK Erfurt 2030 und das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ berücksichtigen die Entwicklung der Stadt. Darüber hinausgehend sind keine kumulierenden Wirkungen mit benachbarten Plangebietern zu erwarten.
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	Das Vorhaben ist vor allem anfällig für Stürme oder Starkregen, die an der zukünftigen Gebäudesubstanz erhebliche Schäden ausrichten können. Bei Starkregenereignissen i. V. m. einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss infolge der weiteren Flächenversiegelung kann eine Überlastung der Vorflut i. V. m. Überschwemmungen hervorgerufen werden. Die geplanten Grünmaßnahmen können durch Dürre/Wassermangel beeinträchtigt werden (z. B. in Trockenphasen ausfallende Pflanzungen).

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Das Vorhaben weist eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Gefahrenpotenziale sind im Wesentlichen durch Unwetter (siehe zuvor) und Brandfälle (Gebäude, Fahrzeuge) gegeben. Bei Katastrophen können schädliche Stoffeinträge in Böden, Fließgewässer und Grundwasser (z. B. Verfrachtung von Schadstoffen mit dem Löschwasser) sowie in die Luft (Rauchentwicklung) erfolgen. Bei Sturm und Hagel wird insbesondere der physische Gebäudezustand beschädigt. In diesem Zuge sind vor allem Einträge von Feststoffen in die umgebenden Flächen gegeben (z. B. abreißende Bauteile). Bei Starkregen können Wassermengen, die nicht von Kanalisation und Regenrückhaltung aufgenommen werden, im Gebiet Überflutungen auslösen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts/Erschließungsplanung u. a. mit Vorkehrungen zur Ableitung von Schmutzwasser sowie Rückhaltung und gedrosselter Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut; Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen; Freihaltung von Fließwegen und Geländesenken gemäß Starkregen-Gefahrenkarte (Erfurt 2021) vor Bebauungen. Bereitstellung von Löschwasser, geeignete Zuwegung für die Feuerwehr (Zufahrt für Rettungsfahrzeuge); Erstellung eines Gefahrenabwehrkonzeptes bzw. Havarieplanes. Regelmäßige Schulungen des Schutz-/Rettungspersonals.

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu beansprucht und gegenüber dem wirksamen FNP der Bauflächenanteil, der Anteil von Infrastrukturflächen (Gemeinbedarfsflächen) und der Grünflächenanteil erhöht. Betroffenheiten sind besonders für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaftsbild sowie Sachgüter abzuleiten. Den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Vermeidungsgebot) kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, welche nicht vermieden werden können, sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren. Die Kompensation der 41. FNP-Änderung erfolgt grundsätzlich gebietsintern. So werden Grünflächenmultifunktional für verschiedene Schutzgutbeeinträchtigungen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen wirksam. Besondere Bedeutung hat diesbezüglich die Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft inne. Aber auch die Schaffung eines „Grünpuffers“ im Übergang zu den Agrarflächen im westlichen Randbereich sowie entlang der Eisenacher Straße ist eine besondere Bedeutung für die betroffenen Schutzgüter beizumessen. Ggf. verbleibender Kompensationsbedarf (insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten) ist durch zusätzliche Maßnahmen in der nachgeordneten Verfahrensebene auszugleichen.

Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich 1 bedeutet dies eine umfänglichere Ausweisung von Mischgebietsflächen und Landwirtschaftsflächen sowie kleinere Flächenausweisungen für Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Grünflächen. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung geringer. Dafür werden in den Teilbereichen 2 und 3 Wohnbauflächen in deutlich höherem Umfang ausgewiesen.

2.2 Teilbereich 2 Südlich Im Brühl

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage.</p> <p>In der Ortslage und im näheren Umfeld des Teilbereiches 2 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstigen wertvollen Biotope.</p> <p>Der 1 ha große Änderungsbereich des FNP überlagert Privatgärten; im wirksamen FNP sind hier vollflächig Wohnbauflächen ausgewiesen. Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gärten ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist durch die bestehende Privatgartennutzung anthropogen geprägt. Gegenüber der im wirksamen FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche bleibt die Versiegelung geringer und Rasen-, Anbau- und Gehölzflächen</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen und Tieren hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. In diesem Falle wäre mit Eingriffen in den Biotopbestand zu rechnen, mit dem gleichzeitig ein/-e Lebensraumverlust/-beeinträchtigung zu verzeichnen wäre. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
verschiedener Art begünstigen eine gewisse Artenvielfalt.	und biologische Vielfalt würde erheblich beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 1,0 ha (100,0 %) → Gesamt 1,0 ha (100 %)	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Grünfläche 1,0 ha (100,0 %) → Gesamt 1,0 ha (100 %) Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Fläche in diesem Raum erzielt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes führen.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert folgende Bodenformen: <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • lloe – Hanglehm, lössartig → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind bestehende Versiegelungen und anthropogene Überformungen zu nennen. Innerhalb des vom 1 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind Wohnbauflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Boden in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Grundwasser:</i> Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im 1ha umfassenden Änderungsbereich überwiegend sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr) bis gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre). Der wirksame FNP sieht Wohnbauflächen vor. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Grundwasser in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste von Infiltrationsfläche und somit auch keine Verringerung der Grundwasserneubildung hervorgerufen. Das Teilschutzgut Oberflächenwasser ist, wie auch im wirksamen FNP, nicht betroffen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was aufgrund der geringen Flächengröße (1 ha) jedoch mit vernachlässigbaren Flächenverlusten	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. <i>Oberflächenwasser:</i> Oberflächen- und Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 2 weder potenzielle Fließwege für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers noch potenzielle Senken, in denen sich das Wasser infolge von Starkregenereignissen sammeln kann, auf.</p>	<p>für die Grundwasserneubildung verbunden wäre. Die Ableitung von Niederschlagswässern wären ggf. mit Einleitungen in den nördlich des Brühl verlaufenden Eselgraben oder dem südlich im Bereich der verlängerten Seestraße verlaufenden Bettelseegraben verbunden.</p>	
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest. Gemäß Landschaftsplan Erfurt ist der Eselgraben als Kaltluftleitbahn von höchster Bedeutung für</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Klima/Luft in</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>die Belüftung des Erfurter Beckens.</p> <p>Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung. Die zusammenhängenden Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist. Der Änderungsbereich befindet sich sowohl in der Klimaschutzzone 1. Ordnung als auch in der Übergangszone. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Wohnbebauung überlagert (Ausweisung von 1 ha Wohnbauflächen).</p> <p>Entlang des Eselsgabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten.</p> <p>Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen.</p> <p>Die Änderung des FNP stellt eine klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Gebäude könnten ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen.</p>	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Eselsgraben mit dem gleichnamigen Fließgewässer sowie dem Bettelseegraben entwickelt sich aus der südwestlich des Ortes gelegenen, offenen Agrarlandschaft, zieht sich durch den Ort hindurch und weitet sich als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet Erfurts auf. Diese Grünräume besitzen für die Bewohner Schmiras einen hohen Stellenwert als Erholungsraum. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der 1 ha umfassende Änderungsbereich überlagert Privatgärten am westlichen Dorfrand Schmiras. Im wirksamen FNP sind hier Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Wohnbauflächen könnten den durchgrünten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild. Der Teilbereich 2 ist durch Privatgärten anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben. Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen Wohnbauflächen ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Verbindungen des Wirkungsgefüges hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden eine deutlich höhere anthropogene Ausprägung mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter und ihre Funktionen/Verbindungen innerhalb des Wirkungsgefüges haben.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> nicht erforderlich
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden. <i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahe (Wirtschafts-) Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit hervorgerufen. Die Wohnfunktion wird über den Teilbereich 1	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der 1 ha umfassende Änderungsbereich hat gegenwärtig keine Bedeutung für das Wohnen. Er grenzt an den Ortskern (Mischgebiet) an, welcher eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion innehat.</p> <p>Der wirksame FNP weist vollflächig Wohnbauflächen aus und hat damit eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion.</p>	<p>aufgewertet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad, aber auch zu einer Erweiterung des Ortskerns führen und somit für die Wohnfunktion zur Verfügung stehen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung zu verzeichnen.</p>	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p><i>Kulturgüter:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. 	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Kulturgüter (archäologische Relevanzflächen) in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen.</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen (Ausweisung als Grünfläche). Es werden keine Veränderungen hervorgerufen.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	wie zuvor
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten	wie zuvor
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	wie zuvor

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen (Ausweisung als Grünfläche). Es werden keine Veränderungen hervorgerufen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	für die Planänderung nicht erforderlich

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
<p>Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 2 Südlich Im Brühl werden Privatgärten, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen, als Grünfläche ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP werden mit der Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern hervorgerufen. Folglich ergibt sich auch kein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich 2 bedeutet dies die Ausweisung von Wohnbauflächen. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung damit deutlich höher. Mit der Realisierung der Wohnbauflächen gehen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholungsnutzung einher. Neue Gebäude könnten ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>

2.3 Teilbereich 3 Südlich Kornweg

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage. Innerhalb des Teilbereiches 3, westlich der Straße der Solidarität, befindet sich eine nach § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Streuobstwiese. Der 7 ha umfassende Änderungsbereich des FNP überlagert einen Ackerstreifen nördlich des Kornweges, Privatgärten und bestehende Wohngebäude südlich des Kornweges sowie bestehende Privatgebäude mit Hausgärten am Weg Zum Hochbehälter. Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gärten ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen. Die biologische Vielfalt ist durch die bestehende Privatgartennutzung und die Wohngebäude mit Hausgärten anthropogen geprägt. Gegenüber der im wirksamen FNP ausgewiesenen Wohnbau- und	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und im Bereich bestehender Wohnhäuser als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen und Tieren hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. In diesem Falle wäre mit Eingriffen in den Biotopbestand zu rechnen, mit dem gleichzeitig ein/-e Lebensraumverlust/-beeinträchtigung zu verzeichnen wäre. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich; die Ackerfläche könnte als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme ökologisch aufgewertet werden.

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Mischgebietsfläche bleibt die Versiegelung geringer und Rasen-, Anbau- und Gehölzflächen verschiedener Art begünstigen eine gewisse Artenvielfalt.	würde erheblich beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
Basisszenario	Prognose bei Durchführung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation
<p>Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 6,9 ha (98,6 %) • Gemischte Baufläche 0,05 ha (0,7 %) • Grünfläche 0,05 ha (0,7 %) <p>➔ Gesamt 7,0 ha (100 %)</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 1,3 ha (18,6 %) • Grünfläche 5,7 ha (81,4 %) <p>➔ Gesamt 7,0 ha (100 %)</p> <p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Fläche in diesem Raum erzielt.</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes führen.	
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert folgende Bodenformen: <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind Versiegelungen, anthropogene Überformungen und die intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Innerhalb	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Boden in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
des vom 7 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind zu ~99 % Wohnbauflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen.	Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre.	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Grundwasser:</i> Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Änderungsbereich anteilig hoch (Sickerwasserverweilzeit 10-25 Jahre), sowie	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Grundwasser in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste von Infiltrationsfläche und somit auch keine Verringerung der Grundwasserneubildung hervorgerufen. Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im Änderungsbereich sind davon Grünflächen	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>anteilig gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre) und sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr).</p> <p>Innerhalb des vom 7 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Südwestlich des Änderungsbereiches ist ein Wasserschutzgebiet (Nr. 27), Zone III, ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i> Oberflächen- und Stillgewässer sind im</p>	<p>betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil 99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Flächenverlusten für die Grundwasserneubildung verbunden wäre. Die Ableitung von Niederschlagswässern wären ggf. mit Einleitungen in den nördlich der verlängerten Straße verlaufenden Bettelseegraben verbunden.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im wirksamen FNP sind davon Wohnbauflächen betroffen.</p>	

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 3 Fließwege (berechnet) für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers auf. Größere Fließwege bestehen entlang der Straßen Kornweg und Beim Gotteslande; ein weiterer Fließweg verläuft durch die Gartenanlage. Potenzielle Senken, in denen es bei Starkregenereignissen zu Wasseransammlungen kommen kann, sind nicht ausgewiesen.</p>		
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest.</p> <p>Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung. Dieser Bereich wird von der Klimaschutzzone 2. Ordnung eingefasst. Die zusammenhängenden</p>	<p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Klima/Luft in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen.</p> <p>Die Änderung des FNP stellt eine klimagerechte</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist.</p> <p>Der Änderungsbereich hat Anteile an den Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung und der Übergangszone. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Wohnbebauung überlagert (Ausweisung von 6,9 ha Wohnbauflächen). Randlich befinden sich Mischgebiets- und Grünflächen im Bereich des Bestandes.</p> <p>Entlang des Eselsgabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten.</p> <p>Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Gebäude würden die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen. Klimarelevante Auswirkungen für die Stadt Erfurt wären nicht auszuschließen.</p>	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p>	<p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der 7 ha umfassende Änderungsbereich überlagert Privatgärten, bestehende Wohnbebauung mit Hausgärten und einen Ackerstreifen am südwestlichen Dorfrand Schmiras. Im wirksamen FNP sind hier zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Wohnbauflächen würden den durchgrüneten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>	
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im</p>	<p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild.</p> <p>Der 7 ha große Teilbereich 3 ist durch Privatgärten, vorhandene Wohnbebauung und eine landwirtschaftliche Flächennutzung anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben.</p> <p>Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Verbindungen des Wirkungsgefüges hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99%) erfolgen würde. Diese würden eine deutlich höhere anthropogene Ausprägung mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter und ihre Funktionen/Verbindungen innerhalb des Wirkungsgefüges haben.</p>	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden.</p> <p><i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahen (Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i> Der 7 ha umfassende Änderungsbereich hat eine anteilige Bedeutung für das Wohnen; im Bereich des geplanten Mischgebietes sind Wohngebäude im Bestand vorhanden. Der wirksame FNP weist zu ~99 % Wohnbauflächen aus und damit eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion auf.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit hervorgerufen. Die Wohnfunktion wird über den Teilbereich 1 aufgewertet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad, aber auch zu einer Erweiterung des Ortskerns führen und somit für</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Außerdem hat er eine Erholungsfunktion für einzelne Einwohner Schmiras.	die Wohnfunktion zur Verfügung stehen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung und der Vorsorgefunktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche verbunden.	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Im wirksamen FNP ist hier eine Wohnbaufläche ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Kulturgüter (archäologische Relevanzflächen) in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die Funktion des Sachgutes Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung gegenüber dem wirksamen FNP nicht beeinträchtigt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~ 99 %) erfolgen würde. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. Außerdem würde das Sachgut Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme kleinflächig beeinträchtigt werden.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Es werden keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen hervorgerufen.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	wie zuvor
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten	wie zuvor
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	wie zuvor

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Es werden keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen hervorgerufen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	für die Planänderung nicht erforderlich

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
<p>Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 3 Südlich Kornweg werden die derzeit vorhandenen Privatgärten und der nördlich des Kornweges befindliche Ackerstreifen als Grünfläche ausgewiesen, eine Streuobstwiese als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes gekennzeichnet und vorhandene Wohnhäuser und Hausgärten als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP werden mit der Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern hervorgerufen. Folglich ergibt sich auch kein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich3 bedeutet dies die Ausweisung von Wohnbauflächen auf 99 % des Teilbereiches. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung damit deutlich höher. Mit der Realisierung der Wohnbauflächen gehen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholungsnutzung einher. Neue Gebäude würden ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen, wodurch klimarelevante Auswirkungen auf die Stadt Erfurt nicht auszuschließen wären. Weiterhin würden die neuen Wohnbauflächen den durchgrünten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>

2.4 Teilbereich 4 Südlich Seestraße

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage.</p> <p>Der 0,5 ha umfassende Änderungsbereich des FNP überlagert Garten- und Landwirtschaftsflächen. Entlang des westlichen Weges befindet sich eine Baumreihe.</p> <p>Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gartenfläche des Teilbereiches 4 ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen. Im Bereich des Ackers können auch gefährdete Vogelarten, wie z. B. die Feldlerche, vorkommen. Im Bereich der wegebegleitenden Baumreihe können Brutvögel und Fledermäuse sowie Zauneidechsen vorkommen. Aufgrund des Nahbereichs zur Bebauung, zum Sportplatz und zu Wegen besteht eine Vorbelastung.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist durch die bestehenden</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste/Beeinträchtigungen hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung hat der wirksame FNP weiterhin Bestand. Hier können bei Umgestaltung innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiets- und Grünflächen Veränderungen der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstruktur hervorgerufen werden. Mit den bau- und</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe)</p> <p>Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse); Ermittlung von Betroffenheiten vorkommender Arten</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Nutzungen (Garten, Landwirtschaft) anthropogen geprägt. Im wirksamen FNP sind 0,1 ha Mischgebietsflächen (Bereich Gartenflächen) und 0,4 ha Grünflächen (Bereich Ackerflächen) ausgewiesen.	anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen können Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einhergehen. Betroffene Arten/Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse. Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.	heimischer Gehölzarten; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen im Übergang zur freien Landschaft. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Mischgebietsflächen. Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz Vögel/Fledermäuse) unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG.
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 0,1 ha (20 %) • Grünfläche 0,4 ha (80 %) <p>➔ Gesamt 0,5 ha (100 %)</p>	Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 0,1 ha (20 %) • Grünfläche 0,4 ha (80 %) • Symboldarstellung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen <p>➔ Gesamt 0,5 ha (100 %)</p> <p>Die Flächenausweisungen bleiben im Vergleich zum wirksamen FNP erhalten und werden durch</p>	für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	eine Symboldarstellung ergänzt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Die Flächenaufteilung bleibt gemäß Basisszenario erhalten.	
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert die folgende Bodenform: • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind anthropogene Überformungen und die intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Innerhalb des vom 0,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste/Beeinträchtigungen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> für die Planänderung nicht erforderlich <i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Baubegleitend ist für die Bauzeit ein Bodenmanagement vorzusehen. Es können weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs ausgewiesen werden, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>sind 0,1 ha Gemischte Bauflächen und 0,4 ha Grünflächen ohne Zweckbestimmung ausgewiesen.</p>	<p>wirksame FNP Bestand haben. Diese würden im Bereich der Gemischten Baufläche zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre. Durch Bodenumlagerungen, Überformungen u. ä. werden ebenfalls Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. Diese sind i. d. R. jedoch reversibel.</p>	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p><i>Grundwasser:</i></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter.</p> <p>Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind</p>	<p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden somit gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste von Infiltrationsfläche</p>	<p><i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Prüfung einer Rückhaltung des anfallenden Niederschlags in geeigneten Becken oder Versickerung</p> <p>Ggf. weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>überschritten, z. B. Nitrat) bewertet.</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Änderungsbereich sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr).</p> <p>Innerhalb des vom 0,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind 0,1 ha Gemischte Bauflächen und 0,4 ha Grünflächen ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen (Mischgebietsflächen) ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen.</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Südwestlich des Änderungsbereiches ist ein Wasserschutzgebiet (Nr. 27), Zone III, ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p>	<p>hervorgerufen.</p> <p>Das Teilschutzgut Oberflächenwasser ist, wie auch im wirksamen FNP, nicht betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate nach sich ziehen.</p>	

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Oberflächenwasser:</i> Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 4 weder Fließwege für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers noch Senken, in denen sich das Wasser infolge von Starkregenereignissen sammeln kann, auf.</p>		
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest. Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt weist der am südöstlichen Ortsrand gelegene Teilbereich 4 Anteile der Übergangszone mit eingeschränkter Belüftung sowie der Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung auf. Mit dem wirksamen FNP werden die</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>zuvor genannten Flächen mit Gemischten Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) überlagert.</p> <p>Der Teilbereich 4 befindet sich zudem im Randbereich einer Fläche für Luftleitbahn, die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leitet.</p> <p>Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>zusätzlichen Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen.</p>	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Dorfrand mit Übergang in die offene Agrarlandschaft im Südosten Schmiras stellt ein</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe im Westen des Teilbereiches</p> <p>Die Konzeptionierung des Kindergartens</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>typisches Merkmal und eine besondere Qualität dar. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Gemischten Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) überlagert.</p>	<p>Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung des Übergangs zwischen Dorfrand und freier Landschaft beitragen und die Eingrünung des Ortsrandes verstärken.</p>	<p>einschließlich der Grün- und Freiflächen soll unter Berücksichtigung einer landschafts- und ortsbildgerechten Einbindung erfolgen. Ein gestaffelter Übergang in die freie Landschaft durch die Grün- und Freiflächengestaltung ist herzustellen.</p>
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt,</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild.</p> <p>Der Teilbereich 4 ist durch eine geringstrukturierte landwirtschaftliche Nutzfläche und eine Gartenfläche geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben. Mit dem wirksamen FNP werden Gemischte Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) ausgewiesen, die bei entsprechender Realisierung mit einer Veränderung des bestehenden Wirkungsgefüges verbunden sind.</p>	<p>erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen auf das Wirkungsgefüge erwartet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand bewirkt. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung des Übergangs zwischen Dorfrand und freier Landschaft beitragen, zu einer Verbesserung der Biotop- und Lebensraumfunktion führen und durch Extensivierung der</p>	

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Nutzung zu einer Verbesserung des Bodens und des Grundwasserhaushaltes führen. Weiterhin würden die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion gestärkt.	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> nicht erforderlich
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden. <i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahen	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungs-	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> für die Planänderung nicht erforderlich <i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Die Größe des Kindergartens ist entsprechend dem anvisierten Bevölkerungszuwachs

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>(Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p>Für die Freizeit-/Erholungsnutzung sind zudem ein Spielplatz und ein Sportplatz vorhanden.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der 0,5 ha umfassende Änderungsbereich hat derzeit keine Bedeutung für das Wohnen, wenngleich die Gartenfläche Bestandteil des ausgewiesenen Mischgebietes (0,1 ha) ist.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p> <p>Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Außerdem hat er eine Erholungsfunktion für einzelne Einwohner Schmiras (Gartenfläche).</p>	<p>ebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP zusätzliche Flächen für die Konzeptionierung eines weiteren Kindergartens bereitgestellt.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion beitragen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung und der Vorsorgefunktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche verbunden.</p>	<p>bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Der westlich des Teilbereiches 4 befindliche Sportplatz kann aus schalltechnischer Sicht zu Nutzungskonflikten führen. Diese ist bei der konkreten Planung (u. a. Gebäudeanordnung) zu berücksichtigen.</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Im wirksamen FNP ist hier eine Grünfläche ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Kulturgüter hervorgerufen. Die Funktion des Sachgutes Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung gegenüber dem wirksamen FNP nicht beeinträchtigt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> a) <i>Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Für die Planänderung nicht erforderlich. b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> <i>Kulturgüter:</i> Für die Durchführung von Erdarbeiten ist eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Thüringen einzuholen. Die Kosten sind nach § 13 Abs. 3 durch den Inhaber der Erlaubnis zu tragen. <i>Sachgüter:</i> ---

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Außerdem würde das Sachgut Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme in Form von Grünflächen beeinträchtigt werden.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen infolge des Vorhabens sind nicht zu erwarten bzw. zu vermeiden. Die Ableitung des Abwassers hat in das vorhandene Kanalnetz zu erfolgen; anfallendes Regenwasser ist zurückzuhalten oder zu versickern; Abfälle sind zentral durch den örtlichen Entsorger fachgerecht zu beseitigen. Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden grundsätzlich angestrebt. Im Änderungsbereich sind keine gesonderten Planungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes vorhanden. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Abs. 12 der 1. BimSchV explizit ein.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für Baumaßnahmen gelten die aktuell gültigen Richtlinien und Bauvorschriften.
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebietern	Das ISEK Erfurt 2030 und das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ berücksichtigen die Entwicklung der Stadt. Darüber hinausgehend sind keine kumulierenden Wirkungen mit benachbarten Plangebietern zu erwarten.
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	Das Vorhaben ist vor allem anfällig für Stürme oder Starkregen, die an der zukünftigen Gebäudesubstanz erhebliche Schäden ausrichten können. Bei Starkregenereignissen i. V. m. einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss infolge der weiteren Flächenversiegelung kann eine Überlastung der Vorflut i. V. m. Überschwemmungen hervorgerufen werden. Die geplanten Grünmaßnahmen können durch Dürre/Wassermangel beeinträchtigt werden (z. B. in Trockenphasen ausfallende Pflanzungen).

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Das Vorhaben weist eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Gefahrenpotenziale sind im Wesentlichen durch Unwetter (siehe zuvor) und Brandfälle (Gebäude, Fahrzeuge) gegeben. Bei Katastrophen können schädliche Stoffeinträge in Böden und Grundwasser (z. B. Verfrachtung von Schadstoffen mit dem Löschwasser) sowie in die Luft (Rauchentwicklung) erfolgen. Bei Sturm und Hagel wird insbesondere der physische Gebäudezustand beschädigt. In diesem Zuge sind vor allem Einträge von Feststoffen in die umgebenden Flächen gegeben (z. B. abreißende Bauteile). Bei Starkregen können Wassermengen, die nicht von Kanalisation und Regenrückhaltung aufgenommen werden, im Gebiet Überflutungen auslösen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts/Erschließungsplanung u. a. mit Vorkehrungen zur Ableitung von Schmutzwasser sowie Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser; Integration zusätzlicher Retentions-/Versickerungsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen. Bereitstellung von Löschwasser, geeignete Zuwegung für die Feuerwehr (Zufahrt für Rettungsfahrzeuge); Erstellung eines Gefahrenabwehrkonzeptes bzw. Havarieplanes. Regelmäßige Schulungen des Schutz-/Rettungspersonals.

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 4 Südlich Seestraße werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen sowie die Gebäudeanordnung obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil wie im wirksamen FNP auszugehen. Zusätzliche relevante Beeinträchtigungen werden nicht hervorgerufen. Für die nachfolgende Planungsebene werden Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Eingriffswirkungen aufgezeigt.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Änderung des FNP bereitet einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst zu prüfen ist, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum).

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung

Gemäß der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 2 werden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße und für den Teilbereich 4 – Südlich Seestraße erforderlich.

a) Maßnahme auf Ebene des FNP

Teilbereich 1

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Flächen für die Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf die Wohngebiete und den Ortskern	Mensch

Teilbereich 4

Für den Teilbereich 4 werden auf FNP-Ebene keine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen erforderlich.

b) Hinweise/Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene

Teilbereich 1

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch etc.)	
Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG	
Baumkontrolle vor Fällung in Eingriffsbereichen	
Gebäudekontrolle vor Abriss der Stallanlagen	
In nachweislichen und potenziell geeigneten Habitaten Abfangen Zauneidechsen mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats; Vorhaltung Fangzaun über die Bauzeit	
Baubegleitendes Bodenmanagement	Boden
Bodenuntersuchungen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, bedarfsgerechte Abfallentsorgung	Boden
Kampfmitteluntersuchung in den Baubereichen	Boden; positive Auswirkung auf Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit
Ggf. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen	Boden, Wasser
Rückhaltung Niederschlagswasser und gedrosselte Einleitung in die Vorflut	Wasser; positive Auswirkung auf Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Freihaltung potenzieller Fließwege von Bebauungen.	
Der Fließweg entlang des Eselsgraben (südl. Am Knotenberg/Im Brühl) ist von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten, um die Abflusssituation nicht zu verschärfen. (vorsorgliche Maßnahme)	
Freihaltung der Senke am Nordweg von Bebauung, Belassen des natürlichen Retentionsraumes.	
Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen	
Häusliche Abwässer sind vollständig über die vorhandenen Abwasseranlagen abzuleiten.	Wasser
Einhaltung der AVV-Baulärm zur Reduzierung bauzeitlicher Beeinträchtigungen	Mensch/menschliche Gesundheit; positive Auswirkung auf Schutzgut Tiere (Verringerung von Störungen insbesondere für nachtaktive Arten)
Abstand zum landwirtschaftlichen Betrieb zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen	Mensch/menschliche Gesundheit
Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten	Kulturgüter

Teilbereich 4

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe)	
Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Erschließung unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG	
Baubegleitendes Bodenmanagement	Boden
Ggf. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen	Boden, Wasser
Rückhaltung Niederschlagswasser oder Versickerung	Wasser
Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe	Landschaft

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Landschafts- und ortsbildgerechte Konzeptionierung des Kindergartens einschließlich der Grün- und Freiflächen; Ausbildung eines gestaffelten Übergangs in die freie Landschaft	
Bedarfsgerechte Konzeptionierung des Kindergartens	Mensch/menschliche Gesundheit
Berücksichtigung der benachbarten Sportplatznutzung z. B. bei der Gebäudeanordnung	
Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten	Kulturgüter

Hinweis

Die vorgesehenen (FNP-Ebene) und empfohlenen (nachgeordnete Verfahrensebene) Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind grundsätzlich geeignet, dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen. Die Maßnahmen gemäß Unterpunkt b) sind in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren.

3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 2 werden Kompensationsmaßnahmen für den Teilbereich 1 – Eisenacher Straßen, Am Knotenberg, Frienstedter Straße und für den Teilbereich 4 – Südlich Seestraße erforderlich.

a) Maßnahme auf Ebene des FNP

Teilbereich 1

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Ausweisung von Grünflächen (mit Landschaftsbauwerken und Park) beidseitig entlang der Eisenacher Straße	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/menschliche Gesundheit
Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft → Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira; Flächengröße 4,3 ha	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild
Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/ menschliche Gesundheit; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser
Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Grundwasser, Landschaftsbild

Teilbereich 4

Für den Teilbereich 4 werden auf FNP-Ebene keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene

Teilbereich 1

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Ermittlung Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna; Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen,	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Feldsäume), Feldlerche (Feldlerchenfenster), Wachtel/Rebhuhn (Feldsäume)	
Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen (Ersatz von Niststätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan- Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation)	
Aufhängen/Anbringen von Fledermaus- Quartierkästen (Ersatz von Lebensstätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation)	
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten nicht nur in der freien Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Was- ser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/menschliche Gesundheit
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen der Bauflächen (insbesondere am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße) durch entsprechende Grünzäsuren mit einer Mindestbreite von 15 m	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Land- schaft/Landschaftsbild; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit
Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft	Landschaft/Landschaftsbild; positive Auswir- kungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit
Anlage einer Parkanlage zur Verbesserung des örtlichen Erholungs-/Freizeitangebotes	Mensch/menschliche Gesundheit
Konkretisierung der A/E-Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft → Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira; Flächengröße 4,3 ha	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschafts- bild

Teilbereich 4

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten; Sicherstellung des ökologischen Austausches im Übergang zur freien Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Mischgebietsflächen	

Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die geplanten Eingriffe im Teilbereich 1 durch die hier ausgewiesenen Grünflächen in Verbindung mit den geänderten Nutzungszielen in den Teilbereichen 2 und 3 [Erhalt des Bestandes als Grünflächen und anteilig Mischgebietsflächen] und gleichzeitigem Schutz vor Überbauung der Flächen mit Wohnbauflächen [Verhinderung eines Eingriffs] ausgeglichen werden können (vgl. auch Kapitel 1.1.3 und 3.3). Voraussichtlich werden aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere hinsichtlich des Feldhamsters und offenlandbewohnender Brutvogelarten (z. B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn), zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Mögliche Maßnahmen sind in obenstehender Tabelle dargestellt. Die Betroffenheit ist in der nachgeordneten Verfahrensebene konkret zu überprüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden/minimieren und/oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren.

Für den Teilbereich 4 werden die Eingriffe innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiets- und Grünflächen kompensiert werden können.

Generell sind die Kompensationsmaßnahmen in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren.

3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Es erfolgt die Ermittlung des Kompensationsumfanges überschlägig entsprechend den Vorgaben des Thüringer Bilanzierungsmodells, der Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans und der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Bilanzierung – Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	800	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	1.200	25	30.000
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	33.600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	22.400	25	560.000
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /versiegelte Fläche	8.000	0	0
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /Freifläche	2.000	25	50.000
9212	Hauptstraße	15.000	0	0
9290	Flächen für den ruhenden Verkehr (sonstige Verkehrsflächen)	1.000	0	0
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	22.000	30	660.000
4100	Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen)	109.000	20	2.180.000
	Gesamt	215.000		3.480.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	28.000	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	42.000	25	1.050.000
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /versiegelte Fläche	24.800	0	0
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /Freifläche	6.200	25	155.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9212	Hauptstraße	15.000	0	0
9300	Grünfläche ohne/mit Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	39.000	30	1.170.000
9300	Grünfläche (Grün- und Freiflächen); Flächen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft	43.000	40	1.720.000
4100	Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen)	17.000	20	340.000
Gesamt		215.000		4.435.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen und den Freiflächenanteilen der Wohnbauflächen auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 1 eine Aufwertung von +955.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 2 Südlich Im Brühl

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	4.000	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	6.000	25	150.000
Gesamt		10.000		150.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	10.000	30	300.000
Gesamt		10.000		300.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen im Bereich von Wohnbauflächen des wirksamen FNP wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 2 eine Aufwertung von +150.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 3 Südlich Im Kornweg

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	27.600	0	0

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	41.400	25	1.035.000
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	300	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	200	25	5.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	500	30	15.000
Gesamt		70.000		1.055.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	7.800	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	5.200	25	130.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	57.000	30	1.710.000
Gesamt		70.000		1.840.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen und Gemischten Bauflächen im Bereich von Wohnbauflächen des wirksamen FNP wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 3 eine Aufwertung von +785.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 4 Südlich Seestraße

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	400	25	10.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	4.000	30	120.000
Gesamt		5.000		130.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	400	25	10.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	4.000	30	120.000
	Gesamt	5.000		130.000

Durch die Beibehaltung der ausgewiesenen Gemischten Bauflächen und Grünflächen im Teilbereich wird durch die 41. FNP-Änderung weder ein Eingriff noch eine Aufwertung induziert. Die Bilanz beläuft sich auf 0 Punkte.

Fazit:

Grundsätzlich können die im Rahmen der 41. FNP-Änderung geplanten Eingriffe durch planungsimmanente Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass durch die Ausweisung umfänglicher Grünflächen in allen drei Teilbereichen und durch die Reduzierung der Grundflächenzahlen im Teilbereich 1 (Umwandlung Mischgebiets- in Wohnbauflächen) insgesamt eine Aufwertung in Höhe von +1.890.000 Punkten erreicht werden kann. Für den Teilbereich 4 ergeben sich bilanzseitig keine Änderungen gegenüber dem wirksamen FNP.

Eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die Präzisierung der Kompensationsmaßnahmen sind in den nachgeordneten Verfahrensebenen durchzuführen.

Darüber hinausgehend können artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden.

3.4 Monitoring

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Das Monitoring liegt in der Verantwortung der Stadt Erfurt. Für die Erhebung von Überwachungsdaten können Fachbehörden hinzugezogen werden bzw. bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden genutzt werden. Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit eine „Bringschuld“. Dies bedeutet, dass auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber der Stadt besteht (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Folgende Monitoring- Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts vorgeschlagen:

- Prüfung/Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch den Eingriffsverursacher,
- Untersuchung, Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (baubegleitend),
- Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen – Anzeige von Zufallsfunden und ordnungsgerechte Entsorgung,
- Einhaltung der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung,
- Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, Überwachen der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen (Funktionskontrolle),
- ist eine Schädigung von Arten, natürlichen Lebensräumen, Boden, Gewässer eingetreten, hat der Verantwortliche die Pflicht, Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gem. USchadG),
- auf der Ebene des Bebauungsplanes sind weitere Maßnahmen zum Monitoring vorzusehen bzw. auf Entwurfsebene zu präzisieren.

4 Alternativenprüfung

Anlass der vorliegenden FNP-Änderung im Bereich Schmira sind angepasste städtebauliche Zielstellungen, welche durch den Stadtrat mit dem städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Schmira (SCH014) beschlossen worden sind. Dieser Rahmenplan bezieht sich auf die Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2030, in dem gesamtstädtisch Wohnungsbauentwicklungspotenziale in der Stadt Erfurt untersucht worden sind.

Die im wirksamen FNP bisher dargestellten Zielstellung können nicht belassen werden, da diese sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr in geplanter Form umsetzen lassen.

Die Ausführungen in der städtebaulichen Rahmenplanung führen daher zu einer erforderlichen Änderung des wirksamen FNP, um unter anderem Klimaschutzziele der Stadt einzuhalten, dem Bedarf an Gemeinbedarfsflächen und einer lageoptimierten Anbindung an die Stadtbahn zur Stärkung des ÖPNV gerecht zu werden sowie Wohnbauflächen zu schaffen. Die 41. Änderung des FNP im Bereich Schmira setzt die aktuellen und zeitgemäßen Anforderungen an eine städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs einer wachsenden Landeshauptstadt entsprechend um. Mit der Änderung des FNP werden durch:

- die Umnutzung der Teilbereiche 2 und 3 von Wohnbauflächen zu Grünflächen, anteilig Mischgebietsflächen (Teilbereich 3),
- die Verlagerung der Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1,
- die Ausweisung von Grünflächen im Bereich von im wirksamen FNP vorgesehenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen und

- die Reduzierung von überbaubaren Flächen durch die Änderung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen

den Zielen der Umweltgesetzgebung Rechnung getragen. Die FNP-Änderung stellt insofern eine Alternative zum wirksamen FNP dar, welche der Wahrung des Entwicklungsgebotes und dem städtebaulichen Umstrukturierungserfordernis entspricht. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Boden werden insgesamt reduziert und die Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen deutlich minimiert.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 41. Änderung des FNP werden keine grundsätzlich anderen, sinnvollen Planungsalternativen gesehen, die mit den vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen aus dem ISEK 2030 und dem Rahmenplan Schmira übereingehen können.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt wird der städtebaulichen Zielstellung des ISEK 2030 und der daraus abgeleiteten städtebaulichen Rahmenplanung Schmira SCH014 gefolgt. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden somit Eingriffe in die Natur und Landschaft planerisch vorbereitet (Teilbereich 1), konkretisiert (Teilbereich 4) und andererseits vorgebeugt (Teilbereiche 1, 2 und 3). So werden u. a. die Voraussetzungen für den Bebauungsplan SCH718 Am Knotenberg geschaffen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts zur 41. FNP-Änderung wurden die natürlichen Gegebenheiten und die Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Innerhalb des Teilbereiches 1 sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu prognostizieren, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden/minimieren bzw. auszugleichen sind. Betroffene Schutzgüter sind insbesondere:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Überlagerung von Ackerflächen, Haus- und Privatgärten, Sukzessionsflächen am westlichen Ortsrand, Ruderalfluren und Gehölzflächen im Bereich der ehemaligen Stallanlage,
- Fläche, insbesondere durch Überlagerung von Flächen für die Landwirtschaft,
- Boden durch Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden durch Ausweisung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen,
- Landschaft/Landschaftsbild infolge der Ausdehnung der Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen über die Ortsränder bzw. bestehenden Bauflächenausweisungen des wirksamen FNP hinaus,
- Kultur- und Sachgüter durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (Sachgut).

Für den Teilbereich 4 werden die bislang ausgewiesenen Flächen (Gemischte Baufläche und Grünfläche) beibehalten und durch die Darstellung des Gemeinbedarfssymbols Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hinsichtlich der geplanten Nutzung konkretisiert. Die resultierenden Eingriffe können innerhalb der Flächen ausgeglichen werden. Weiterhin sind Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden Maßnahmen aufgezeigt, welche in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren und zu verifizieren sind, sodass nach Realisierung der Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Als planungsimmanente Kompensationsmaßnahmen, mit denen die Kompensation der 41. Änderung des FNP gebietsintern erfolgt, sind zu nennen:

- die Ausweisung von Grünflächen in den Teilbereichen 2 und 3 (Erhalt des Istzustandes, Schutz vor Überbauung mit Wohnbauflächen gemäß wirksamem FNP),
- die Beibehaltung der Flächenausweisungen im Teilbereich 4 (keine Erhöhung des Versiegelungsanteils gegenüber dem wirksamen FNP),
- die Ausweisung von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken und Zweckbestimmung Park beidseitig entlang der Eisenacher Straße (Teilbereich 1),
- die Ausweisung von Grünflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira (Teilbereich 1),
- Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (Teilbereich 1).

Darüber hinaus sind die konkreten Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna zu ermitteln und das Erfordernis für die Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen, Feldsäume), Feldlerche (Feldlerchenfenster), Wachtel (Feldsäume) zu prüfen. Weiterhin wird voraussichtlich das Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Quartierkästen an geeigneten Bäumen/Gebäuden

u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld erforderlich, wobei der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation zu wahren ist.

Weiterhin sollte eine Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche am östlichen Ortsrand im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft erfolgen.

Die Konzeptionierung des Kindergartens am südöstlichen Ortsrand sollte bedarfsgerecht erfolgen und durch eine geeignete Frei- und Grünflächengestaltung in das Landschafts- und Ortsbild eingebunden werden. Die benachbarte Flächennutzung durch den Sportplatz sollte bei u. a. bei der Gebäudeanordnung berücksichtigt werden.

Für die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild sowie Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt wird durch die Ausweisung von Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, der lagegünstigeren Anbindung Schmiras an die Stadtbahn Erfurt sowie großzügige Grünflächenausweisungen gegenüber dem wirksamen FNP eine Verbesserung erzielt. Die Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind im Zusammenhang mit den Flächenausweisungen in den Teilbereichen 2 und 3 deutlich geringer als im wirksamen FNP.

Für die Teilbereiche 2 und 3 sieht die Änderung einen Erhalt der gegenwärtigen Nutzung vor. Vorhandene Privatgärten werden als Grünflächen (Teilbereiche 2 und 3) ausgewiesen, bestehende Wohnbebauung als Mischgebiet (Teilbereich 3). Insofern werden in diesen Bereichen im Gegensatz zum wirksamen FNP keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Daher werden hier auch keine Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend kann mit der 41. Änderung des FNP eine umweltverträgliche städtebauliche Entwicklung erreicht werden.

6 Quellenverzeichnis

BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde, 2016: Datensatz der elektronischen Berichterstattung zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL, Oberflächenwasserkörper Untere Gera (2), Kennung DE_RW_DETH_5642_4, Einsichtnahme 24.04.2021

BIOS-JW – Institut für biologische Studien Jörg Weipert, 2019: Fauna und artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan SCH718A „Schmira Knotenberg“, 1. BA, im Auftrag der G & S Projektgesellschaft, Stand November 2019

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt 2010: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung

IB Frank & Apfel GbR 2019: Schallimmissionsprognose Nr. LG 01/2019 für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ in Schmira in der Landeshauptstadt Erfurt, Berechnungen zum Verkehrslärm und Gewerbelärm, Stand Dezember 2019

IfU GmbH – Privates Institut für Analytik 2020: Immissionsprognose für Geruch zum Bebauungsplan „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira, Stand Dezember 2020

IWST GmbH 2020: Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung Erschließung Baugebiet „Am Knotenberg“ Erfurt-Schmira, Stand April 2020

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 1997: Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt – Gesamtstadtgebiet, Untere Naturschutzbehörde, Dezember 1997

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2006: Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, Erläuterungsbericht; Neubekanntmachung Planzeichnung aus 2017 für OT Schmira ohne Änderung zu 2006

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2013: Lärmaktionsplan Landeshauptstadt Erfurt Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 September 2013

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2015: Landschaftsplan Erfurt, Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, Erläuterungsbericht, September 2015

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2017: Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2018: Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, März 2018

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2019: Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014)

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: FNP-Vorentwurf 41. Planänderung Begründung, Planzeichnung, Stand Juni 2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021:
<https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadtteile/111677.html>, Bevöl-

kerung mit Hauptwohnsitz am 31.12.2020 im Stadtteil Schmira, Einsichtnahme
23.04.2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: LINFOS-Daten aus dem Naturschutzin-
formationssystem, Bereitstellung durch das Umwelt- und Naturschutzamt, 12.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: Starkregen-Gefahrenkarte, Fließwege,
Senken und Wassertiefen,
[https://geoportal.erfurt.de/gis/synserver?cliencore&client_app_referer=ef_mw&project=1
&scale=8000&view=stadtkarte&x=642349.879248257&y=5649301.9738506805](https://geoportal.erfurt.de/gis/synserver?cliencore&client_app_referer=ef_mw&project=1&scale=8000&view=stadtkarte&x=642349.879248257&y=5649301.9738506805), Ein-
sichtnahme 25.08.2021

Martens, Stefanie 2019: Endbericht zur Feldhamsterkartierung im Bereich Schmira, Stand
Mai 2019

Ökotox GbR 2017: Identifizierung und Abgrenzung von Schwerpunktgebieten des Feld-
hamsters in Thüringen, 2. Überarbeitung des Steckbriefes (TLUBN, Juni 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2011: Regionalplan Mittelthüringen,
Beschluss Nr. RPV 11/03/11 vom 12.04.2011

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2019: Regionalplan Mittelthüringen
Änderung (1. Entwurf), Beschluss Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019

TEPE landschafts-städtebau-architektur 2021: Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“
Teilgebiet A, Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a BauGB, Stand Januar 2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2017:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=AEA37
30CDE345649E4D58F12F1064B5C](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=AEA3730CDE345649E4D58F12F1064B5C), Lärmkarte Straßenverkehr, Einsichtnahme 23.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=49B0C
91ECAB57E7576376E69994C30ED](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=49B0C91ECAB57E7576376E69994C30ED), Bodenübersichtskarten (BUEK 1000, BUEK 200) Boden-
geologische Konzeptkarte (BGKK 100), Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A9CF1
8776CECF96D31486B1522E838FC](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A9CF18776CECF96D31486B1522E838FC), Grundwasserkörper, Nitratbelastung Grundwasser (SI-
MIK_2020), Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=8CA34
39517A0971D53D4B479EA812222](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=8CA3439517A0971D53D4B479EA812222), Hydrogeologische Teilräume, Schutzfunktion der
Grundwasserüberdeckung, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=20734
4FCF7FE5D6E6FF5AA4D9EE4FBA5](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=207344FCF7FE5D6E6FF5AA4D9EE4FBA5), Oberflächenwasserkörper, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
<https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml;jsessionid=161307102C699E6BE109D0EFF94BC50E>, Schutzgebietskarte, Offenlandbiotop (OBK)-Karte, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
<https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml;jsessionid=D71F8EFA331CBB90C60E3CAC6C653E45>, ÜSG-Kartenansicht, Einsichtnahme 26.04.2021

TLUG – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2004: Die Naturräume Thüringens, Naturschutzreport Heft 21

TMBLV – Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr 2014: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringen im Wandel

TMLNU - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 1999: Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens

TMLNU – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 2005: Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell

TMUL – Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung 1994: Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in Thüringen Anhang I. Erfurt. Stand Oktober 1994

UBA – Umweltbundesamt 2019: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/bodenbelastungen/verdichtung#bodenverdichtung-ein-problem>, Bodenverdichtung – ein Problem?, Stand 29.04.2019, Einsichtnahme 24.04.2021

Umweltbezogene Stellungnahmen zur 41. FNP-Änderung (Vorentwurf):

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, 31.08.2020
- Thüringenforst, 07.09.2020
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 22.09.2020
- Thüringer Landesverwaltungsamt, 22.09.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie 31.08.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, 19.08.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Umwelt- und Naturschutzamt, 05.10.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bauamt, 17.09.2020
- Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., 22.09.2020
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt, 16.09.2020
- Bürgerstellungnahme, 17.09.2020

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte mit Bescheid vom 10. Juli 2024 unter Aktenzeichen 5090-340-4621/4017-3-111213/2024.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/18 vom 25. September 2024 ist die 41. Änderung des FNP wirksam.

Im Zuge der Aufstellung der FNP-Änderung wurden eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der FNP-Änderung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und geprüften Planungsalternativen zu erstellen.

1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Umweltbelange

Alle Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind angepasst an die Betrachtungstiefe und den Aufgabenbereich eines FNP gemäß § 5 Abs. 1 BauGB im Umweltbericht ausführlich beschrieben. Der Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP vergleicht schutzgutbezogen die Zielstellung des seit Mai 2006 wirksamen FNP mit der zukünftigen Zielstellung des FNP im Plangebiet. Berührt sind Wohnbauflächen (W), Gemischte Bauflächen (M), Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (GB), Sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße, Flächen für den ruhenden Verkehr, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft. Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte vorrangig durch die Auswertung der Bestandsaufnahmen und Bewertungen u.a. der Landschaftspläne der Stadt Erfurt, Gesamtstädtischer Klimagutachten, Lärmaktionsplan und dem Altlasteninformationssystem sowie der im Rahmen der Beteiligung der einschlägigen Behörden und der Öffentlichkeit erfolgten Stellungnahmen. Darüber hinaus konnte auch auf Informationen aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ sowie entsprechend vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden, die Teile des Änderungsbereichs betreffen (Artenschutzrechtliche Beurteilung, Immissionsprognose Geruch, Schallimmissionsprognose, Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung).

Bestand

Der Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 21,5 ha. Er überlagert Ackerflächen, Straßen, Wohngebäude, Haus- und sonstige Privatgärten, den Standort einer Bauschuttdeponie am westlichen Ortsrand mit entsprechender Sukzession (ruderaler Säume, Gehölze) sowie den Standort der ehemaligen Stallanlage im Norden Schmiras mit Gebäudebestand, Ruderalfluren und Gehölzen. In den Gärten des westlichen Ortsrandbereiches befinden sich teil-

weise Streuobstwiesen. Der Teilbereich 2 hat eine Größe von ca. 1 ha. Dieser umfasst Privatgärten; im wirksamen FNP waren hier vollflächig Wohnbauflächen dargestellt. Der Teilbereich 3 umfasst ca. 7 ha und enthält einen Ackerstreifen nördlich des Kornweges, Privatgärten und bestehende Wohngebäude südlich des Kornweges sowie bestehende Privatgebäude mit Hausgärten am Weg Zum Hochbehälter. Der Teilbereich 4 umfasst 0,5 ha und betrifft Garten- und Landwirtschaftsflächen. Entlang des westlichen Weges befindet sich eine Baumreihe.

Gesamtbetrachtung/ Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB

Im Teilbereich 1 werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu beansprucht, gegenüber dem wirksamen FNP wird der Bauflächenanteil (Wohnbauflächen), der Anteil von Infrastrukturflächen (Gemeinbedarfsflächen) und der Grünflächenanteil erhöht. Betroffenheiten sind besonders für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaftsbild sowie Sachgüter abzuleiten. Den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Vermeidungsgebot) kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, welche nicht vermieden werden können, sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren. Die Kompensation der 41. Änderung des FNP erfolgt grundsätzlich gebietsintern. So werden Grünflächen multifunktional für verschiedene Schutzgutbeeinträchtigungen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen wirksam. Besondere Bedeutung hat diesbezüglich die Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft inne. Aber auch der Ausbildung eines Übergangsbereiches in die freie Landschaft im westlichen Randbereich sowie eines „Grünpuffers“ im Übergang zu den Agrarflächen entlang der Eisenacher Straße sind eine besondere Bedeutung für die betroffenen Schutzgüter beizumessen. Gegebenenfalls verbleibender Kompensationsbedarf (insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten) ist durch zusätzliche Maßnahmen in der nachgeordneten Verfahrensebene auszugleichen. In den Teilbereichen 2 und 3 werden Erholungsgärten, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin fortbestehen sollen, als Grünflächen dargestellt. Im Teilbereich 3 werden weiter ein Ackerstreifen als Grünflächen dargestellt, eine Streuobstwiese als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes gekennzeichnet und vorhandene Wohnhäuser und Hausgärten als Gemischte Bauflächen dargestellt. Es werden mit der Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern hervorgerufen. Folglich ergibt sich dort auch kein Maßnahmenbedarf. Im Teilbereich 4 wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen sowie die Gebäudeanordnung obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil wie im wirksamen FNP auszugehen. Zusätzliche relevante Beeinträchtigungen werden nicht hervorgerufen. Für die nachfolgende Planungsebene werden Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung der Eingriffswirkungen aufgezeigt.

1.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Wesentliche Inhalte aus Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVA): Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Einwände. Die Grundsätze des Regionalplans Mittelthüringen werden grundsätzlich beachtet. In Bezug auf die Belange des Luftverkehrs wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet sich

sowohl im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches, als auch im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar befindet. Es ist mit Auflagen und Einschränkungen zu rechnen. Weiter wurde auf möglichen Fluglärm hingewiesen. Jedoch befindet sich das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Erfurt-Weimar. Dem wurde gefolgt, die Begründung wurde entsprechend ergänzt, es ergeben sich entsprechend erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse. Insgesamt wird die Planung mit den enthaltenen Darlegungen zum Anlass, Ziel und Zweck der Änderungsplanung aus Sicht der Genehmigungsbehörde als nachvollziehbar angesehen und würde dem Planungsinstrument des vorbereitenden Bauleitplans gerecht. Im Weiteren werden noch Hinweise auf die Zweckbestimmung von Grünflächen und zur Differenzierung von Flächen für Schutz und Pflege gegeben, sowie zur Abgrenzung von Bauflächen zu Landwirtschafts-/ und Grünflächen, und die Verwendung von Symbolen von Einrichtungen für den Gemeinbedarf. Hier wurde auf die Darstellungssystematik des FNP verwiesen bzw. wurde die Planung in Teilen angepasst und die Begründung ergänzt. In Bezug auf die Geruchsbelastung eines ansässigen Landwirtschaftsbetriebs war darzulegen, wie sich dieser Konflikt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewältigen ließe, hier wurde die Begründung entsprechend ebenfalls ergänzt.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), mit den zu vertretenden öffentlichen Belangen Naturschutz und Landschaftspflege (Abt. 3), Wasserwirtschaft (Abt. 4), Wasserrechtlicher Vollzug (Abt. 5), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abt. 6), Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung (Abt. 7) und Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abt. 8): Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Zu den Belangen Immissionsschutz wurden weitere Untersuchungen zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18 005, Teil 1 geltend gemacht, und dass zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen sind. Weiter wurden Geruchsbelästigungen durch einen nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb auf umliegende Wohnnutzungen benannt, und dass bei der weiteren, konkreten Planung ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung/ Verminderung dieses Belästigungspotenzials zu legen sei. Hier wurde die Begründung entsprechend ergänzt. Im Übrigen ist weiter auf nachfolgende Bebauungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben zu verweisen. In Bezug auf die Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau sowie der AVV Baulärm konnte die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden, dieser regelt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Es ist hier auf nachfolgende Bebauungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben zu verweisen. Zu den Belangen Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung wurden weitere Hinweise zum Baugrund gegeben. Da das Plangebiet in einer Region liegt, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind, wird empfohlen, vor Durchführung geplanter Baumaßnahmen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim TLUBN einzuholen. In Bezug auf konkrete Maßnahmen zur Minimierung von Baugrundrisiken bei der Umsetzung von Vorhaben wird auf die nachfolgenden Planverfahren der konkretisierenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Autobahn GmbH des Bundes: Westlich der Plangebiete gelegene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Autobahn dürfen in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen, die Maßnahmen liegen nicht im Plangebiet der 41. Ände-

zung des FNP und bleiben von der Planung gänzlich unberührt. Für die geplanten Wohngebiete besteht gemäß § 41 BImSchG gegenüber dem Baulastträger der Autobahn kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, Verweis auf die DIN 18 005. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im FNP ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Im Übrigen ist weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben zu verweisen.

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum TLLLR: Verweis auf die gute Bodenqualität in der Region, die Agrarstruktur soll auch zukünftig darauf auszurichten sein, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten. Vom Fortbestand eines im näheren Planbereich vorhandener Landwirtschaftsbetriebes sei auszugehen. Auftretende Emissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm, Staub) sind zu berücksichtigen. Hier wurde die Begründung entsprechend ergänzt. Im Übrigen ist weiter auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben zu verweisen. Die Planungen führen zu einem unwiederbringlichen Entzug von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche und dürfen nicht zu Nutzungseinschränkungen der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe führen. Es wird auf die Ziele und Zwecke der Planung sowie die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira verwiesen.

SWE Energie: Der Planung wird zugestimmt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet (elektrotechnisch) teilweise bzw. nicht erschlossen ist. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, bzw. wurde in Bezug auf konkrete Maßnahmen auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Aus der Stellungnahme wird für die Planung entnommen, dass eine Erschließung mit Elektrizität grundsätzlich möglich ist.

SWE Gas: Es bestehen keine Einwände. Im Bereich des Vorhabengebietes werden verschiedene Leitungssysteme mit zugehöriger Infrastruktur zum Transport, zur Verteilung von Gas und zur Versorgung von Anschlussnehmern betrieben. Die Flächen des Plangebietes selbst sind gastechnisch teilweise bzw. nicht erschlossen. Mit der Planung ergeben sich ggf. neue Laststrukturen u. Abnahmeschwerpunkte. Diese können bei Bedarf erschlossen und versorgt werden. Aus der Stellungnahme wird für die Planung entnommen, dass eine Erschließung mit Gas grundsätzlich möglich ist.

SWE Fernwärme: Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

SWE Thüringenwasser: Keine Einwände. Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser kann nach Realisierung einer Erschließung gesichert werden. In Bezug auf Beachtlichkeiten bei konkreten Maßnahmen im Bereich von Anlagen/ des Leitungsnetzes wurde auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Aus der Stellungnahme wird für die Planung entnommen, dass eine Erschließung mit Trinkwasser grundsätzlich möglich ist.

SWE Stadtwirtschaft: Mitteilung verschiedener Anforderungen in Bezug auf die Abfallsammlung, verwendete Fahrzeugtechnik, Hol-& Bring-System und Bauphase. Es wird auf

die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

SWE EVAG: Keine Bedenken. Die Einkürzung der Stadtbahntrasse vom Ortskern zum Ortsrand Schmira wird zur Kenntnis genommen. Es wird eingeschätzt, dass auch mit den neu geplanten Wohngebieten eine Stadtbahn im Bereich Schmira derzeit nicht wirtschaftlich ist. Mit weiteren langfristigen Entwicklungen ist die Wirtschaftlichkeit (ggf. auch die Trassenführung) neu zu bewerten. Dies wurde für die vorliegende Planung zur Kenntnis genommen. Mit der Darstellung einer Straßenbahntrasse wird auf Ebene des FNP eine entsprechende Art der Bodennutzung vorgesehen und damit eine mögliche künftige Umsetzung im Bereich der dargestellten Trasse offengehalten.

Untere Immissionsschutzbehörde: Geruchsmissionen – In Teilen des Teilbereiches 1 ist mit einer erheblichen Belästigung durch Gerüche, die von dem benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehen, regelmäßig und dauerhaft zu rechnen, weil beim Betrieb von Offenställen keine wirksamen Minderungsmaßnahmen möglich sind und dem Betreiber keine Pflicht auf Reduktion der Tierhaltungsgerüche auferlegt werden kann. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, zum Entwurf wurde die Planung angepasst.

Luftreinhaltung – In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet soll ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen einschließlich dem Betrieb offener Kamine festgesetzt werden. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt eines FNP, es wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Klimaökologie – Die Planung wird als klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira gesehen, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.

Lärm – der Planung wird zugestimmt, schalltechnische Konflikte aufgrund des Verkehrslärms der Eisenacher Straße sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene zu bewältigen.

Untere Wasserbehörde – Die zu erstellende Regenwasserkonzeption ist nicht nur auf Hochwasser-/Überschwemmungsschutz der Unterlieger auszurichten. Mit gleicher Wertigkeit ist in der zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu erstellenden Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten. Dem wurde gefolgt, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Untere Bodenschutzbehörde – Die Belange des Bodenschutzes sind in der Planung berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde – Die Planung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in Grün-/Ackerflächen, welche als Lebensraum von heimischen Vogelarten (besonders geschützt nach EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie Feldhamstern (streng geschützt nach FFH-Richtlinie) genutzt werden. Auf Grundlage des Landschaftsplanes, der Daten des Fachinformationssystems Naturschutz sowie der aktuellen Gutachten zu Brutvögeln und Feldhamstern ist ein Umweltbericht zu erarbeiten. Mit dem Umweltbericht sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen und grundlegende Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutz zu treffen. Dem wurde gefolgt, es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht der Behörde zur Prüfung vorgelegt.

Die verbleibende Ackerfläche östlich der Straße „Am Knotenberg“ besitzt nachgewiesene Habitatsigenschaften für heimische, geschützte Tierarten, insbesondere Feldhamster und

Vogelarten. Zur Einbindung der Bauflächen in den umliegenden Landschaftsraum und zur Sicherstellung des ökologischen Austausches sind im Randbereich der Bauflächen entsprechende Grünzäsuren (min. 15 m) vorzusehen. Dem wurde für die Ebene des FNP so nicht gefolgt. Der FNP regelt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10 000. Die genannte Struktur hat keine räumliche Bedeutsamkeit und ist zu kleinteilig. Zur Regelung bzw. Festsetzung konkreter Maßnahmen u.a. zur Gestaltung des Übergangsbereiches in die freie Landschaft wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Von Naturschutzverbänden geäußerte Hinweise zu den Umweltbelangen, insbesondere:

AG Artenschutz: Verlust von landwirtschaftlicher Nutzflächen, Betroffenheiten geschützter Arten, wie Feldhamster, Feldlerchen, andere Brutvögel, Zauneidechsen. Anlagen der ehemaligen LPG sollen stattdessen als Wohnbaufläche entwickelt werden. Die geschützten Arten im Gebiet werden durch die Planung beeinträchtigt, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt dieser und anderer Arten sollen in die Planung integriert werden. Es wird auf die Ziele und Zwecke der Planung sowie die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira verwiesen. Zur Festlegung konkreter Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben wird weiter auf die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Weiter wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes für die Planung hinterfragt. Dem wurde nicht gefolgt. Mit der vorliegenden Planung geht der Umfang der für eine Bebauung vorgesehen Flächen insgesamt zurück, und der Umfang der Grün- und Freiflächen nimmt zu. Geringfügige Änderungen in der Gewichtung würden nichts an der Gesamtschätzung ändern. Hier wird auf die Maßstabebene eines FNP verwiesen, zudem ist der Umweltbericht von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden geprüft worden.

Im Plangebiet soll die Haltung von freilaufenden Katzen verboten werden. Dem wurde nicht gefolgt, dies ist in dieser Form kein Regelungsinhalt der Bauleitplanung.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.: Der Bebauungsplan SCH718 Am Knotenberg zur Entwicklung eines Baugebietes im Plangebiet der vorliegenden 41. Änderung des FNP wird abgelehnt. Aus Klima- und Artenschutzgründen wird allgemein die geplante 41. Änderung des FNP für weitere Bebauungspläne mit Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und hohem Versiegelungsgrad von Ackerland in Schmira oder sonst wo in Erfurt/ Thüringen/ Deutschland nicht befürwortet. Dem wurde so nicht gefolgt, es wird auf die Ziele und Zwecke der Planung sowie die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira verwiesen. Mit der vorliegenden Planung geht der Umfang der für eine Bebauung vorgesehen Flächen insgesamt zurück, und der Umfang der Grün- und Freiflächen nimmt zu. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Menschen sollen in leerstehende Häuser auf die Dörfer des Landes Thüringen ziehen und diese sanieren. Dem wird nicht gefolgt. Für die Stadt Erfurt wurde eine Wohnungsbedarfsprognose erstellt, welche nach Segmenten einen Wohnraumbedarf für die Stadt Erfurt ermittelt hat. Es ist grundlegend Anliegen, Aufgabe und Ziel der Stadt Erfurt, für ihre Einwohner eine adäquate und bedarfsgerechte Wohnraumversorgung zu ermöglichen bzw. die erforderlichen Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Weitere Punkte wurden angeführt in Bezug auf den Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum, die Steuerpolitik des Bundes, Standort-Wettbewerb auf Bundesebene etc. Dem wurde nicht gefolgt, die Steuer-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik auf Landes- und Bundesebene sind kein Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.

NABU Deutschland: Aus Natur-, Boden- und Klimaschutzgründen sowie auch aus sozialen Gründen wird jedwede Bebauung abgelehnt. Dem wurde nicht gefolgt. Es wird auf die Ziele und Zwecke der Planung sowie die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira verwiesen. Mit der vorliegenden Planung geht der Umfang der für eine Bebauung vorgesehen Flächen insgesamt zurück, und der Umfang der Grün- und Freiflächen nimmt zu. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Landesanglerverband Thüringen e.V.: Keine Einwände, in der Feldflur von Schmira sind jedoch Feldhamster beheimatet. Daher sind in der Umsetzungsphase entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Feldhamster einzuplanen. In den nachfolgenden, konkretisierenden Planungs-/ Genehmigungsebenen sind zur Umsetzung von Vorhaben geeignete Maßnahmen wie die Schaffung entsprechender Ersatzlebensräume für Feldhamster zu gewährleisten, siehe Begründung sowie Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebene Stellungnahmen:

1. Stellungnahme: Bedrohung durch Starkregenereignisse. Dem wurde teilweise gefolgt. Entsprechend ist zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen im Bereich der 41. Änderung des FNP auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit dem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. In Betracht kommen Maßnahmen wie z.B. eine Minimierung abflusswirksamer versiegelter Flächen, eine lokale Rückhaltung/ Speicherung sowie Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Änderung von Windverhältnissen durch Bebauung. Dem wurde gefolgt. Die Nutzungsänderung in den Teilbereichen 2 und 3 von Wohnbauflächen zu Grünflächen sichert langfristig die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft. Diese Flächen besitzen eine hohe, stadtklimatische Relevanz für die Erfurter Kernstadt. Die Nutzungsänderung in den Teilbereich 1 (von Mischgebiet und Landwirtschaftsflächen zu Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen) trägt insgesamt zu einem geringeren Bebauungs- und Versiegelungsgrad gegenüber der bisher bestehenden Planung bei.

Artenreichtum an Vögeln im Plangebiet, darunter mehrere geschützte Arten. Dokumentation einer Auswertung einzelner Vogelarten in einer Artenkarte. Dem wurde teilweise gefolgt. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene sind im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen.

2. Stellungnahme: Eine bauliche Entwicklung im Bereich Schmira würde einer Sicherung der Aufenthaltsqualität in bestehenden Wohngebieten nicht entsprechen. Es würde Lärm und Straßenverkehr entstehen. Das Landschaftsbild würde beeinträchtigt, die ruinösen

Stallanlagen und die Abraumhalde sollen erhalten werden, da diese sich im Laufe der Zeit renaturiert hätten. Im Plangebiet seien teilweise verschiedene geschützte Arten vorhanden. Dem wurde teilweise gefolgt. Es wird auf die Ziele und Zwecke der Planung sowie die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira verwiesen. Mit der vorliegenden Planung geht der Umfang der für eine Bebauung vorgesehen Flächen insgesamt zurück, und der Umfang der Grün- und Freiflächen nimmt zu. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Nach vorliegenden Erkenntnissen sind keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen. Auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene sind im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen u.a. zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

3. Stellungnahme: Ausführungen zu Führung und Taktung eines Linienbusses im Bereich des Plangebietes. Eine (parallele) Straßenbahn, die lediglich zum Ortsrand geführt wird, wird als nicht sinnvoll angesehen. Dem kann für die Ebene des FNP nicht gefolgt werden. Der FNP ist ein Instrument der Bodennutzung, er stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die Organisation des ÖPNV mit der Führung und Taktung eines Linienbusses ist kein direkter Regelungsinhalt eines FNP. Für die Anlagen und Einrichtungen einer Straßenbahn hält der FNP als Zielstellung als Art der Bodennutzung eine entsprechende Trasse vor. Damit ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen diese Zielstellung zu berücksichtigen.

2 Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die im wirksamen FNP bisher dargestellten Zielstellung können nicht belassen werden, da diese sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr in geplanter Form umsetzen lassen. Die Ausführungen in der städtebaulichen Rahmenplanung führen daher zu einer erforderlichen Änderung des wirksamen FNP, um unter anderem Klimaschutzziele der Stadt einzuhalten, dem Bedarf an Gemeinbedarfsflächen und einer lageoptimierten Anbindung an die Stadtbahn zur Stärkung des ÖPNV gerecht zu werden sowie Wohnbauflächen zu schaffen. Die 41. Änderung des FNP im Bereich Schmira setzt die aktuellen und zeitgemäßen Anforderungen an eine städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs einer wachsenden Landeshauptstadt entsprechend um und trägt den Zielen der Umweltgesetzgebung Rechnung. Die FNP-Änderung stellt insofern eine Alternative zum wirksamen FNP dar, welche der Wahrung des Entwicklungsgebotes und dem städtebaulichen Umstrukturierungserfordernis entspricht. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Boden werden insgesamt reduziert und die Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen deutlich minimiert.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 41. Änderung des FNP werden keine grundsätzlich anderen, sinnvollen Planungsalternativen gesehen, die mit den vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen aus dem ISEK 2030 und dem Rahmenplan Schmira übereingehen können.